



Textteil zum Bebauungsplan

Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen sind hinsichtlich ihres Geltungsbereichs deckungsgleich mit dem zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplans der Gemeinde Rimbach „Verlängerung in der Hohl“. Die zeichnerischen und sonstigen Festsetzungen der Plandarstellung werden durch die textlichen Festsetzungen ergänzt.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 (1) BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1. § 9 (1) Nr. 1 BauGB: Art der baulichen Nutzung:

- 1.1 Es wird „**Allgemeines Wohngebiet**“ (WA) im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.
- 1.2 Im Sinne des § 1 Abs. 5, 6 BauNVO sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. § 9 (1) Nr. 1 BauGB: Maß der baulichen Nutzung:

- 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO wird bestimmt durch die zulässigen Werte für die Obergrenzen der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschossflächenzahl (GFZ) und der Zahl der Vollgeschosse (vgl. dazu auch Angaben in der Nutzungsschablone):

Teilbereich A1:	max. I Vollgeschoss	GRZ = 0,4	GFZ = 0,4
Teilbereich A2:	max. I Vollgeschoss	GRZ = 0,4	GFZ = 0,4
Teilbereich B:	max. II Vollgeschosse	GRZ = 0,4	GFZ = 0,8

- 2.2 Abweichende Bestimmung für die Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl durch bestimmte Anlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO):

Die zulässige GRZ darf durch die Grundflächen baulicher Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 der BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von GRZ = 0,6 überschritten werden.

3. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m §§ 22 und 23 BauNVO: Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen:

- 3.1 Bauweise (§ 22 BauNVO):
Es sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- 3.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO):
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.
- 3.3 Ausnahme von der Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO):
Im Sinne des § 23 Abs. 3 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB ist eine Überschreitung der im Planteil festgesetzten Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (wie



z.B. Treppen, Rampen, Überdachungen, technische Bauteile usw.) in geringfügigem Ausmaß bis zu einer Tiefe von 1,50 m zulässig, wenn die untergeordneten Bauteile im Einzelnen nicht breiter als 3 m sind.

Im Sinne des § 23 Abs. 1, 3 i. V. m. § 16 Abs. 5 BauNVO sind bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, außerhalb der überbaubaren Flächen (unter Anrechnung auf die GRZ) zulässig; die erforderlichen Mindestgrenzabstände nach HBO sind zwingend einzuhalten.

4. § 9 (1) Nr. 3 BauGB: Größe der Baugrundstücke:

Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird wie folgt bestimmt:

für Einzelhausgrundstücke: mindestens 400 m²

für Doppelhausgrundstücke: mindestens 250 m² je Grundstück bei realer Teilung.

5. § 9 (1) Nr. 4 BauGB: Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen:

5.1 Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO sind wie folgt zulässig:

§ 14 Abs. 1: Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind innerhalb der überbaubaren Flächen (= Baufenster) ohne Einschränkung zulässig, im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur dann, wenn deren Grundfläche in der Summe 30 m² nicht überschreitet.

§ 14 Abs. 2: Die der Versorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen sind ohne Einschränkung zulässig, bei Bedarf ist den Versorgungsträgern entsprechendes Gelände zur Verfügung zu stellen.

5.2 Garagen und überdachte Stellplätze ohne Seitenwände (Carports) gemäß § 12 BauNVO sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

5.3 Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sowie auch innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, jedoch nur bis zu einer Tiefe von 15 m, gemessen ab der Grenze der anbaufähigen Verkehrsfläche. Die Flächen vor Garagen sind als Stellplätze zu nutzen.

5.4 Die Breite des Einfahrtbereichs der Grundstückszufahrt (z.B. in Stellplätze oder Hofflächen), darf eine Länge von insgesamt 6,0 m je Grundstück, gemessen längs der anbaufähigen Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Eine Aufteilung (z.B. in zwei Einfahrten zu je 3,0 m) ist zulässig.

6. § 9 (1) Nr. 6 BauGB: Zahl der Wohnungen:

6.1 Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig.

7. § 9 (1) Nr. 13 BauGB: Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen:

7.1 Die Neuerrichtung von oberirdischen Leitungen zur Versorgung mit elektrischer Energie oder für Zwecke der Telekommunikation (Freileitungen) ist unzulässig.



8. § 9 (1) Nr. 21 BauGB: Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen:

- 8.1 Auf der mit einem Geh- und Fahrrecht zu belastenden Fläche wird den Eigentümern der Flurstücke in der Gemarkung Rimbach Flur 16 Nr. 37/1 und 38/2 ein Geh- und Fahrrecht gewährt. Die genaue Lage dieser Fläche innerhalb des Baugebiets kann im Zuge der Grundstücksaufteilung und Bebauung noch angepasst werden.

9. § 9 (1) Nr. 20 BauGB: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:

- 9.1 Die Rodung von Gehölzen hat außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, zu erfolgen.
- 9.2 Vor Beginn der Baufeldräumung und vor Beginn der Brut- und Setzperiode (Anfang März) sind Nistkästen für Halbhöhlenbrüter und Höhlenbrüter sowie Fledermauskästen aufzuhängen. Die räumliche Festlegung der Nistgeräte kann auch außerhalb des Geltungsbereiches erfolgen, sofern der funktionale Zusammenhang und der Erhalt gewährleistet ist. Die räumliche Festlegung erfolgt vor Ort mit dem kommunalen Umweltamt. Die Nistgeräte sind dauerhaft zu erhalten.
- 9.3 Die in der Planzeichnung festgelegten Maßnahmenflächen A und B sind als extensiv genutzte Grünlandflächen zu gehölzarmen, blütenreichen Wiesenarealen wie folgt zu entwickeln.

Maßnahmenfläche A:

Schaffung eines frischen, extensiv genutzten Grünlandstandortes und Erhalt der östlich vorgelagerten Strauch- und Baumhecken durch folgende Maßnahmen:

- Die Wiesenfläche wird nur noch zweischürig gemäht; 1. Mahdtermin nicht vor dem 15. Juni, 2. Mahdtermin nicht vor dem 15. September.
- Das Mähgut ist zu räumen und abzufahren.
- Der Einsatz von Düngemitteln (auch Grunddüngung) sowie Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
- Eine Beweidung und Nachbeweidung der Fläche ist unzulässig, die vorhandenen baulichen Anlagen (Pferdeunterstände etc.) sind abzurechen und von der Fläche abzuräumen.

Maßnahmenfläche B:

Schaffung eines thermisch überprägten, extensiv genutzten Grünlandstandortes durch folgende Maßnahmen:

- Die Wiesenfläche wird nur noch zweischürig gemäht; 1. Mahdtermin nicht vor dem 15. Juni, 2. Mahdtermin nicht vor dem 15. September.
- Das Mähgut ist zu räumen und abzufahren.
- Der Einsatz von Düngemitteln (auch Grunddüngung) sowie Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
- Beweidung und Nachbeweidung der Fläche sind unzulässig.
- Das Strauchgehölz ist entsprechend der Planzeichnung und der Festsetzung unter Ziffer A.10 zu erhalten.



- Die Obstbäume sind entsprechend der Planzeichnung und der Festsetzung unter Ziffer A.10 zu erhalten.
- An den Obstbäumen können Nistgeräte oder Fledermauskästen angebracht werden.
- Abgängige Obstbäume sind nicht zu ersetzen, das anfallende Totholz ist im Gebiet zu belassen (Vergleiche Festsetzung unter A.10)
- Kleinflächig kann am südlichen Rand der Maßnahmenfläche anfallendes Kronenholz der im Plangebiet zu rodenden Bäume eingebracht werden; auch die Einbringung von Wurzelstöcken aus dem Plangebiet ist zulässig.

10. § 9 (1) Nr. 25 a) BauGB: Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:

10.1 Mindestens 10 % der Baugrundstücksfläche sind mit einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen der nachstehend aufgeführten Arten zu bepflanzen. Dabei sind je Baum 10 m², je Strauch 4 m² anzurechnen.

Bäume:

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Betula pendula	Birke
Castanea sativa	Ess-Kastanie
Carpinus betulus	Hainbuche
Populus nigra	Schwarzpappel
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde
Ulmus var. robusta	Ulme

dorftypische Elemente: Walnuss
hochstämmige
Obstbäume

Sträucher:

Buddleja davidii	Sommerflieder
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus spp.	Weißdorn-Arten
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Rosa agrestis	Acker-Rose
Salix spec.	Weiden Arten
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

dorftypische Elemente: Flieder
Forsythie
Buxbaum

Schling- und Kletterpflanzen:

Clematis vitalba	Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Lonicera caprifolium	Jelängerjelleber
Parthen. tricuspid. 'Veitchii'	Wilder Wein
Polygonum aubertii	Schlingknöterich

dorftypische Elemente: Echter Wein
Spalierost



10.2 Qualitätsanforderungen an das eingesetzte Pflanzgut:

Straucharten: Str 2xv; Mindestgröße 100-125 cm; keine Containerware

Rosa-Arten: Str 2xv; Mindestgröße 60-100 cm

Baumarten: H 3xv; Mindeststammumfang 14-16 cm

Obstbäume: Hochstamm (mindestens 1,80 m bis zum Kronenansatz)

10.3 Pflanzvorgaben:

Die Strauchgehölze sind möglichst gruppenweise (3-5 Individuen) zu pflanzen. Die Pflanzdichte beträgt bei Hochstraucharten 1 St./2m², bei Niederstraucharten 1 St./m². Empfehlenswert ist eine gruppenartige Einbringung und ein Verband von 2m x 2m (bei dominanten Sträuchern) und 1,5m x 2m bei Arten, die schnell unterdrückt werden. Randlinie und Höhenzonierung von Hecken sind heterogen zu gestalten. Die Pflanzung sollte als Frühjahrspflanzung erfolgen. Die Gehölzpflege hat extensiv zu erfolgen.

11. § 9 (1) Nr. 25 b) BauGB: Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:

11.1 Die in der Planzeichnung als zu erhalten gekennzeichneten Hecken im Osten des Flurstücks 27/2 und auf dem Flurstück 38/2 sind im Bestand zu erhalten. Abgänge sind zu ersetzen.

11.2 Die in der Planzeichnung als zu erhalten gekennzeichneten Obstbäume auf dem Flurstück 38/2 sind im Bestand zu erhalten. Abgänge sind nicht zu ersetzen. Totholz sowie abgestorbene Bäume sind im Gebiet zu belassen.

B. Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 81 Abs. 3 Hessische Bauordnung HBO)

1. § 81 (1) Nr. 1 HBO: Äußere Gestaltung baulicher Anlagen:

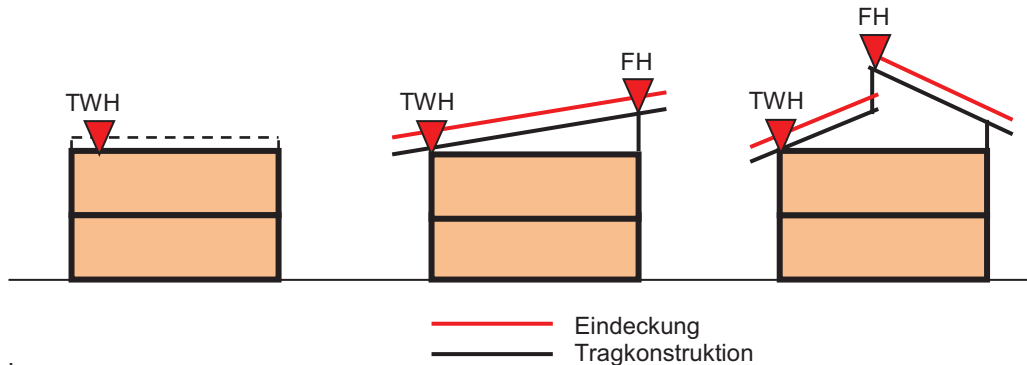
1.1 Gestaltung der Gebäudefassaden:

Die Fassaden der Gebäude sind ausschließlich mit Putzen, Klinkerfassaden oder Holzverkleidungen in hellen, gedeckten Farben auszuführen. Die Verwendung von leuchtenden (grellen) oder fluoreszierenden Farbtönen sowie glänzenden oder spiegelnden Materialien ist im Sinne der Reduzierung und Minderung der Fernwirksamkeit und zum Schutz des Landschaftsbildes unzulässig. Elemente zur Sonnenenergienutzung (z. B. Solar- oder Photovoltaik Elemente) an den Gebäudefassaden sind hiervon ausgenommen.

1.2 Aus gestalterischen Gründen wird die maximal zulässige Traufwand- (TWH) und Firsthöhe (FH) begrenzt. Die TWH wird bestimmt als das Maß zwischen dem angegebenen Bezugspunkt und dem Durchstoßpunkt der verlängerten Gebäudeaußenwand durch die Oberkante der Tragkonstruktion.



Die Firsthöhe beschreibt jeweils den höchsten Punkt eines Gebäudes. Bei Flachdächern ist die Traufwandhöhe als höchsten Punkt der Tragkonstruktion anzunehmen. Darüber hinausgehende Staffelgeschosse sind nicht zulässig. Bei Pultdächern und versetzten Pultdächern ist die TWH an der niedrigeren Traufseite nachzuweisen



Abbildungen:

Definition der TWH / FH bei Flachdach (links), Pultdach (Mitte), versetztem Pultdach (rechts)

Folgende Werte sind bindend und gelten als maximal zulässige Obergrenze (siehe auch Angaben in der Nutzungsschablone):

Teilbereich A1:	TWH = 5,00 m	FH = 9,00 m
Teilbereich A2:	TWH = 5,80 m	FH = 9,80 m
Teilbereich B:	TWH = 6,65 m	FH = 10,50 m

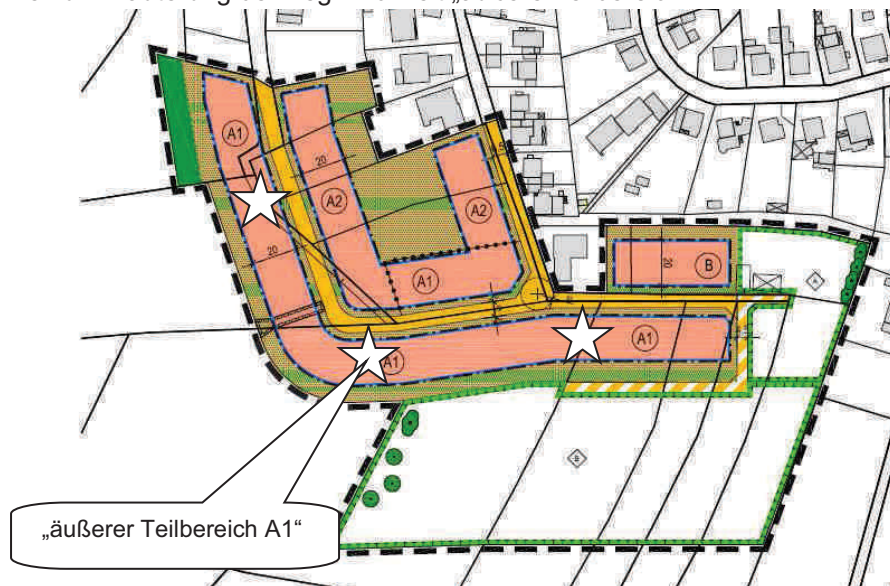
Als Bezugspunkt für obige Festsetzung gilt die Oberkante der anbaufähigen Verkehrsfläche in Fahrbahnmitte, gemessen senkrecht vor Gebäudemitte.

- 1.3 Geneigte Dächer sind ausschließlich mit nicht spiegelnden Ziegel- oder Betonwerksteinprodukten einzudecken. Die Dacheindeckung ist ausschließlich in roten, braunen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Bei Flach- oder flach geneigten Dächern bis zu einer Dachneigung von maximal 12° sind auch metallische Werkstoffe (z. B. Zink- und Kupferblecheindeckung) zur Dacheindeckung zulässig. Elemente zur Sonnenenergienutzung (z. B. Solar- oder Photovoltaik Elemente) sind hiervon explizit ausgenommen.
- 1.4 Es sind ausschließlich Sattel-, Walm- und Flachdächer zulässig. Pultdächer oder versetzte Pultdächer sind als Sonderformen eines Satteldaches ebenfalls zulässig, wobei innerhalb des äußeren Teilbereiches A1 (siehe unten stehende Skizze zu Ziffer 1.7) die niedrigere Traufseite zum Ortsrand (Süden bzw. Westen) ausgerichtet sein muss; bei Pultdächern / versetzten Pultdächern bezieht sich die zulässige Traufwandhöhe auf die niedrigere Traufseite. Zeltdächer sind unzulässig.
- 1.5 Die Dachneigung ist bis maximal 41° zulässig; je Gebäude ist nur eine einheitliche Neigung der Hauptdachflächen zulässig; bei Doppelhäusern gilt das Gesamtbauwerk, bestehend aus zwei Doppelhaushälften, als Gebäude im Sinne dieser Festsetzung. Dachaufbauten sind von der Begrenzung der Dachneigung ausgeschlossen.
- 1.6 Als Dachaufbauten sind ausschließlich Sattel- oder Schleppgauben zulässig. Die Gesamtbreite der Dachgauben auf einer Dachseite darf höchstens 2/3 der Traulänge dieser Dachseite betragen. Der höchste Punkt der Dachgauben muss mindestens 0,50 Meter unter der Firstoberkante des Daches liegen. Der seitliche Mindestabstand der Gauben zur Gebäudeecke muss mindestens 1,50 Meter betragen. Als Gebäudeecke gilt die durch Zusammentreffen der Trauf- und Giebelwand gebildete Linie.



- 1.7 Innerhalb des äußeren Teilbereiches A1 (siehe unten stehende Skizze) sind Zwerchhäuser und Zwerchgiebel ausschließlich zur anbaufähigen Verkehrsfläche ausgerichtet zulässig; dort ist jeweils nur ein Zwerchhaus oder ein Zwerchgiebel zulässig. Die zulässige Breite eines Zwerchhauses bzw. Zwerchgiebels darf die Hälfte der Trauf­länge dieser Dachseite nicht überschreiten. Der höchste Punkt eines Zwerchhauses /-giebels (= Anschlusspunkt des Firstes des Zwerchhauses /-giebels an die Oberkan­te der Dachfläche des Hauptdaches) muss mindestens 1,00 Meter unter der First­oberkante des Hauptdaches liegen. Die Eindeckung der Zwerchhäuser /-giebel muss in Form und Farbe im gleichen Material wie für die Hauptdachflächen erfolgen; Metal­leindeckungen aus Kupfer oder kupferartig eloxiertem Metall im Bereich der aufge­henden Fassadenflächen sind untergeordnet zulässig.

Skizze zur Erläuterung der Begrifflichkeit „äußere Teilbereich A1“:



- 1.8 Die obigen Festsetzungen zu Ziffer 1.2–1.5 gelten nicht für notwendige technische Anlagen, nutzbare Freibereiche auf Dächern und Anlagen zur Nutzung von Solar­energie (Solar-/ Photovoltaikanlagen sind explizit zulässig).

2. § 81 (1) Nr. 3 HBO: Einfriedungen (Mauern, Zäune, Hecken etc.):

- 2.1 Mauern als Abgrenzung der Grundstücke sind unzulässig. Als notwendige Sicherungsmaßnahmen zur Abfangung von Geländeversprüngen bzw. Böschungen sind Mauern, nach den Maßgaben der Hessischen Bauordnung, ausnahmsweise zulässig, sofern diese als Gabionenwände oder Natursteinmauern aus naturraumtypischen Gesteinsarten (ggf. verblendet) hergestellt werden.
- 2.2 Zu öffentlichen Flächen sind Zäune aus Metall (z.B. Stabgitter- oder Maschendraht­zäune) oder Holz (z.B. Staketenzaun) zulässig, jedoch nur bis zu einer Endhöhe von 0,8 m über der Oberkante der anbaufähigen Verkehrsfläche. Geschlossene Ansichts­flächen sind unzulässig. Zaunanlagen sind mindestens einseitig, mit Ausnahme der Tor- und Türöffnungen, mit standortgerechten Hecken aus Laubgehölzen in einer Mindestbreite von 1,0 m anzupflanzen. Es ist ein Bodenabstand von 10 cm einzuhal­ten, um den ungestörten Wechsel von Kleintieren zu gewährleisten.



- 2.3 Hecken als Einfriedung sind ebenfalls zulässig; diese sind durch eine ausgewogene Mischung standortgerechter Gehölzarten (vgl. Artenliste) herzustellen. Die Verwendung von Thuja- oder Chamaecyparis-Hecken sowie Nadelgehölzen ist unzulässig.

3. § 81 (1) Nr. 4 HBO: Gestaltung von Stellplätzen und Garagen:

Stellplätze sind mit wasserdurchlässiger, teilbegrünter Oberfläche (Rasengitter, Breitfugenpflaster oder anderen versickerungsaktiven Materialien) auszubilden. Bituminöse Decken oder Betonbeläge sind unzulässig.

4. § 81 (1) Nr. 5 HBO: Grundstücksfreiflächen (hier: private Gartenflächen):

- 4.1 Befestigte sowie vollständig versiegelte Flächen sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Sofern eine Gefährdung für Grundwasser und Fließgewässer durch schädliche Einträge ausgeschlossen ist, sind Oberflächenbeläge wasserdurchlässig auszubilden (z.B. Breitfugenpflaster, Rasengittersteine etc.).
- 4.2 Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als Grün- bzw. Gartenflächen anzulegen und zu nutzen, soweit sie nicht durch zulässige Zugänge und Zufahrten oder durch zulässige Nebenanlagen in Anspruch genommen werden.

C. § 42 (3) HWG: Verwenden von Niederschlagswasser:

- 1.1 Anfallendes Niederschlagswasser ist, soweit dies aus wasserrechtlicher Sicht unbedenklich ist, nicht der örtlichen, öffentlichen Kanalisation zuzuführen, sondern zu sammeln und zu verwenden. Dies kann erfolgen
- durch Sammeln in Zisternen und Wiederverwertung (z.B. häusliche Brauchwassernutzung, Gartenbewässerung etc.).
 - durch dezentrales Sammeln und Ableiten in dezentrale / zentrale Versickerungsflächen innerhalb der Privatgrundstücke. Dabei sind Anlagen zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser gemäß ATV - Arbeitsblatt A 138 anzulegen.
- 1.2 Niederschlagswasser, das die Anforderungen aus wasserrechtlicher Sicht für die festgesetzten Maßnahmen nach Ziffer 1.1 nicht erfüllt, ist in die Kanalisation einzuleiten oder einer Vorbehandlung zuzuführen.

D. Hinweise

1. Denkmalschutz (§ 20 HDSchG):

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 Hessisches



Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.

2. Schutz von Versorgungsleitungen:

Vor Ausführung von Bauvorhaben oder Pflanzarbeiten im Nahbereich der Straßen haben sich der Bauherr oder dessen Baufirmen über die genaue Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen bei den Versorgungsunternehmen zu informieren um Beschädigungen am Kabel- und Leitungsbestand zu vermeiden. Die erforderlichen Sicherheitsabstände zu bestehenden Leitungen sind bei Baumpflanzungen zu beachten. Bei Unterschreitung eines Abstandes von 2,5 m zu bestehenden Versorgungsleitungen bei Neupflanzung von Bäumen sind Schutzmaßnahmen nach geltender technischer Norm zu treffen. Bei Neuverlegung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Versorgungsträger zu errichten.

3. Ausbau des Telekommunikationsnetzes:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplanangebot der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

4. Sicherstellung des Brandschutzes:

Die Löschwasserversorgung ist über das örtliche Wasserversorgungsnetz sicherzustellen. Zur Brandbekämpfung muss eine Wassermenge gem. DVGW Arbeitsblatt W 405 von 48 m³/h für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Der Fließüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf bei max. Löschwasserentnahme 1,5 bar nicht unterschreiten.



5. Bodenschutz:

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigungen begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

6. Grundwasserschutz:

Das Plangebiet liegt in Zone III des zukünftigen Wasserschutzgebiets „Im Hopper“. Die Auflagen und Verbote der (Muster-) Trinkwasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten.

7. Sicherstellung der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die zu erhaltenden Gehölzbestände im Gelände eindeutig zu kennzeichnen. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gehölze vor Beschädigungen zu schützen.

Die vorhandenen Grünlandbestände der Maßnahmenflächen A und B sind vor Inanspruchnahme als Lager- und Abstellplatz oder als Flächen zur Baustelleneinrichtung durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Beschilderung oder Errichtung eines Bauzauns zu schützen.

Zur Gewährleistung der Artenschutzrechtlichen Belange prüft das Umweltamt der Gemeinde Rimbach oder ein fachlich qualifiziertes Planungsbüro die fachgerechte Anbringung der Nistkästen aus Ziffer A 8.2 vor Baubeginn. Die Untere Naturschutzbehörde erhält ein Ergebnisprotokoll der Prüfung.

Drei Jahre nach Beginn der Rechtskraft des Bebauungsplanes erfolgt durch die Gemeinde Rimbach oder ein fachlich qualifiziertes Planungsbüro ein Monitoring der Grünflächenextensivierung auf den Maßnahmenflächen A und B. Die Untere Naturschutzbehörde erhält ein Ergebnisprotokoll der Prüfung.



8. Sonnenenergienutzung

Zur effizienten thermischen bzw. photovoltaischen Sonnenenergienutzung sind bei der Wahl der Gebäudestellung die Dach- und Fassadenflächen vorzugsweise nach Süden bzw. Südwesten bis Südosten auszurichten. Überdies sollten Dachflächen sowie auch Fenster- und Fassadenflächen zur passiven Sonnenenergienutzung von Verschattung, z. B. durch Bäume, freigehalten werden.

Folgende Möglichkeiten der solaren Energienutzung sollten berücksichtigt werden:

- passive Sonnenenergienutzung durch Fenster und Glasflächen: die Hauptfassade (Wohnzimmerseite) sollte nach Süden ausgerichtet werden, Südabweichungen bis zu 30° sind hierbei unbedenklich; die Hauptfensterflächen sollten nicht verschattet werden.
- aktive Sonnenenergienutzung durch Solar- und / oder Photovoltaikanlagen auf Dachflächen.

9. Kampfmittel

Seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt und dem Kampfmittelräumdienstes wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens keine gesonderte Auswertung von Luftbildern vorgenommen, die Auskunft über einen begründeten Verdacht und das mögliche Auffinden von Bombenblindgängern hätte liefern können, durchgeführt. Der Gemeinde Rimbach liegen keine Kenntnis über begründete Verdachtsmomente oder auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung vor. Dies entbindet bei künftigen Bauvorhaben die Bauherrschaft jedoch nicht, sich vor Beginn der Baumaßnahmen über Verdachtsmomente zu informieren und Auskunft über eine mögliche Munitionsbelastung einzuholen. Erforderlichenfalls ist vor Baubeginn das Baufeld durch eine systematische Flächenabsuche zu untersuchen. Soweit im Zuge von Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

E. Nachrichtliche Übernahme

1. Spezielle artenschutzrechtliche Festsetzungen

1.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

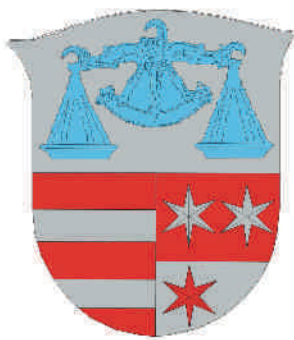
- Maßnahme 1: Beschränkung der Rodungszeit: Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit, also zwischen 01. Oktober und 28. Februar, erfolgen (§ 39 BNatSchG).
- Maßnahme 2: Installation von Nistgeräten: Als Ersatz für (potenzielle) Quartier- und Baumhöhlenverluste sind im funktionalen Umfeld Nistkästen zu installieren für Halbhöhlenbrüter (Baumläuferhöhle Typ1 2B oder 2BN, Halbhöhle Typ 2HW), Nistkästen für Höhlenbrüter (Kleiberhöhle Typ 5KL, Nisthöhle 1B und Nisthöhle 1M) sowie Fledermauskästen (Flachkasten Typ 1 FF, Fledermaushöhle 2FN); die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die Installation



muss vor Beginn der Brut- und Setzperiode abgeschlossen sein (bis Anfang März), für die fachgerechte Anbringung der Nistkästen sind fachkundige Spezialisten zu Rate zu ziehen. Zielarten: Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Kleiber, Blau- und Kohlmeise, Feld- und Haussperling, Star sowie Wasserfledermaus und Großer Abendsegler.

- Maßnahme 3: Weitestgehender Erhalt der Gehölzbestände: auf den verbleibenden Freiflächen sind die Gehölzbestände zu erhalten um die gebiets- und gehölzgebundene Avifauna zu unterstützen - Zielarten: alle gehölzgebundenen Vogelarten.
- Maßnahme 4: Schaffung von extensiv genutzten Grünlandflächen: Entwicklung von möglichst gehölzarmen, blütenreichen Wiesenarealen als struktureller Ausgleich für die im Plangebiet vorkommenden und naturschutzfachlich bemerkenswerten Insektenarten; anzustreben ist dabei eine Positionierung in einem möglichst nahen Umfeld zum Eingriffsgebiet um ein Abwandern bzw. Einwandern der Tiere aus dem Vorhabengebiet zu begünstigen. Idealerweise wären die südlich des Plangebietes liegenden Wiesenflächen entsprechend zu entwickeln, da hier auch die standörtlichen Grundvoraussetzungen gegeben sind. Eine genaue Ausweisung dieser Kompensationsfläche, die notwendige Flächengröße sowie entsprechende Qualitätsfestlegungen muss im Rahmen der Grünordnungsplanung erfolgen.
- Maßnahme 5: Freiflächengestaltung: Im objektbezogenen Freiflächenplan ist im Zuge der Baueingabe / Genehmigungsfreistellung eine ausgewogene Mischung aus Baum- und Heckenpflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Arten nachzuweisen; eine weitgehend extensive Gehölzentwicklung und -pflege ist zu berücksichtigen.





GEMEINDE RIMBACH

Kerngemeinde

Bebauungsplan

„Verlängerung in der Hohl“

Begründung

Satzung
Oktober 2015

INFRAPRO

Infrastrukturelle ———
——— Projektlösungen

Am Erbachwiesenweg 4
64646 Heppenheim

Fon: 06252 – 689090

Fax: 06252 – 689091

Email: mail@infrapro.de

Web: www.infrapro.de



Inhaltsverzeichnis: BEGRÜNDUNG	4
1. ANLASS UND ZWECK DER PLANUNG	4
2. BISHERIGER VERFAHRENSLAUF	4
3. AUFSTELLUNGSVERFAHREN.....	8
4. GELTUNGSBEREICH UND LAGE IM RAUM.....	12
5. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	13
6. BESTAND	15
6.1 Städtebauliche Bestandserfassung	15
6.2 Landschaftsplanerische Bestandserfassung	15
7. STÄDTEBAULICHES KONZEPT.....	16
8. BAULEITPLANERISCHE FESTSETZUNGEN.....	17
8.1 Art der baulichen Nutzung	18
8.2 Maß der baulichen Nutzung	18
8.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	18
8.4 Größe der Baugrundstücke und Zahl der Wohnungen	19
8.5 Stellplätze	19
8.6 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	20
8.7 Grünordnerische Festsetzungen	23
9. ERSCHLIEßUNG	23
10. UMWELTSCHÜTZENDE BELANGE	25
10.1 Eingriffsregelung	25
10.2 Umweltprüfung	25
10.3 Altlasten	25
10.4 Artenschutz	26
10.5 Energiewende und Klimaschutz	26
11. FLÄCHENBILANZ	27
12. BODENORDNENDE MAßNAHMEN	27
13. KOSTENTRAGUNG.....	27





Anlagen:

- Bebauungsplan im Maßstab 1 : 1.500
- Textliche Festsetzungen
- Umweltbericht
- Artenschutzprüfung gemäß §44 BNatSchG
- Faunistisches Gutachten



BEGRÜNDUNG

1. Anlass und Zweck der Planung

Die Planungsabsicht der Gemeinde Rimbach und damit Inhalt und Zielsetzung der vorliegenden städtebaulichen Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Arrondierung des Areals in der Verlängerung der Straße „In der Hohl“ in der Gemarkung Rimbach.

Dieser Bereich im Südwesten der Ortslage von Rimbach wird überplant und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie nach den Maßgaben des Baugesetzbuchs (BauGB) für eine wohnbauliche Nutzung vorbereitet. Durch die städtebauliche Arrondierung und vorgenommene Modifizierung der Entwurfsgrundlagen im Vergleich zum Vorentwurf wird zugleich die verkehrstechnische Erschließung verbessert, da die derzeitigen Sackgassen aufgehoben werden und eine verkehrliche Durchbindung ermöglicht wird. Zugleich wird die Gebietsentwässerung verbessert.

Um das Areal für eine wohnbauliche Nutzung vorzubereiten, wird der gegenständliche Bebauungsplan nach den Maßgaben des Baugesetzbuchs (BauGB) aufgestellt.

Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, sind die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes an die modifizierte Bebauungsplanung (Parallelverfahren) so anzupassen, dass im Bereich des erweiterten Plangeltungsbereiches künftig Wohnbaufläche dargestellt wird (statt wie bisher landwirtschaftliche Fläche). Der restliche Teilbereich des Geltungsbereichs ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) bereits vorabgestimmt und als Wohnbaufläche dargestellt.

2. Bisheriger Verfahrenslauf

Dem Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „In der Hohl“ lag seinerzeit der räumliche Geltungsbereich zugrunde, wie er in der unten stehenden Abbildung 1 durch Planeintrag dargestellt ist. Mit dem Bebauungsplan sollte eine Abrundung der bestehenden Ortslage entlang der Straße „In der Hohl“ im Süden / Südwesten der Kerngemeinde verfolgt werden. Auf dieser Planungsgrundlage des Vorentwurfs zum Bebauungsplan wurde alsdann auch die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (TöB) durchgeführt (vom 30.08.07 – 28.09.07).





Abb.1: räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „In der Hohl“ (Aufstellungsbeschluss)

Der so beschlossene räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan „In der Hohl“ gemäß vorstehender Abb. 1 ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde entsprechend als Wohnbaufläche dargestellt und somit im Sinne der Regional- und Landesplanung vorabgestimmt (siehe neben stehende Abb. 2).

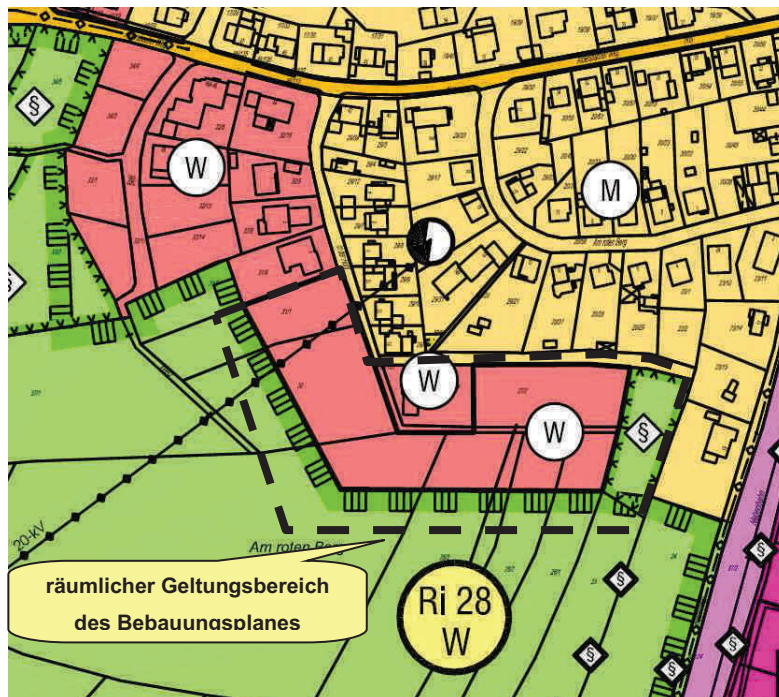


Abb.2: Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich „In der Hohl“; mit Eintrag räumlicher Geltungsbereich des Vorentwurfs des Bebauungsplan

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des so beschlossenen Bebauungsplans wurden sodann von Seiten der Bürger, insbesondere aber auch von Seiten der Behörden und sonstigen TöB, Anregungen hinsichtlich der Erschließung vorgebracht. Die vorgebrachten Anregungen bezogen sich zum einen auf die unzureichende verkehrliche



Erschließung über die vorhandene Straße „In der Hohl“ und zum anderen auch auf eine derzeit nicht ausreichend vorhandene technische Erschließung des Baugebietes.

Der Vorentwurf sah gemäß unten stehender Abb. 3 vor, die künftige Verkehrserschließung für das Baugebiet durch eine Stichstraßenlösung zu realisieren, indem die bestehenden Ortsstraße „In der Hohl“ in das Baugebiet geradlinig verlängert und an deren Ende ein Wendehammer geplant werden sollte. Dabei war auch vorgesehen, den östlichen Abschnitt des Neubaugebietes über eine reine Anliegerstraße (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) zu erschließen. Unbedacht blieb dabei aber, dass die südlich an die geplanten Wohngrundstücke anschließenden Restgrundstücke auch weiterhin der Landwirtschaft zugänglich bleiben und daher auch erschließbar sein müssen.

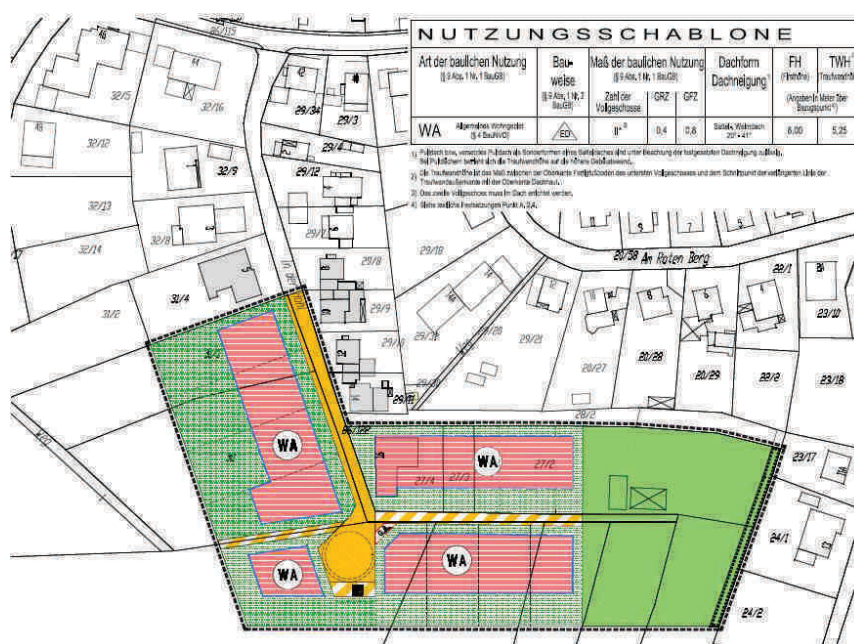


Abb.3: Vorentwurf des Bebauungsplanes „In der Hohl“, Stand August 2007

Bei der technischen Erschließung wurden Vorbehalte hauptsächlich hinsichtlich der Gebietsentwässerung vorgebracht. Derzeit liegen im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche der Straße „In der Hohl“ nur teilweise Abwasserleitungen. Eine weitere öffentliche Abwasserleitung verläuft innerhalb von Privatgrundstücken östlich der Straße „In der Hohl“ bzw. westlich der Straße „Am roten Berg“. Die derzeit vorzufindenden öffentlichen Abwasserleitungen sind einerseits hinsichtlich der Dimensionierung und andererseits auch in Bezug auf deren Qualitätszustand nicht geeignet, zusätzliche Abwassermengen aus dem geplanten Baugebiet aufzunehmen. Demzufolge ist weitgehend die Neuverlegung von Abwasserleitungen erforderlich, um die Baugebietsentwässerung sicherstellen zu können. Im Falle einer Neuverlegung von Abwasserleitungen wären hiervon auch die Anlieger in der Straße „In der Hohl“ betroffen. Da jedoch aus der Sicht der Gemeinde diese nicht aufgrund der Ausweisung eines Neubaugebietes mit Anliegerkosten zu belasten wären, wurden entsprechende alternative Realisierungsmöglichkeiten für die Entwässerungsplanung geprüft.



Nicht zuletzt wurde auch versucht, für die erforderliche Wasserversorgung des Baugebietes aus Gründen der Versorgungssicherheit und Sicherung der Trinkwasserqualität möglichst einen Ringschluss sicherstellen zu können.

Im Zuge der Alternativenprüfung konnte letztlich ein Lösungsansatz durch Erweiterung des Plangebietes nach Westen und Schaffung einer zweiten Anbindung an die bestehende Stichstraße vom Albersbacher Weg kommend (westlich „In der Hohl“) gefunden werden. Anhand dieser Erschließungsalternative können alle Defizite, die mit der bisherigen Vorentwurfsplanung allenfalls ansatzweise bewältigt wurden, einer nachhaltigen Lösung zugeführt werden. Neben der verkehrlichen Verbesserung durch zwei unabhängige Anbindungspunkte, kann die Erschließungssicherheit des Baugebietes auch im Bereich der Abwasserentsorgung und der Trinkwasserversorgung entscheidend und nachhaltig verbessert werden, indem der technisch wünschenswerte Ringschluss im Wasserversorgungsnetz und ebenso die Neuverlegung von Entwässerungsleitungen innerhalb der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche im Baugebiet mit Anschluss an den Albersbacher Weg realisiert werden kann.

Mit der Modifizierung der Bauleitplanung geht nunmehr auch die räumliche Erweiterung des Plangeltungsbereiches einher. Hiervon sind weitere Grundstückseigentümer betroffen, überdies werden Flächen in Anspruch genommen, die bisher nicht durch die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes als Wohnbauflächen erfasst sind.

Die Planungsabsicht wurde bereits mit dem Regierungspräsidium Darmstadt vorerörtert, nachdem der modifizierte Plangeltungsbereich über die Darstellungsgrenze für Wohnbauflächen des derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplanes hinausgeht. Aus der Sicht der Regional- und Landesplanung wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgesehene Alternativlösung vorgetragen.



Abb.4: Bebauungsplan der Gemeinde Rimbach „In der Hohl“, Entwurfsverfasser Schweiger & Scholz, Planstand Entwurf, März 2008

Im Hinblick darauf bot sich eine abschließende städtebauliche Gesamtbetrachtung der Ortsrandlage im Südwesten der Gemeinde an, welche zur Anpassung des Geltungsbereichs der Entwurfssfassung führte. Dabei wurde der räumliche Geltungsbereich des noch im Aufstel-



lungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes „In der Hohl“* in den vorliegenden räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „In der Hohl“ einbezogen. Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „In der Hohl“ wurde eingestellt.

** Parallel zur Bebauungsplanung „In der Hohl“ wurde ein Bebauungsplanverfahren mit der Bezeichnung „In der Hohl“ aufgrund einer konkreten Bauabsicht eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss des in unmittelbarer räumlicher Nähe befindlichen Plangebietes wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 11.07.2006 gefasst.*

Auf dieser Grundlage wurden alsdann die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (30.10.06 – 24.11.06) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Nach erfolgter Beschlussfassung des Bebauungsplanes als Entwurf wurde sodann noch die förmliche öffentliche Auslegung in der Zeit vom 07.04.08 bis einschl. 09.05.08 durchgeführt.

Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, ist aufgrund der Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nun der Flächennutzungsplan für den Teilbereich des gegenständlichen Bebauungsplans im Parallelverfahren zu ändern.

3. Aufstellungsverfahren

Ein Teil der betroffenen Grundstücke in der Gemarkung Rimbach liegen außerhalb des Gemeindegebietes und sind bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen. Zur Steuerung der gemeindlichen Entwicklung in diesem räumlichen Teilbereich und somit der bauplanungsrechtlichen Situation wird ein **Bebauungsplan** im Sinne des § 30 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Die erforderliche Bauleitplanung erstreckt sich auf zwei parallel zu betreibende Verfahren:

- a) die **Änderung** des rechtswirksamen **Flächennutzungsplans**;
- b) die **Erstellung** eines qualifizierten **Bebauungsplans**.

Vorbehaltlich der anstehenden Beratung und Beschlussfassung in den städtischen Gremien wurden im Zuge der Planaufstellung, nach den Maßgaben des Baugesetzbuches, die nachstehenden Verfahrensschritte durchgeführt.

13.12.2006: Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Verlängerung in der Hohl“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

20.08.2007: Beschlussfassung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

20.08.2007: Ortsübliche Bekanntgabe der o.g. Beschlüsse unter Angabe des Auslegungszeitraumes und -ortes.

27.08.2007: Schreiben der Gemeinde zur Durchführung des nach BauGB vorgesehenen Beteiligungsverfahrens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Die beteiligten TöB wurden durch Über-



sendung der Vorentwurfsplanung mit Begründung und textlichen Festsetzungen zur Stellungnahme aufgefordert.

30.08.2007 bis einschließlich 28.09.2007: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage dieser Planungsabsicht. Die Bürger hatten damit innerhalb einer Monatsfrist die Gelegenheit, sich über die Planungsabsicht näher zu unterrichten, diese zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

28.09.2007: Abgabefrist zu o.g. Beteiligung der TöB.

Aufgrund der vorgetragenen Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde eine Modifizierung der Bauleitplanung vorgenommen, die zunächst durch eine räumliche Erweiterung des Plangeltungsbereichs gekennzeichnet war (vgl. Kapitel 3) und in der Folge dessen dann auch eine Anpassung der Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich machte.

Die Hauptgründe zur räumlichen und inhaltlichen Anpassung der Vorentwurfsplanung lagen in den im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zur technischen Erschließung des Plangebietes, und hier in erster Linie zur Gebietsentwässerung und verkehrlichen Erschließung. So wurde eine Alternativenprüfung erforderlich, die letztlich in einem Lösungsansatz der Erweiterung des Plangebietes nach Westen mündete und ein modifiziertes Bebauungskonzept vorsah. Mit dem gefundenen Lösungsansatz kann nicht nur die verkehrliche Erschließung verbessert werden, sondern auch die Abwasserentsorgung und die Trinkwasserversorgung.

Darüber hinaus wurden Hinweise zum Ausbau von Telekommunikationsanlagen, zum Brand- und Bodenschutz sowie zum Grundwasserschutz vorgetragen und in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.06.2010 wurde sodann über die räumliche Erweiterung des Plangeltungsbereiches (unter Einbeziehung des bis dato eigenständigen räumlichen Geltungsbereiches des im Verfahren befundenen Bebauungsplanes „In der Hohl“) als auch über die Einleitung eines Verfahrens zur teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplanes beraten. Es wurde beschlossen, die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes an die modifizierte Bebauungsplanung anzupassen und so dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, nach dem Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

29.06.2010: Kenntnisnahme und Billigung über die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „In der Hohl“ unter gleichzeitiger Einbeziehung des Geltungsbereiches für den bis dahin eigenständig im Verfahren betriebenen Bebauungsplan „In der Hohl“; Aufstellungsbeschluss zur teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplanes und Beschlussfassung der vorgelegten Planung als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.



Die Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes wurde gemäß der im Bebauungsplan „In der Hohl“ formulierten städtebaulichen Nutzungsabsicht in Wohnbaufläche modifiziert (statt bisher landwirtschaftliche Fläche).

Der abschließende **Feststellungsbeschluss** über die teilbereichsbezogene Anpassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes wurde durch die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am **17.12.2010** gefasst. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) am 06.05.2011 ist die teilbereichsbezogene **Änderung des Flächennutzungsplanes** für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „In der Hohl“ **seit dem 07.05.2011 rechtswirksam**.

- 17.12.2010:** abschließende Behandlung der im Zusammenhang mit dem Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „Verlängerung in der Hohl“ eingegangenen Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Beschlussfassung darüber sowie Beschlussfassung des vorgelegten Entwurfs zur Durchführung der förmlichen öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.
- 10.01.2011:** Schreiben des von der Gemeinde i. S. d. § 4b BauGB für die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragten Planungsbüros Infra-Pro im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch Übersendung der Entwurfsplanung und Aufforderung zur Stellungnahme.
- 18.02.2011:** Abgabefrist zu o. g. förmlicher Beteiligung der TöB.

Im Zuge des förmlichen Beteiligungsverfahrens wurden insbesondere vom Kreisausschuss des Kreises Bergstraße, Fachstelle Städtebau-, Bauordnungs- und Gestaltungsrecht, Anregungen hinsichtlich der belastenden Wirkung der geplanten Randbebauung aufgrund einer möglichen Massierung der Baukörper und deren zulässiger Kubaturen auf das Landschaftsbild geäußert. Die Entwurfsplanung wurde daher wie folgt angepasst:

- Neufestsetzung zweier Teilbereiche A1 und A2 und sodann auf dieser Grundlage Umwidmung des bisherigen Teilbereiches A zum neuen Teilbereich A1 sowie differenzierte Untergliederung des bisherigen westlichen Teilbereiches B in zwei neue Teilbereiche A1 und A2. Verändertes Merkmal der neuen Teilbereiche A1 und A2 ist eine differenzierte Festsetzung der Traufwandhöhe sowie die Festsetzung von nur einem Vollgeschoss (bisher Teilbereich A = 2 Vollgeschosse zulässig, wobei das oberste Vollgeschoss im Dachgeschoss nachgewiesen werden musste). Die Nutzungsschablone als auch die textlichen Festsetzungen (Teil A, Ziff. 2.1) wurden demgemäß an die neuen Festsetzungen angepasst.
- Textliche Festsetzungen, Teil A, Ziff. 4: Konkretisierung der Festsetzungen zur Mindestgröße der Baugrundstücke anhand der Bauweise (Einzel- bzw. Doppelhaus).
- Textliche Festsetzungen, Teil A, Ziff. 6: Neueinführung einer Festsetzung zur maximal zulässigen Zahl der Wohneinheiten; hiermit soll verhindert werden, dass innerhalb von



Einzelgrundstücken zusammenhängende Baukörper (bauplanungsrechtlich als Einzelhaus) mit mehreren Wohneinheiten bei ideeller Teilung entstehen können und so faktisch zu einer „Reihenhausbebauung“ mit Teilung der einzelnen Wohneinheiten z. B. nach WEG (Wohnungseigentumsgesetz) führten.

- Textliche Festsetzungen, Teil B, Ziffern 1.1, 1.3, 1.5 bis 1.7: Anhand der Konkretisierung der gestalterischen Festsetzungen sollte nochmals explizit auf die mögliche Bebauung in der Ortsrandlage (Teilbereich A1) eingegangen werden, um hier restriktiv auf die Kubatur und Form baulicher Anlagen einwirken zu können, z. B. mit einer Reglementierung von Dachaufbauten usw.

Ziel der vorgenommenen Konkretisierung des Planinhaltes war insgesamt, die bisherigen Festsetzungen differenzierter und restriktiver auf die sensible und exponierte Ortsrandlage einzustellen. Demgemäß wurden neben der an die topografischen Verhältnisse differenziert angepassten Teilbereichsfestlegung auch die planungs- und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen vor diesem Hintergrund angepasst.

30.06.2011: Auf Grundlage der so angepassten Planung wurde der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße als Anregungsträger erneut durch Übersendung der Entwurfsplanung am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert (Schreiben des Planungsbüros InfraPro).

22.07.2011: Abgabefrist zu o. g. erneuter Beteiligung.

Ferner wurde die förmliche öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB auf dieser Plangrundlage durchgeführt.

19.07.2011 bis einschließlich 19.08.2011: Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Öffentlichkeit hatte innerhalb einer Monatsfrist die Gelegenheit, sich über die Planungsabsicht und die Änderungen gegenüber der frühzeitigen Beteiligung näher zu unterrichten, diese zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

08.05.2012 Behandlung der eingegangenen Anregungen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit i. S. d. § 3 Abs. 2 BauGB

Behandlung der eingegangenen Anregungen aus der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange i. S. d. § 4 Abs. 2 BauGB

Anerkennung des geänderten Entwurfs zum Bebauungsplan (Planteil mit textlichen Festsetzungen und Begründung) und Beschlussfassung des Bebauungsplanes als Satzungsentwurf zur Durchführung der erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB.

11.07.2012: Schreiben des von der Gemeinde i. S. d. § 4b BauGB für die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragten Planungsbüros InfraPro im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens der Behörden und



sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch Übersendung der Entwurfsplanung und Aufforderung zur Stellungnahme.

18.12.2012: Abgabefrist zu o. g. förmlicher Beteiligung der TöB.

16.07.2012 bis einschließlich 16.08.2012: Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Öffentlichkeit hatte innerhalb einer Monatsfrist die Gelegenheit, sich über die Planungsabsicht und die Änderungen gegenüber der frühzeitigen Beteiligung näher zu unterrichten, diese zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

18.12.2012 Behandlung der eingegangenen Anregungen aus der erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie aus der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange i. S. d. §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB.

18.12.2012 Beschluss des Bebauungsplans „Verlängerung in der Hohl“ als Satzung gemäß § 10 BauGB.

Die Satzung über den Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Demnach tritt der Bebauungsplan mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan als Satzung (Satzungsbeschluss) in Kraft.



4. Geltungsbereich und Lage im Raum

Das erweiterte knapp 3,6 ha große Plangebiet liegt im Südwesten der Kerngemeinde südlich des Albersbacher Weges (K8) in Verlängerung der Straße „In der Hohl“ und westlich der Bahnlinie Fürth–Weinheim bzw. des Hoppersweges.

Der neue Geltungsbereich der Bauleitplanung umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Rimbach, Flur 16, Nr. 27/2, 27/3, 30, 31/1, 31/2, 32/14 u. tlw. Nr. 25, 26/1, 26/2, 26/3, 32/17, 33/5, 37/1, 38/2 und 86/122.

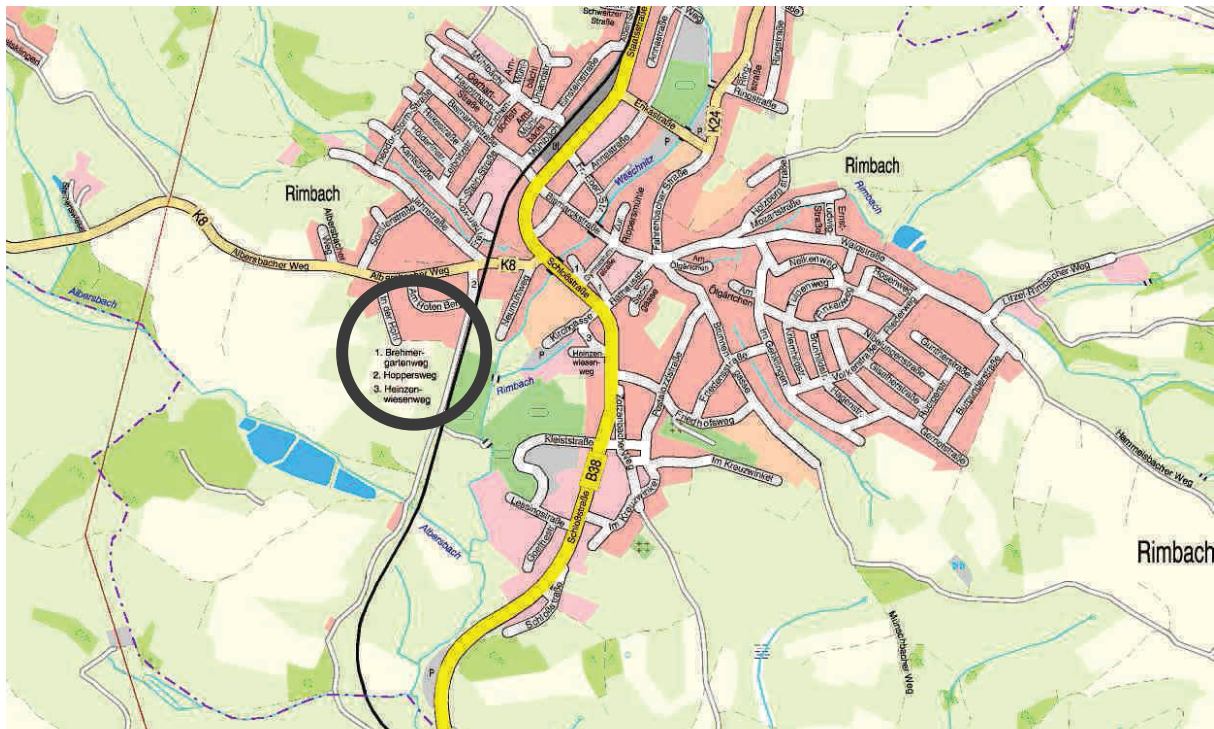
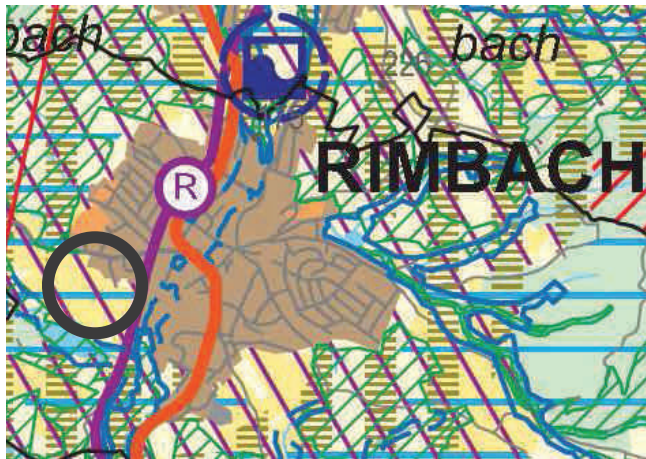


Abb.5: Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

5. Übergeordnete Planungen

Am 17.12.2010 hat die Regionalversammlung den Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS / RegFNP) beschlossen, dieser wurde am 17. Juni 2011 von der Hessischen Landesregierung genehmigt. Seit Veröffentlichung im Staatsanzeiger am 17.10.2011 ist der **Regionalplan Südhessen** gültig.



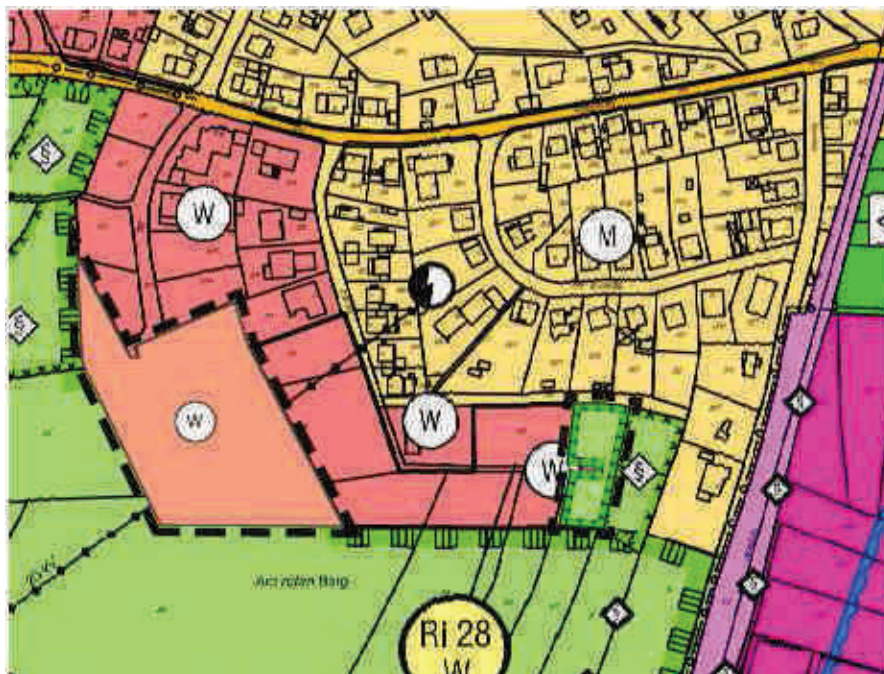


Im RPS ist das Plangebiet als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen, überlagert mit den Festsetzungen als Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion und für den Grundwasserschutz.

Abb. 6: Auszug Regionalplan Südhessen 2010

Im Sinne der Zielvorgabe Z3.4.1-3 hat die bauleitplanerische Ausweisung von u. a. Wohnbauflächen innerhalb der im Kartenteil zum RPS ausgewiesenen „Vorranggebiete Siedlung“ stattzufinden. Entsprechend der Zielvorgabe Z3.4.1-5 dürfen kleinere Flächen unterhalb der Darstellungsgrenze (< 5 ha) am Rande der Ortslagen in Anspruch genommen werden. In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt ist die Planung mit den Zielen der Regional- und Landesplanung vereinbar.

Im rechtsverbindlichen **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Rimbach im Sinne der teilbereichsbezogenen Änderung ist das Plangebiet nunmehr vollständig als Wohnbaufläche dargestellt (siehe Abb. 7 unten). Die in der Abbildung durch Strichlierung umgrenzten



Teilflächen bezeichnen die im abgeschlossenen Änderungsverfahren angepassten Teilbereiche.

Abb. 7: Auszug aus dem geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Rimbach

Bereits im Ursprungsplan zum Flächennutzungsplan war der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes weitgehend als Siedlungszuwachsfläche unter der Bezeichnung Ri 28 (W) dargestellt. Am Ostrand des Plangebiets ist ein flächiges, nach dem § 15d des alten



Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG alt) (§ 31 HENatG neu) geschütztes Biotop dargestellt, das von der Bauflächendarstellung ausgenommen ist. Die Erweiterungsflächen waren als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Im Flächennutzungsplan ist zudem noch die zeichnerische Darstellung des Landschaftsschutzgebietes „Bergstraße-Odenwald“ enthalten. Da dieses inzwischen aufgehoben wurde, entfaltet sie keine Berücksichtigungspflichten mehr. Ebenso existiert die im Planteil verlaufende 20-kV-Freileitung der HEAG Südhessische Energie AG nicht mehr.

6. Bestand

6.1 Städtebauliche Bestandserfassung

Das Plangebiet schließt im Südwesten an die bestehende Ortslage der Kerngemeinde Rimbach an. Derzeit führen bereits zwei im weiteren Verlauf als Feldwege fortführende Stichstraßen in das Plangebiet. Es ist die Straße „In der Hohl“ im Nordosten des Plangebietes sowie die zum Albersbacher Weg gehörende Stichstraße westlich, parallel verlaufend zur Straße „In der Hohl“. Beide Straßen gehen nach Süden vom Albersbacher Weg ab. Im Bereich der beiden Stichstraße ist bereits einige Wohnbebauung vorhanden. Das Anwesen „In der Hohl 16“ bildet derzeit den Abschluss der Wohnbebauung nach Süden.

Topografisch befindet sich das Plangebiet auf einem nach Norden hin mäßig abfallenden Hochplateau. Der Albersbacher Weg im Norden des Plangebietes bildet einen nach Westen hin ansteigenden Taleinschnitt, zu dessen Flanken das Gelände im Süden in Richtung des Plangebietes ansteigt und nach Norden in den Bereich des bestehenden Siedlungsgebietes um die Schillerstraße und der Baugebiete „Im See“. Im Nordosten befindet sich nochmals Wohnbebauung im Bereich der Straße „Am roten Berg“. Im Osten des Geltungsbereiches, am Fuße einer Hangkante, ist einseitig nach Westen orientiert Wohnbebauung entlang des Hoppersweges vorhanden. Die gesamte bestehende Siedlungsstruktur im städtebaulichen Umfeld des Plangeltungsbereiches ist geprägt durch Wohnnutzung, die sich vorwiegend in ein- bis zweigeschossiger Einzelhausbebauung darstellt.

Der Plangeltungsbereich selbst ist unbebaut mit Ausnahme vereinzelter untergeordneter Bauten als landwirtschaftliche Nebengebäude im Nordosten, darunter zwei Geräteschuppen und ein Pferdestall. Im Zuge der Planumsetzung sollen diese Nebengebäude abgebrochen werden und die Fläche für den erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleich zur Verfügung gestellt werden.

6.2 Landschaftsplanerische Bestandserfassung

Das Plangebiet befindet sich auf einer Hügelkuppe in unmittelbarer Nachbarschaft zur bestehenden Bebauung. Es wird vorwiegend als Grünland genutzt. Die Ausprägung des Grünlands variiert allerdings stark, da es im Nordwesten und Osten als intensive Vieh- bzw.



Pferdeweide, im Süden und Südwesten als intensive Mähwiese und im Norden als Glatthaferwiese genutzt wird. Kleinere Flächenanteile werden als Ackerflächen, Grabeland oder Hausgärten genutzt. Das Plangebiet ist vor allem im Norden durch einzelne Obstbäume, Hecken und Gebüsche strukturiert.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Begründung zum Ursprungsplan) ist folgende landschaftspflegerische Bewertung der Fläche enthalten:

Landschaftspflegerische Bewertung:	
Biotopausstattung:	Acker, Grünland, Streuobst
§ 15d - Biotop:	nein
Landschaftsschutzgebiet:	nein
Bewertung Ökologie / Naturhaushalt: geringe Beeinträchtigung	Unter ökologischen Gesichtspunkten erscheint die Fläche weitgehend unproblematisch, da der vorgeschlagene Geltungsbereich einer intensiven Flächennutzung unterliegt; ökologisch von Bedeutung ist allein der kleine Streuobstbestand im Gebiet, der allerdings noch nicht als Biotop nach § 15 d HENatG zu klassifizieren ist.
Bewertung Landschaftsbild: hohe Beeinträchtigung	Die Kuppenlage bedingt eine deutliche Belastung des Landschaftsbildes (hohe Fernwirkung); die Beschränkung auf eine Bauzeile südlich des bestehenden Feldweges und der vorhandenen - fast kuppenständigen Bebauung - in Verbindung mit einer hochwüchsigen Eingrünung minimieren allerdings deutlich die erkennbaren, negativen Auswirkungen; im Osten begrenzt ein Heckenzug bereits rezent die Einsehbarkeit.
Gesamtbewertung:	Mittlere Beeinträchtigung; konfliktreich, mittlerer Raumwiderstand.
Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung:	Starke Bauhöhenbegrenzung; breite Ortsrandeingrünung im Süden des Gebietes als vorgelagerter Gehölzstreifen - möglichst als thermisch überprägtes Gehölzband mit ausgedehntem Saumstreifen im Süden; auch zur Begrenzung weiterer Siedlungsentwicklung in diesem für das Landschaftsbild sensiblen Bereich.

Abb. 8: Auszug aus dem Textteil des Flächennutzungsplans (Seite 105)

7. Städtebauliches Konzept

Die Planung sieht ein Wohngebiet vor, das durch Verlängerung der Straße „In der Hohl“ und des westlich parallel gelegenen „Albersbacher Weges“ in einem Ringsystem erschlossen wird. Durch die Ringschließung kann dem bereits bislang bestehenden Bedarf an einer Wendemöglichkeit (z. B. für Müllfahrzeuge) entsprochen werden.

Entlang des neuen Erschließungssystems ist eine einreihige Bebauung vorgesehen, die jeweils an die vorhandenen Baukörper anschließen. In Abweichung zum Planinhalt des Vorentwurfs ist die vorhandene Bebauung, Anwesen „In der Hohl 16“ (Fl.st. Nr. 27/4) nicht mehr integraler Bestandteil des räumlichen Geltungsbereiches, da letztlich ein städtebaulicher Regelungsbedarf aufgrund der abgeschlossenen Bebauung an dieser Stelle nicht gesehen wird. Im Übrigen sind mögliche Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen im Sinne des § 34 BauGB jederzeit zulässig.



Bestehende Wegeverbindungen zur freien Flur, die mit der Umsetzung der Planungsabsicht verloren gehen, sowie die Erreichbarkeit der dortigen landwirtschaftlichen Flächen wird durch die Festsetzung von Geh- und Fahrrechten bzw. von Wirtschaftswegen bauplanungsrechtlich gesichert. Insofern bleibt die Anbindung des Außenbereiches in westliche Richtung als auch zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Süden des Plangebietes erhalten.

Der nordöstlichste Plangebietsabschnitt, der bislang durch Pferdehaltung geprägt ist, soll in seiner bisherigen Nutzung aufgeben werden. Anstelle der intensiven Pferdehaltung sollen die in der Örtlichkeit vorhandenen Stallungen und sonstigen Nebengebäude abgebrochen werden und die Fläche für geplante „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (Maßnahmenfläche A gemäß textlicher Festsetzung Teil A, Ziffer 9.3) zur Verfügung stehen. Die Pferdenutzung kann daher zukünftig nicht weiter bestehen bleiben. Im Hinblick auf die Schaffung weiterer Ausgleichsflächen ist eine sinnvolle Erweiterung der im östlichen Plangebiet gelegenen und im FNP dargestellten Ausgleichsfläche im Süden des Plangebietes vorgesehen (Maßnahmenfläche B). Dafür wird ein Teil der ausgewiesenen Siedlungserweiterungsfläche überplant.

Städtebaulich ist eine der Lage am Ortsrand im Übergang zur Landschaft hin angemessene, aufgelockerte Bebauung vorgesehen, in Randlage insbesondere mit Einzelhäusern geringer Höhe und großen Anteilen begrünter Hausgärten. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan wurden insbesondere die Zulässigkeiten für das Maß der baulichen Nutzung, der zulässigen Gebäudehöhen und auch der Gestaltung baulicher Anlagen an die sensible Ortsrandlage restriktiv angepasst und verringert.

8. Bauleitplanerische Festsetzungen

Der vorliegende Bebauungsplan wird als **qualifizierter Bebauungsplan** im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Für künftige Bauvorhaben hat dies zur Folge, dass zunächst die Wahlmöglichkeit im Sinne des § 78 Abs. 10 der Hessischen Bauordnung (HBO) im Grundsatz anzuwenden ist und die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigungsfreistellung nach § 56 Abs. 2 HBO vorliegen. Für alle Bauvorhaben liegt insoweit eine Baugenehmigungspflicht nach den §§ 57 und 58 HBO nicht vor (als Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans).

Aufgrund der uneinheitlichen Vorgabe der Topografie und Geländestruktur und der daraus sich ergebenden Notwendigkeit zur Anpassung an die strukturellen Randbedingungen des Umfeldes erfolgt eine Unterteilung des Geltungsbereiches in drei Teilabschnitte, die sich hinsichtlich der Zulässigkeit des Maßes der baulichen Nutzung unterscheiden.

Die nachfolgend im Einzelnen erläuterten Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise, zur Größe der Baugrundstücke und zur äußeren Gestaltung, finden sich auch wieder in der Nutzungsschablone, die als Bestandteil an das Planbild angefügt ist.



8.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung wird als Art der baulichen Nutzung im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) festgesetzt. Die nach Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden als Bestandteil des Bebauungsplanes ausgeschlossen, da diese Nutzungen weder mit der städtebaulichen Zielsetzung noch mit dem städtebaulichen und landschaftspflegerischen Umfeld harmonisieren.

8.2 Maß der baulichen Nutzung

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch mehrere Einzelfestsetzungen bestimmt. Zunächst erfolgt die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse als Obergrenze. Die Zahl der Vollgeschosse wird in den Teilbereichen A1 und A2 auf jeweils ein Vollgeschoss begrenzt, da diese Teilbereiche zugleich auch den künftigen Ortsrand ausbilden und somit einen angemessenen, harmonischen Übergang in die freie Landschaft darstellen sollen. Für den Teilbereich B, der sich im Gebietsinneren befindet, werden zwei Vollgeschosse als Obergrenze zugelassen.

Die flächenmäßige Ausnutzung der Baugrundstücke wird bestimmt durch die Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) als Verhältniszahl zwischen bebauter Fläche zur maßgeblichen Grundstücksfläche. Die GRZ wird einheitlich über alle Baugebiete anhand der nach § 19 Abs. 1 BauNVO zulässigen Obergrenze mit $GRZ = 0,4$ festgesetzt.

Ferner erfolgt die Festsetzung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl (GFZ); diese wird bei maximal eingeschossiger Bebaubarkeit auf $GFZ = 0,4$ (Teilbereiche A1 und A2), bei zweigeschossiger Bebaubarkeit auf $GFZ = 0,8$ (Teilbereich B) festgesetzt. Die Obergrenzen berücksichtigen dabei wiederum die nach § 17 BauNVO zulässigen Höchstwerte für ein WA.

8.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

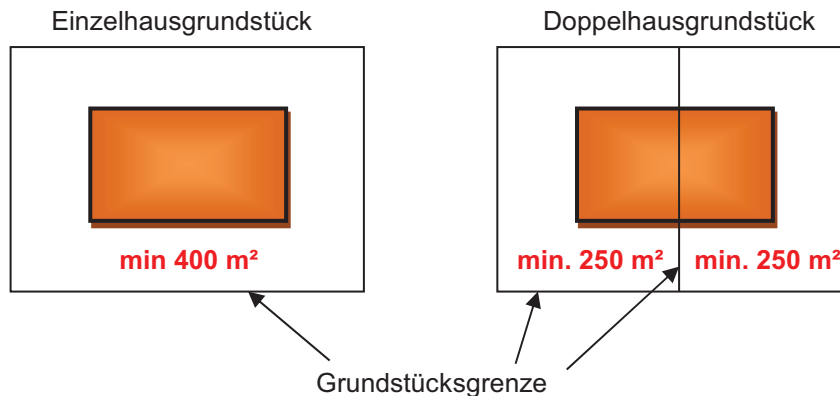
Für die Bauweise wird bestimmt, dass ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser zulässig sein sollen. Andere Bauweisen stehen in einem Widerspruch zur bereits im städtebaulichen Umfeld vorhandenen Bebauungsstruktur.

Die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) sind im Planteil zeichnerisch durch Baugrenzen bestimmt. Es werden zusammenhängende Baufenster festgelegt, um möglichst flexibel auf die individuellen Wünsche der Bauinteressierten bei der Grundstücksneubildung reagieren zu können. Eine geringfügige Überschreitung der Baugrenzen ist im Sinne der textlichen Festsetzung im Teil A, Ziffer 3.3 als Ausnahmeregelung gemäß § 31 (1) BauGB in dem textlich bestimmten Maße zulässig; eine Ermächtigungsgrundlage hierzu schafft § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO, wobei im Anwendungsfall das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erforderlich ist.



8.4 Größe der Baugrundstücke und Zahl der Wohnungen

Um eine möglichst harmonische Siedlungsstruktur zu erreichen, die durch eine massierte Bebauungsstruktur auf unverhältnismäßig kleinen Baugrundstücken erheblich gestört würde, erfolgt für selbstständig bebaubare Grundstücke die Festsetzung von Grundstücksgrößen als Mindestmaß. Die Festsetzung erfolgt nicht teilbereichsbezogen für jedes Baugebiet, sondern bezieht sich auf die Art der Bebauung. Es wird unterschieden zwischen Einzel- und Doppelhausbebauung. Hiernach wird die Mindestgröße für Grundstücke mit Einzelhausbebauung zu 400 m², die für Grundstücke mit Doppelhausbebauung zu 250 m² je Grundstück festgesetzt.



Hierbei wird zugrunde gelegt, dass real betrachtet die Doppelhausbebauung dann gegeben ist, wenn zwei Gebäude an einer gemeinsamen Nachbargrenze (reale Grundstücksteilung) aneinander gebaut sind (einseitige Grenzbebauung). Faktisch könnte auch ein Gebäude als Einzelhaus in der Funktionseinheit eines Doppelhauses geteilt werden, jedoch liegt hier die reale Grundstücksteilung nicht vor, sondern allenfalls eine WEG-Teilung.

Ferner wurde die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude begrenzt um zu verhindern, dass innerhalb von grundbuchrechtlichen Einzelgrundstücken (auch mit mehreren Miteigentumsanteilen) zusammenhängende Baukörper entstehen, die bauplanungsrechtlich als Einzelhaus zu bewerten wären, aber in mehrere Wohnungen als abgeschlossene Wohneinheiten mit ideeller Teilung untergliedert sind. Dies könnte faktisch zu einer Mehrfamilienhausbebauung, z. B. in Form einer „Reihenhausbebauung“ mit Teilung der einzelnen Wohneinheiten nach WEG (Wohnungseigentumsgesetz) führen, was nicht in der Planungsabsicht der Gemeinde steht.

Die Zahl der Wohnungen wird auf höchstens zwei je Wohngebäude festgelegt. Bei real geteilten Doppelhäusern gilt: maximal 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte. Die Festsetzung der Mindestwerte gilt nicht für Grundstücke, die mit Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes dienen, wie z. B. einer Trafostation, bebaut werden sollen.

8.5 Stellplätze

Für das Gebiet gilt uneingeschränkt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Rimbach. Die Stellplätze sind ausschließlich auf den Baugrundstücken nachzuweisen. Auf eine detaillierte

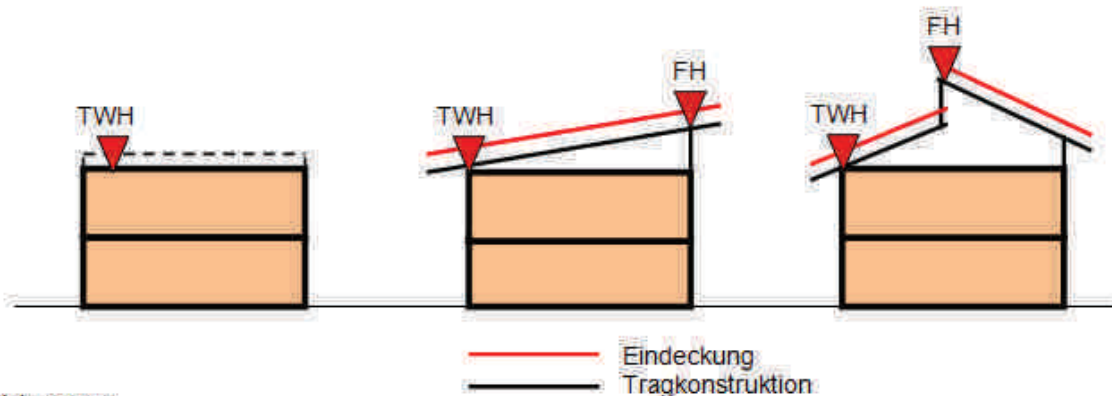


Festsetzung von Flächen für Garagen und Stellplätze im Planteil nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB innerhalb der Privatgrundstücke wird verzichtet, um eine gewisse Flexibilität bei der Grundstücksteilung zu ermöglichen. Wesentlich ist eine Konzentration der Stellplätze und Garagen innerhalb der überbaubaren Flächen und innerhalb der straßennahen Bereiche der Baugrundstücke.

8.6 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Aus gestalterischen Gründen wird die Höhe baulicher Anlagen begrenzt durch Festsetzung der zulässigen Traufwandhöhe (TWH) als das Maß zwischen dem angegebenen Bezugspunkt und dem Durchstoßpunkt der verlängerten Gebäudeaußenwand durch die Oberkante der Tragkonstruktion (Definition nach neuester Maßgabe der Hessischen Bauordnung) sowie der zulässigen Firsthöhe (FH). Die Firsthöhe beschreibt jeweils den höchsten Punkt eines Gebäudes.

Bei Flachdächern ist die Traufwandhöhe TWH als höchster Punkt der Tragkonstruktion anzunehmen, eine Firsthöhe FH tritt in diesem Fall nicht auf bzw. ist mit der Traufwandhöhe gleichzusetzen. Eine mögliche Attika ist über die Traufwandhöhe hinausgehend zulässig. Hingegen sind über die TWH hinausgehende Staffelgeschosse bei Flachdachgebäuden nicht zulässig, um nicht den Eindruck der Mehrgeschossigkeit zu erzielen und überdimensionierte Baukörper zu vermeiden. Bei Pultdächern und versetzten Pultdächern wird ebenfalls die Festsetzung der TWH klargestellt, indem bei Gebäuden mit Pultdach die TWH entsprechend an der niedrigen, die FH an der höheren Trauseite zu messen ist. Bei versetzten Pultdächern mit unterschiedlichen Traufhöhen an den jeweiligen Dachflächen des Pultes ist die TWH an der niedrigsten Traufseite zu messen, die FH an der höchsten Seite des Pultdaches.



Abbildungen:

Definition der TWH / FH bei Flachdach (links), Pultdach (Mitte), versetztem Pultdach (rechts)

Für die TWH und die FH wurden folgende Obergrenzen bestimmt:

- | | | |
|-------------------|--------------|--------------|
| - Teilbereich A1: | TWH = 5,00 m | FH = 9,00 m |
| - Teilbereich A2: | TWH = 5,80 m | FH = 9,80 m |
| - Teilbereich B: | TWH = 6,65 m | FH = 10,50 m |

Als Bezugspunkt für die obigen Höhenfestsetzungen gilt die Oberkante der anbaufähigen Verkehrsfläche in Fahrbahnmitte, gemessen senkrecht vor Gebäudemitte



Die Differenzierung mit den Teilbereichen A1 und A2 wird insbesondere den topografischen Gegebenheiten im Bereich der östlichen Straße „In der Hohl“ geschuldet. Im Osten der bereits bestehenden Gemeindestraße ist Bebauung vorhanden (Anwesen Nr. 8 bis 16), die zumeist eingeschossig ist. Westlich der Straße im Anschluss an das bestehende Anwesen Nr. 5 steht eine ca. 1,00 m hohe Straßenböschung innerhalb der Parzelle Nr. 31/1 an. Eine übermäßig hohe Bebauung innerhalb dieses Bereiches würde die bereits östlich der Straße „In der Hohl“ bestehende Bebauung nachteilig beeinträchtigen, so dass hier eine nur eingeschossige Bebaubarkeit zugelassen wurde. Zudem ist die mögliche Höhenentwicklung der Gebäude nur sehr restriktiv möglich, da die zulässige TWH nicht ab Oberkante der anstehenden Geländeböschung zu messen ist, sondern unter Berücksichtigung der gewählten Bezugshöhe auf die „Oberkante Straße“ Bezug nehmen muss.

Aufgrund der stark heterogenen topografischen Geländeverhältnisse und insbesondere aufgrund der sensiblen, teils exponierten Ortsrandlage mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurde die Zulässigkeit der Traufwandhöhe nicht wie in anderen Fällen üblich nach den Maßgaben der gemeindlichen „Satzung zur Ergänzung baugestaltungsrechtlicher Festsetzungen in Bebauungsplänen der Gemeinde Rimbach/Odw.“ gewählt, da diese zu wenig differenziert auf die topografischen Eigenheiten des Plangeltungsbereiches eingehen kann. Stattdessen wurde hier eine individuelle Festsetzung bevorzugt.

In diesem Sinne und ebenfalls individuell Bezug nehmend auf die Ortsrandlage wurde zudem die Festsetzung einer Firsthöhe vorgenommen, die in der o. g. gemeindlichen Satzung nicht festgelegt ist, sowie ferner Restriktionen hinsichtlich der Dachgestaltung erlassen, die sich von den sonst üblichen Festsetzungen nach der o. g. Gestaltungssatzung nochmals abheben.

Damit sollen geneigte Dächer ausschließlich mit nicht spiegelnden Ziegel- oder Betonwerksteinprodukten in roten, braunen oder schwarzen Farbtönen eingedeckt werden dürfen. Bei Flach- oder flach geneigten Dächern bis zu einer Dachneigung von maximal 12° sind auch metallische Werkstoffe (z. B. Zink- und Kupferblecheindeckung) zulässig, da andernfalls die Dichtigkeit bei flachen Dächern und Eindeckung mit Ziegel konstruktiv nicht gewährleistet werden kann. Elemente zur Sonnenenergienutzung (z. B. Solar- oder Photovoltaik Elemente) sind hiervon explizit ausgenommen.

Hinsichtlich der Dachformen wurden Sattel-, Walm- und Flachdächer zugelassen, wobei Pultdächer oder versetzte Pultdächer als Sonderformen eines üblichen Satteldaches aus städtebaulicher Sicht als angemessen erachtet und ebenfalls zugelassen werden. Im Bereich der Randbebauung innerhalb des äußeren Teilbereiches A1 muss jedoch die niedrigere Dachfläche eines versetzten Pultdaches zum Ortsrand (Süden bzw. Westen) ausgerichtet sein, um die Kubatur des Gebäudes insgesamt niedrig zu halten. Für Pultdächer / versetzte Pultdächer wurde auch bestimmt, dass sich die zulässige Traufwandhöhe auf die niedrigere Traufseite bezieht.

Im Hinblick auf zulässige Dachformen ist die Dachneigung auf einen Wert bis maximal 41° zulässig. Zur Gewährleistung eines einheitlichen städtebaulichen Erscheinungsbildes wird



überdies festgelegt, dass innerhalb eines Gebäudes nur eine einheitliche Neigung der Hauptdachflächen zulässig ist. Demgemäß gilt – auch bei real geteilten – Doppelhäusern das Gesamtbauwerk als Gebäude im Sinne dieser Festsetzung. Dachaufbauten sind von der Begrenzung der Dachneigung ausgeschlossen.

Form und Kubatur von Dachaufbauten wurden explizit beschrieben und reglementiert. Im speziellen wurde nochmals dezidiert auf Zwerchhäuser und Zwerchgiebel als Sonderformen der Dachaufbauten eingegangen, da hierdurch oftmals eine deutlich massive Gebäudeform entsteht. Innerhalb des äußeren Teilbereiches A1, d. h. in der Ortsrandlage, sind Zwerchhäuser und Zwerchgiebel ausschließlich zur anbaufähigen Verkehrsfläche ausgerichtet zulässig, also in Richtung des Siedlungsbereiches. Zur freien Landschaft hin ausgerichtet sollen diese Aufbauten unzulässig sein. Ferner wurde deren Kubatur als auch die Materialauswahl näher bestimmt.

Einzigste Ausnahme von den gestalterischen Festsetzungen wurde für notwendige technische Anlagen erlassen, hier insbesondere für z. B. Photovoltaik- und Solaranlagen. Diese sollen explizit möglich und zulässig sein.

Für Einfriedungen zur Abgrenzung der Grundstücke sind Mauern grundsätzlich unzulässig. Hingegen sind Mauern als notwendige Stützmauern zur Abfangung örtlicher Geländeversprünge oder zur Höhenabtragung von Böschungen unter der Voraussetzung zulässig, dass diese als Gabionenwände oder Natursteinmauern aus naturraumtypischen Gesteinsarten, auch als Verblendung (z. B. einer betonierten oder gemauerten Wand), hergestellt werden. Für die Zulässigkeit oder Genehmigungsfähigkeit von Mauern sind die geltenden Maßgaben der Hessischen Bauordnung verbindlich.

Als Einfriedung der Grundstücke zu öffentlichen Flächen sind Zäune aus Metall oder Holz zulässig, jedoch nur bis zu einer Endhöhe von 0,8 m über der Oberkante der anbaufähigen Verkehrsfläche. In diesem Sinne sind geschlossene Ansichtsflächen unzulässig, die z. B. durch Holzverschalungen oder auch Holzflechtzäune erreicht werden. Zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild sind zulässige Zaunanlagen mindestens einseitig, mit Ausnahme der Tor- und Türöffnungen, mit standortgerechten Hecken aus Laubgehölzen in einer Mindestbreite von 1,0 m anzupflanzen. Es ist ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten, um den ungestörten Wechsel von Kleintieren zu gewährleisten.

Als landschaftstypisches Gestaltungselement sind Hecken als Einfriedung ebenfalls zulässig. Im Sinne der Einbindung in das Landschaftsbild und unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten sind Hecken durch eine ausgewogene Mischung ausschließlich standortgerechter Gehölzarten herzustellen. Standortfremde und in diesem Sinne insbesondere Thuja- oder Chamaecyparis-Hecken sowie Nadelgehölze sind unzulässig, da diese dem Artenschutz wenig zuträglich sind und im übrigen auch nicht im Kontext zur übrigen Kulturlandschaft stehen.



8.7 Grünordnerische Festsetzungen

Die landschaftspflegerischen Belange werden durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB gesichert. Dazu gehören der Erhalt von Gehölzstrukturen zum Schutz von Tieren, Pflanzen und Biotopen sowie des Landschaftsbildes. Weiterhin werden Festsetzungen zur Begrünung der privaten Grundstücke mit einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen in einer Größenordnung von 10% der Baugrundstücksfläche getroffen.

Als naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen werden Bestimmungen zur jahreszeitlichen Beschränkung der Gehölzrodungen sowie zur Installation von Nistgeräten nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.

Zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe werden Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Bebauungsplan übernommen, welche die Entwicklung von extensiv genutzten Grünlandflächen in zwei räumlich verknüpften Teilflächen vorsehen.

Weiterhin werden gestalterische Festsetzungen nach § 81 Abs. 1 Nr. 4 und 4 HBO getroffen. Dabei wird die Gestaltung der Einfriedungen unter Aspekten des landschafts- und ortsbildschutzes sowie zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt geregelt. Zur Verringerung der Eingriffsfolgen auf die Schutzgüter Wasser und Boden sind die befestigten Stellplätze mit wasserdurchlässiger Oberfläche auszubilden.

9. Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine Verlängerung der Straße „In der Hohl“ und den westlich parallel verlaufenden Weg, die ihrerseits über den Albersbacher Weg (K8) an das übergeordnete Straßennetz angebunden sind. Durch die Erweiterung des Geltungsbereichs in Richtung Westen und Süden kann die Erschließung im Ringsystem erfolgen. So wurde die Durchbindung der ehemals geplanten Stichstraßen des Vorentwurfs verbessert. Im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung, Größe sowie die Lage des Plangebiets im Straßennetz ist laut dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen mit keinem nennenswerten Mehrverkehr zu rechnen, der die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs auf den klassifizierten Straßen beeinträchtigen würde.

Südlich des Gebäudes „In der Hohl 16“ wird die Straße anstelle des dort verlaufenden Feldwegs in einer Breite von 6,50 m nach Westen fortgeführt und an den bisher als Stichstraße ausgebauten Abschnitt des Albersbacher Weges angebunden. Dem bestehenden Bedarf an einer Wendemöglichkeit (z. B. für Müllfahrzeuge) kann nun durch die Ringschließung über die Straße „In der Hohl“ und dem Teilabschnitt der Albersbacher Straße sowie auch durch den im Einmündungsbereich festgesetzten Wendekreis entsprochen werden. Der ausgehend vom geplanten Einmündungspunkt „In der Hohl“ / verlängerter Albersbacher Straße nach Osten verlaufende Stichstraßenabschnitt dient ausschließlich der Erschließung der östlich gelegenen Anwesen und endet in Höhe der Bebauungsgrenze. Die weiterführenden Wege,



die als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt sind, sollen ausschließlich als Wirtschaftswege dem landwirtschaftlichen Verkehr und der Erschließung der betroffenen landwirtschaftlichen Grundstücke bzw. der Grundstücke innerhalb der festgesetzten Ausgleichsfläche A vorbehalten bleiben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde seitens der HSE Technik GmbH & Co. KG als Netzbetreiber der Sparten Strom und Gas in Rimbach darauf hingewiesen, dass die Stromversorgung des Plangebiets durch Ergänzung und Erweiterung des bestehenden Versorgungsnetzes im Zuge der Erschließungsmaßnahmen entsprechend dem Leistungsbedarf der zukünftigen Abnehmer geplant ist. Die Straßenzüge „Albersbacher Weg“ und „In der Hohl“ können - bei großem Interesse der Anlieger - auch mit Gas erschlossen werden.

Die Trinkwasserversorgung des Plangebiets kann durch eine Erweiterung der in der Straße „In der Hohl“ liegenden Leitung gewährleistet werden. Da die vormals geplante städtebauliche Entwicklung bereits in das Wasserversorgungskonzept vom November 2006 mit eingerechnet wurde, kann davon ausgegangen werden, dass die Wasserversorgung auch für die Erweiterung des Geltungsbereichs sichergestellt ist, da die Erweiterung nur um wenige Grundstücke erfolgt. Durch die veränderte Ringerschließung wird die Erschließung des Baugebiets auch im Bereich der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung durch die Neuverlegung von Leitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche entscheidend verbessert.

Im Rahmen der Ausarbeitung der Entwurfsunterlagen wurde von dem Ingenieurbüro Golükes in Mühlthal geprüft, ob der Regenwasserabfluss aus dem geplanten Baugebiet „In der Hohl“ von dem derzeit geplanten Kanal im Albersbacher Weg in den Dimensionen DN 400 (im oberen Teil) und DN 500 (im unteren Teil) noch aufgenommen werden kann.

Eine überschlägliche Berechnung für das Baugebiet ergab einen Regenwasserabfluss von $QR = 170 \text{ l/s}$ (Berechnungsgrundlagen: Fläche $A = 2,7 \text{ ha}$, Versiegelung $VG = 50\%$, 1-jährlicher, 15-minütiger Modellregen $r_{15,1} = 125 \text{ l/(s*ha)}$).

Verglichen mit der heutigen Auslastung der Kanäle im Albersbacher Weg (Datengrundlage: hydraulische Berechnung für das Kanalnetz der Gemeinde Rimbach vom Büro Dahlem), könnte der neu geplante Kanal DN 400 zwischen 240 und 570 l/s zusätzlich aufnehmen. Der neu geplante Kanal DN 500 im unteren Teil des Albersbacher Weges kann teilweise noch mehr aufnehmen. Der Anschluss des geplanten Baugebietes an den Kanal im Albersbacher Weg ist somit aus hydraulischer Sicht möglich. Es sind keine zusätzlichen Dimensionsvergrößerungen gegenüber der derzeitigen Planung erforderlich (Stand 24.06.2010).

Dadurch dass das anfallende nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickert werden soll und die vorgenannte überschlägige Berechnung des Regenwasserabflusses zeigt, dass der Anschluss des geplanten Baugebiets ausreichend ist, wird nicht erwartet, dass die Entwässerung der zukünftig befestigten Flächen zu einer Verschärfung der Abflusssituation für die An- und Unterlieger der Vorfluter führen wird.



Das Plangebiet liegt in Zone III des zukünftigen Wasserschutzgebiets „Im Hopper“, so dass die Auflagen und Verbote der (Muster-) Trinkwasserschutzgebietsverordnung zu beachten sind.

10. Umweltschützende Belange

10.1 Eingriffsregelung

Die Frage des Eingriffs in Natur und Landschaft ist in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen. Eingriffe durch die Planung sind insbesondere in Form einer Überbauung und Versiegelung bisher bewachsener und unbefestigter Flächen zu erwarten. Im Zuge der Entwurfsplanung wurde im Rahmen des Umweltberichts der Umfang der Eingriffe ermittelt und geeignete Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen benannt, die in die Planung einbezogen wurden.

10.2 Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB bestimmt, dass das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen ist.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hängen von der jeweiligen Planungssituation ab und werden von der Gemeinde festgelegt (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB). Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Umweltbelange sind im Umweltbericht als Teil der Begründung des Bauleitplans darzulegen (§ 2a BauGB). Der Inhalt des Umweltberichts ergibt sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Der Umweltbericht wurde unter Einbeziehung der Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung erstellt, da er – als Teil der Begründung des Bauleitplans – Gegenstand der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB ist.

Der Umweltbericht wurde durch das Büro für Umweltplanung erstellt und ist dem Bebauungsplan beigelegt.

10.3 Altlasten

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hess. Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden.



10.4 Artenschutz

Die Biotopausstattung des Plangebiets sowie Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Bürger machten eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet und in dessen Nähe vorkommenden Arten sowie eine Prüfung des Vorhabens zur Einhaltung der Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG notwendig. Diese Artenschutzprüfung wurde vom Büro für Umweltplanung durchgeführt und liegt dem Bebauungsplan als Anlage bei.

Die Artenschutzprüfung benennt verschiedene Maßnahmen zum artenschutzrechtlichen Ausgleich von möglichen Eingriffsfolgen durch den Bebauungsplan. Diese wurden in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen. Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die „von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade (...) bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art (führen). Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.“ (Büro für Umweltplanung: Bebauungsplan „In der Hohl“. Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG. Seite 22).

Mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist folglich nicht zu rechnen.

10.5 Energiewende und Klimaschutz

Am 30.07.2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ in Kraft getreten (BGBl. I S. 1509). Mit dieser sog. „Klimaschutz-Novelle“ wurde nicht nur die Klimaschutzklausel in § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB erweitert, sondern auch ein neuer Absatz 5 in § 1 a BauGB eingefügt, der die klimagerechte städtebauliche Entwicklung als Abwägungsbelang hervorhebt. Demgemäß wird dargelegt, mit welchen Planinhalten „den Erfordernissen des Klimaschutzes (...) durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken oder die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen“ wird.

Zur konkreten Berücksichtigung des Klimaschutzaspektes sieht die Novellierung mit § 5 Abs. 2 b) und c) bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 23 b) BauGB erweiterte Darstellungs- bzw. Festsetzungsmöglichkeiten vor. Hiernach können

- Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen (...) insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung im Flächennutzungsplan dargestellt bzw.
- Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung wie auch
- Gebiete, in denen (...) bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeu-



gung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen, im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Empfehlungen zur effektiven Nutzung von Solarenergie wurden als Hinweise in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Weitere dezidierte Festsetzungen zu o.g. Punkten erfolgten nicht, da die darüber hinaus gehenden Möglichkeiten der passiven und aktiven energetischen Optimierung (z.B. Nutzung von LED Beleuchtung im Straßenraum, Einzelfeuerungsstätten für Biomasseheizungen, Wärmepumpen usw.) optional anwendbar sind.

11. Flächenbilanz

Allgemeine Wohngebiete	1,80 ha
Verkehrsflächen	0,28 ha
Ausgleichsflächen	1,52 ha

Gesamtgeltungsbereich	3,60 ha

12. Bodenordnende Maßnahmen

Die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich überwiegend in Privatbesitz verschiedener Eigentümer. Die Gemeinde ist Eigentümerin der Wegeparzellen bzw. der Feldwege.

Für die Umsetzung der Planung ist aufgrund der Grundstückssituation eine Bodenordnung (Umlegung) zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse erforderlich. Die künftig öffentlichen Flächen (Straßen und Wege) sind in das Eigentum der Gemeinde zu überführen.

Die Eigentümer haben sich vertraglich bereits mit dem Umlegungsverfahren einverstanden erklärt. Durch die Anordnung des Umlegungsverfahrens werden die Erschließungsanlagen in das Eigentum der Gemeinde überführt.

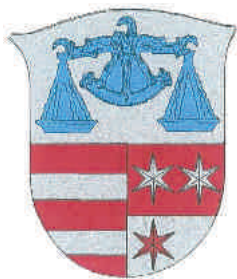
13. Kostentragung

Anfallende Planungs- und Erschließungskosten werden durch die Grundstückseigentümer getragen. Dazu wurden schriftliche Vereinbarungen zwischen der Kommune und den Eigentümern getroffen.

INFRAPro

Dirk Helfrich, Dipl.-Ing., Beratender Ingenieur IKH





Gemeinde Rimbach – Kerngemeinde

Bebauungsplan ,Verlängerung in der Hohl‘

Umweltbericht



Büro für Umweltplanung

Dr. Jürgen Winkler
Sabine Graumann-Schlicht

Steinbühl 11
64668 Rimbach
Tel: 06253/7379 - mail: bfurimbach@aol.com

November 2010



Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25

Eingesetztes Bild: Blick von zentralen Südrand des Geltungsbereiches auf das planungsrechtlich ausgesparte Gebäude am Südostende der vorhandenen Erschließungsstrasse ‚In der Hohl‘

Bearbeitung

Dr. Jürgen Winkler
Sabine Graumann-Schlicht

Projektleitung

Dr. Jürgen Winkler





Inhaltsverzeichnis

II.	Umweltbericht	4
II.1	Einleitung	4
II.1.1	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	4
II.1.2	Berücksichtigung bestehender planerischer Festsetzungen	4
II.1.3	Untersuchungsmethodik	5
II.2	Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestand- Teile im Einwirkungsbereich des Vorhabens	6
II.2.1	Lage	6
II.2.2	Naturräumliche Gegebenheiten	6
II.2.3	Schutzgut <i>Boden</i>	7
II.2.4	Schutzgut <i>Klima</i>	7
II.2.5	Schutzgut <i>Wasser</i>	8
II.2.6	Schutzgut <i>Arten und Biotope</i>	8
II.2.7	Schutzgut <i>Landschaft</i>	12
II.2.8	Schutzgut <i>Kultur- und Sachgüter</i>	12
II.2.9	Schutzgut <i>Mensch</i>	13
II.2.10	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	13
II.3	Schutzgutbezogene Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens und der umweltrelevanten Maßnahmen	14
II.3.1	Schutzgut <i>Boden</i>	14
II.3.2	Schutzgut <i>Klima</i>	14
II.3.3	Schutzgut <i>Wasser</i>	15
II.3.4	Schutzgut <i>Arten und Biotope</i>	15
II.3.5	Schutzgut <i>Landschaft</i>	16
II.3.6	Schutzgut <i>Kultur- und Sachgüter</i>	16
II.3.7	Schutzgut <i>Mensch</i>	16
II.3.8	Prognose für die Entwicklung des Umweltzustandes	17
II.3.9	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	18
II.3.10	Monitoring	21
II.3.11	Zusammenfassung	21
Anhang		22



II. Umweltbericht

II.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs.4 BauGB wird für den Bebauungsplan ‚Verlängerung in der Hohl‘ der Gemeinde Rimbach – Kerngemeinde eine Umweltprüfung zur Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes vorgenommen und hierzu das umweltrelevante Abwägungsmaterial im folgenden Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zusammengestellt.

II.1.1 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Prüfung von Planungsalternativen erfolgten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung auf der Basis des Flächennutzungsplanes. Das überplante Areal wird hier als mögliche und verfahrensrechtlich abgestimmte Erweiterungsfläche für die Siedlungsentwicklung ausgewiesen.

II.1.2 Berücksichtigung bestehender planerischer Festsetzungen

- Der rechtskräftige FNP weist den überwiegenden Teil des für die Wohnbebauung vorgesehenen Bereich bereits als ‚*Wohnbaufläche*‘ aus; am östlichen Rand ist eine *Biotopfläche* nach § 31 HENatG ausgewiesen; die Restfläche wird als ‚*Fläche für die Landwirtschaft*‘ dargestellt.
- dto. folgt der abgestimmte Entwurf des Landschaftsplanes für das Plangebiet dieser Ausweisung.
- Im Plangebiet sind keine Flächen vorhanden die als ‚*Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)*‘ gemäß § 27 HENatG ausgewiesen oder beantragt sind.
- Im Plangebiet sind keine Objekte oder Strukturen vorhanden die als ‚*Naturdenkmäler (ND)*‘ gemäß § 26 HENatG ausgewiesen oder beantragt sind.
- Im Plangebiet sind keine Flächen vorhanden die als ‚*Naturschutzgebiete (NSG)*‘ gemäß § 21 HENatG ausgewiesen oder beantragt sind.
- Als Folge des Inkrafttretens der Natura 2000-Verordnung mit Veröffentlichung im GVBL Hessen (07. März 2008) erlosch der bisherige Landschaftsschutz gemäß § 24 HENatG (*hier: Landschaftsschutzgebiet (LSG) ‚Bergstraße-Odenwald‘*)
- Das Plangebiet umfasst oder berührt keine Gebiete, die gemäß § 31 HENatG als *geschützter Biotop* zu klassifizieren sind; das Plangebiet umfasst zwar einen lockeren Bestand, teilweise gruppenhaft zusammentretender Obstbäume, eine formale Klassifizierung gemäß § 31 HENatG als *geschützter Biotop* ist unter fachlichen Gesichtspunkten nicht gegeben
- Das Plangebiet umfasst oder berührt keine Gebiete die nach den Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) klassifiziert sind (Natura 2000-Gebiete)
- Das Plangebiet berührt keine ausgewiesenen Wasserschutzgebiete. Dies umfasst die Schutzzonen I, II und III
- Im Plangebiet sind keine ausgewiesenen und rechtlich festgesetzten Retentionsräume vorhanden.
- Im Plangebiet sind keine Objekte oder Ensembles vorhanden, die dem Denkmalschutz unterliegen.

II.1.3 Untersuchungsmethodik

- Die aktuellen Biotop- und Nutzungstypen (Stand 2009) wurden vor Ort kartiert und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. Orientierung mittels Luftbildauswertungen konkretisiert. Auf eine Einmessung mittels mobilem GPS wurde angesichts der geplanten kleinräumigen Flächeninanspruchnahme verzichtet
- Floristische Kartierung der Grünlandflächen zur besseren vegetationskundlichen Einordnung erfolgten ebenfalls im Rahmen der zuvor genannten Kartierung
- Verbal-argumentative Bewertung der Eingriffs- und Maßnahmenwirkung auf die betroffenen Schutzgüter
- Rechnerische Bilanzierung gemäß der hessischen Kompensationsverordnung (KV, Stand: 01. September 2005)
- Auf Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde zwischen März und September 2010 eine Erfassung ausgewählter, für das Plangebiet und seine Umgebungsgebiete relevanter faunistischer Taxa durchgeführt
- Die Kartierungsergebnisse wurden in einem Gutachten zusammengefasst und unter artenschutzrechtlichen Aspekten bewertet (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag = Artenschutzprüfung)

II.2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

II.2.1 Lage

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine etwa 2,5 ha große Fläche in der Gemeinde Rimbach, Gemarkung Rimbach. Das Planungsgebiet befindet in Flur 16 und umfasst die Flurstücke 27/2, 27/3, 30, 31/1, 31/2, 32/14 sowie Teile der Flurstücke 25, 26/1, 26/2, 26/3, 32/17, 33/2, 37/1, 38/2 und 86/122 (vgl. Übersichtskarte 1). Die Kompensationsmaßnahmen werden vollständig innerhalb des Plangeltungsbereiches umgesetzt.

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der Kerngemeinde Rimbach. Das überplante Gebiet liegt an der westlichen und südlichen Grenze eines leichten Höhenrückens, der hier – ausgehend vom Siedlungsrand - nach Westen, Süden und Osten abfällt. Das Plangebiet bewegt sich zwischen einem Höhenniveau von etwa 205 m ü. NN (Kuppenbereich) bis etwa 200 m ü. NN (Westgrenze des Planungsgebietes). Das Gebiet grenzt im Norden und Osten an bestehende Bebauung an (Siedlungsränder).

II.2.2 Naturräumliche Gegebenheiten

Naturräumlich gehört das Gebiet zum Vorderen Odenwald und hier noch zur Untereinheit Weschnitztal (145.3 nach KLAUSING: Die Naturräume Hessens, 1988) an deren nordwestlicher Peripherie die Fläche liegt. Die westlich benachbarte Untereinheit ist der Juchhöh-Odenwald (145.2 nach KLAUSING) Der Vordere Odenwald ist der gegenüber der Rheinebene tektonisch herausgehobene und im Unterschied zum Sandsteinodenwald hier freigelegte Grundgebirgsstock des Odenwaldes. Der Vordere Odenwald befindet sich im Höhenbereich von 200 bis 600 m ü. NN. Er ist ein charakteristisches Buchenwaldgebiet in dem Buchen- und Edellaubmischwälder (Fagetalia-Gesellschaften) und deren Ersatzformationen dominieren. Die hierzu erforderlichen mineralkräftig-nährstoffreichen Böden leiten ihre Entstehung entweder aus den das Gebirge bildenden kristallinen Gesteinen oder aus dem besonders am Westrand aufgewehten Löß her. Das sehr fein verzweigte Gewässernetz verläuft in einer durch ein außerordentlich charakteristisches Kleinrelief gekennzeichneten Mittelgebirgslandschaft von sehr großer Mannigfaltigkeit. Heute ist dieser Naturraum in Folge der landwirtschaftlichen Nutzung insbesondere von Grünlandgesellschaften, lockeren Gehölzgruppen und Einzelbäumen geprägt (Ersatzformationen der Fagetalia-Gesellschaften).

II.2.3 Schutzgut *Boden*

Geologische Situation

Bestimmende geologische Formation des für die Bebauung vorgesehenen Gebietes ist der Hornblendegranit. Diese Gesteinsart ist im Odenwald eine Hauptart des Granits. Er hat meist gleichmäßiges, mittleres Gesteins Korn. Seine Farbe ist vorwiegend hellgrau, er wird daher auch in der Steinindustrie als ‚grauer Odenwaldgranit‘ bezeichnet. Der Hornblendegranit setzt sich aus den folgenden Gemengeanteilen zusammen: Orthoklas, Plagioklas, Quarz, Biotit und Hornblende.

Boden

Aus diesem lößleharmen Ausgangssubstrat hat sich auf der Hügelkuppe als Bodenformengesellschaft eine *Pseudogley-Braunerde* entwickelt. Sie ist geringmächtig und weist einen hohen Grusgehalt. Die Erosionsgefährdung wird in Anbetracht der überwiegend bestehenden Grünlanddeckung als ‚schwach‘ klassifiziert.

Altlasten

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich keine Hinweise auf einen Altstandort, eine Altablagerung oder eine Altlast. Ein Untersuchungsbedarf wird nicht gesehen.

Bewertung für das Schutzgut Boden

Das Planungsgebiet weist durch die jahrzehntelange anthropogene Nutzung – Ackernutzung, jedoch auch als Grünlandwirtschaft – schon überformte, nicht mehr natürlich anstehende Böden auf (degradierte Bodengesellschaften), wie auch keine seltene Bodenformengesellschaft zu finden ist. Von Kontaminationen ist aufgrund der langjährigen Grünlandnutzung und des oberflächennah anstehenden Gebirgsstockes nicht auszugehen (vgl. dazu auch Altflächendatei ALTIS).

II.2.4 Schutzgut *Klima*

Das Klima der Planungsregion rechnet zum Klimaraum Südwest-Deutschland und wird hier zum Klimabezirk Westlicher Odenwald gestellt. Die Kennzeichen dieses Klimabezirkes sind milde Winter und warme Sommer, sowie stark schwankende Niederschlagssummen je nach Lage in Luv und Lee.

Im Bereich der Gemeinde Rimbach liegen die Niederschlagssummen im Mittel zwischen 850 und 900 mm im Jahr; sie sind relativ gleichmäßig über das Jahr verteilt; in den Monaten Februar bis April findet sich das Niederschlagsminimum, in Juni und Juli sowie im Dezember und Januar die Maxima. Die mittlere wirkliche Lufttemperatur im Jahr liegt als Folge der Lage in einem thermisch begünstigten Klimabezirk zwischen 8 und 9°C. Die Vegetationsperiode beginnt sehr früh. Die Hauptwindrichtung im Gebiet ist Südwest. Grundsätzlich ist die auftretende durchschnittliche Windgeschwindigkeit vor allem auf den Kuppen hoch, in den Tallagen ist sie dagegen deutlich abgeschwächt.

Bewertung für das Schutzgut Klima

Die im Plangebiet vorhandenen Grünlandflächen sind im Grundsatz als kaltluftproduzierende Flächen einzustufen. Diese Funktion wirkt ausgleichend und abkühlend auf die kleinklimatischen Verhältnisse der Umgebung. Die autochthone Kaltluftproduktion im Gebiet selbst ist allerdings aufgrund der Flächengröße gering und für die Gesamtversorgung nicht erheblich, zumal der überwiegende Teil der entstehenden Kaltluft – bedingt durch die topographische Situation – nach Süden und Westen zur freien Landschaft hin abfließt und somit nicht siedlungswirksam ist.

II.2.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Die bereits beschriebene Geländemorphologie bzw. die Kleinräumigkeit des Einzugsgebietes führt dazu, dass keine nennenswerten und/oder nutzbaren Grundwasservorkommen ausgebildet sind.

Oberflächenwasser

Im Gebiet sind weder Still- noch Fließgewässer vorhanden.

Bewertung für das Schutzgut Wasser

Das Gebiet liegt deutlich außerhalb ausgewiesener Wasserschutzzonen. Dies umfasst auch die Schutzzone III. In Verbindung mit den topographischen Verhältnissen (Kuppenbereich, obere Hangflanke) und des hoch anstehenden Gebirgsstockes ist nur von einer nachgeordneten Bedeutung des Plangebietes für den Grundwasserhaushalt und das Grundwasser selbst auszugehen. Der Abteilung Umwelt des RP Darmstadt sind keine Grundwasserschäden in diesem Bereich bekannt. Für Oberflächengewässer besitzt das Gebiet keine Bedeutung.

II.2.6 Schutzgut Arten und Biotope

Biotope

Die strukturelle Kartierung erfolgte im September 2009. Die Biotoptypenklassifizierung folgt der hessischen KV. Die Bestandssituation ist der anliegenden Karte 2 zu entnehmen.

Geplante Siedlungsfläche

Das Nutzungsbild im Plangebiet wird nahezu vollflächig von Grünlandnutzung bestimmt. Hierbei kann jedoch zwischen drei unterschiedlichen Bewirtschaftungstypen unterschieden werden, wodurch auch drei unterschiedliche Biotoptypen entstanden sind. Die im Nordwesten und im Osten des Plangebietes liegenden Grünlandflächen werden als *intensive Viehweide* (Biotoptyp-Nummer 06.200) genutzt. Eine intensive Mähwiesennutzung findet sich dagegen im Süden und Südwesten; diese Flächen sind als *intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland* (Biotoptyp-Nummer 06.910) einzustufen. Die Grünlandfläche im zentralen Norden weist dagegen eine geringere Nutzungsintensität auf und ist daher artenreicher ausgebildet. Gemäß KV wird dieses Grünland als *artenreiche Glatthaferwiese* klassifiziert (Biotoptyp-Nummer 06.910), aber aufgrund des Artenreichtums um 6 Biotopwertpunkte/m² aufgewertet.

Aufgrund der lockeren Überstellung dieser Grünlandfläche mit alten und mittelalten Obstbäumen und der von ihnen ausgehenden Beschattungswirkung wird die Ausbildung einer artenreichen, thermisch begünstigten Wiese verhindert.

Als weitere, flächige Biotoptypen sind *Ackerland* (Biotoptyp-Nummer 11.191), eine kleinflächige *Ackerbrache* (Biotoptyp-Nummer 09.120) sowie *Grabeland und gleichzustellende Hausgärten* (Biotoptyp-Nummer 11.211) im Plangebiet vertreten. Im Osten sind zudem noch landwirtschaftlich genutzte *Gebäudeensembles* vorhanden (Biotoptyp-Nummer 10.710). Als weitere anthropogen geprägte Nutzungsstrukturen finden sich Straßen- und Schotterwegflächen (Biotoptyp-Nummer 10.510 und 10.530), sowie ein bewachsener Feldweg/Wiesenweg (Biotoptyp-Nummer 10.610).

Die räumliche Lage der Gehölzausstattung ist auf der anliegenden Karte 2 dargestellt. Im Grundsatz sind alle Gehölze als Obstbäume, Heckenzüge und Heckengruppen sowie Gebüschflächen einzustufen (Biotoptyp-Nummer 02.100 und 04.110).

Ausgleichsfläche

Der notwendige naturschutzfachliche Ausgleich wird wie in Kapitel II.2.1 direkt angrenzend an die Siedlungsflächenerweiterung erbracht. Die überplanten und für eine naturschutzfachliche Aufwertung vorgesehenen Flächen sind aktuell als Grünland ausgebildet. Unter Berücksichtigung der durch die KV vorgegebenen Standard-Nutzungstypen sind die Flächennutzungen als *intensive Weide* (Biotoptyp-Nummer 06.200) und *intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland* (Biotoptyp-Nummer 06.910) einzuordnen. Im Westen sind an der Gebietsperipherie noch drei ältere Obstbäume – darunter ein Höhlenbaum – sowie ein Gebüsch-Ausläufer vorhanden (vgl. Darstellung in Karte 2).

Flora

Weder im Bereich der geplanten Siedlungsfläche, noch im Bereich der für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen ist waren Vorkommen seltener oder geschützter Pflanzenarten nachweisbar.

Fauna

Auf Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde zwischen März und September 2010 eine Erfassung ausgewählter, für das Plangebiet und seine Umgebungsbereiche relevanter faunistischer Taxa - *Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken* - durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Kartierung sind im anliegenden *Faunistischen Gutachten* (BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG, 2010) dargestellt sowie in einer *Artenschutzprüfung gemäß § 44(1) BNatSchG* (BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG, 2010) artenschutzrechtlich bewertet. Auszüge aus den beiden Gutachten sind nachstehend eingefügt, für weiterführende Informationen sei an dieser Stelle auf die beiden Gutachten verwiesen.

Bewertung für das Schutzgut Arten und Biotope

Biotopausstattung

Ähnlich ihrer verschiedenartigen Ausbildung sind auch die Offenlandflächen hinsichtlich ihrer Wertigkeit differenziert zu betrachten. Das *intensiv genutzte Wirtschaftsgrünland* und die *Intensiv-Weide* sind als Pflanzengesellschaften verarmt, stark von Obergräsern dominiert und aufgrund der hohen Nutzungsintensität (Beweidung, häufige Mahd) sehr kurzrasig und blütenarm. Die Weidefläche weist zudem erhebliche Vorkommen von Stumpflättrigem Ampfer (*Rumex obtusifolia*) auf. Der ebenfalls im Plangebiet vorkommende Vegetationstyp der artenreichen Glatthaferwiese besitzt dabei eine deutlich höhere Bedeutung für die lokale Entomofauna, obwohl das standörtliche Potenzial - geringe, ertragsarme Bodendeckung, gute Exposition - für die Grünlandentwicklung nicht optimal ausgenutzt ist (Beschattungswirkung). Dieser Grünlandbereich besitzt daher ein gutes Entwicklungspotential. Die Gehölzbestände im Plangebiet sind fast vollständig von Strauchgehölzen dominiert, wodurch eine gute Eignung bspw. als Bruthabitat für heckenbrütende Arten gegeben ist; die vorhandenen Obstbäume verfügen über natürliche Baumhöhlen und -spalten, nachgewiesene Bauversuche des Grünspechtes sowie über Baumfreibrütemester. Daher findet auch die Gruppe der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter und Baumfreibrüter geeignete Bruthabitatstrukturen.

Funktionales Gefüge

Den im Plangebiet locker verteilten Gehölzstrukturen kommt eine gewisse Bedeutung als Vernetzungselement und Ausbreitungsbahn - primär für die lokale Avifauna - zu. Die Flächenbiotope besitzen dagegen kaum vernetzenden Charakter.

Flora

Die verfügbare Datenlage weist für den Planungsraum keine Vorkommen seltener und/oder gefährdeter Pflanzenarten aus. Die floristische Bedeutung des Gebietes ist sehr gering bis nachgeordnet.

Fauna

Im Rahmen dieser Untersuchung waren im Untersuchungsraum mit Großem Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) drei Fledermausarten bei ihren Jagdflügen oder beim Durchzug zu beobachten; eine Quartiernutzung im Vorhabensgebiet ist für keine Art gegeben.

Insgesamt gelang der aktuelle Nachweis von 36 Vogelarten, denen unterschiedliche Vorkommens-Stati im Gebiet zukommen. Eine weitere Art wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für das Plangebiet oder dessen funktional angrenzende Bereiche genannt; 16 Arten sind derzeit im Untersuchungsraum als Brutvogelarten einzustufen. Als gefährdete Brutvogelarten (Rote-Liste Arten) im Plangebiet war dagegen aktuell nur der Haussperling (*Passer domesticus*) nachweisbar; die gefährdeten Arten Feldsperling (*Passer montanus*), Girlitz (*Serinus serinus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) kommen als Randsiedler vor.

Als Vertreterin der lokalen Reptilienfauna war nur die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) anzutreffen; artenschutzrechtlich bedeutsame Reptilienarten wie bspw. die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) waren nicht nachweisbar.

Mit der Beobachtung der Goldenen Acht (*Colias hyale*) gelang der Nachweis einer artenschutzfachlich bedeutsamen Tagfalterart im Planungsraum. Artenschutzfachlich bedeutsame Heuschreckenarten waren im Rahmen der aktuellen Begehungen für das Vorhabensgebiet nicht nachzuweisen.

Das angetroffene Artenspektrum ist typisch für die im Untersuchungsraum angetroffenen Standortverhältnisse und weist 17 seltene, streng geschützte oder gefährdete Arten (Arten mit gesteigerter Empfindlichkeit) auf – drei Fledermaus-, zwölf Vogelarten sowie jeweils eine Reptilien- und Tagfalterart.

Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Aktuell ist kein Vorkommen einer Art dieser Schutzkategorie nachgewiesen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde das Vorkommen des hierher zu stellenden Neuntöters (*Lanius collurio*) genannt.

Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Mit Großem Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) wurden drei Arten dieser Schutzkategorie aktuell im Untersuchungsraum nachgewiesen.

Streng geschützte Arten nach BArtSchV

Im Rahmen der aktuellen Erfassung konnte nur das Vorkommen einer Art dieser Schutzkategorie nachgewiesen werden: Grünspecht (*Picus viridis*).

Streng geschützte Arten nach BNatSchG

Insgesamt konnte bei der faunistischen Erfassung mit den bereits vorgenannten Arten - Großem Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Grünspecht (*Picus viridis*) - sowie zwei Greifvogelarten - Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) sechs Arten dieser Schutzkategorie nachgewiesen werden.

Arten der Roten-Liste

Die faunistische Erfassung erbrachte Nachweise für das Vorkommen von 13 Arten die in der Roten Liste von Hessen geführt werden (acht Vogelarten, drei Fledermausarten sowie jeweils eine Reptilien- und Tagfalterart) sowie Nachweise für vier Arten die in der Roten Liste von Deutschland geführt werden (drei Vogelarten sowie eine Fledermausart) – die einzelnen Arten sind dem Faunistischen Gutachten zu entnehmen.

Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für drei Fledermausarten sowie für 34 Vogelarten eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die drei Fledermausarten sowie für acht Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung.

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsicht-

lich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Summarische Bewertung

Vorhabensbedingt entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand – bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmenkonzeption - keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungswirkungen auf gefährdete und streng geschützte Arten oder Arten die im Anhang I der VS-RL bzw. im Anhang IV der FFH-RL geführt werden.

II.2.7 Schutzgut *Landschaft*

Der Planungsraum befindet sich im Übergangsbereich zwischen Siedlungsrand und freier Landschaft. Er ist in seinem Westteil durch Gehölzstrukturen gut gegliedert, während der Ostteil überwiegend von Offenlandbiotopen geprägt wird. Die Lage des Planungsgebietes im Kuppenbereich bzw. an der nach Westen sanft ausstreichenden oberen Hangkante bedingt grundsätzlich eine Sichtexposition der geplanten Siedlungsflächenerweiterung. Mindernd ist zu berücksichtigen, dass der nach Westen geneigte Rand der geplanten Bebauung schnell eine topographische Begrenzung erfährt (Höhenzug als Sichtbarriere) und an der Ostgrenze des Plangebietes eine hohe und steile Hangkante ausgebildet ist, die zudem eine hochwüchsige Baumhecke trägt. Dieser Gehölzzug bedingt eine gute Sichtverschattung nach Osten und Südosten.

Eine Nutzung des Plangebietes im Rahmen der stillen Naherholung für die Einwohner Rimbachs ist nur in sehr beschränktem Maße gegeben, da die vorhandenen Wegeverbindungen mit keinem übergeordneten Wegenetz verknüpft und insgesamt nicht durchgängig sind.

Bewertung für das Schutzgut Landschaft

Der neu entstehende westliche Siedlungsrand entwickelt sich dagegen zu einem engen Talraum, der von einem westlich vorgelagerten Höhenrücken begrenzt wird, so dass hier keine Fernwirkung gegeben ist. Eine Fernwirkung tritt jedoch – entsprechend der topographischen Situation und den südöstlich benachbarten Gehölzstrukturen – für ein Teilsegment des neuen, südlichen Siedlungsrandes auf. Aus dem von dieser Fernwirkung betroffenen Landschaftsraum sind jedoch auch große Teile der Ortslage von Rimbach einzusehen, so dass die Zunahme nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildgenusses insgesamt zu werten ist. Durch die fehlenden Verbindungswege ist das Plangebiet für die Naherholung unattraktiv.

II.2.8 Schutzgut *Kultur- und Sachgüter*

Im überplanten Raum sind keine nennenswerten Sachgüter und keine Kulturgüter vorhanden.

Bewertung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist in Anbetracht der beschriebenen Bestandssituation als völlig nachgeordnet zu bewerten.

II.2.9 Schutzgut Mensch

Bei der Betrachtung dieses Schutzgutes ergeben sich vielfältige Überschneidungen mit anderen Schutzgütern, insbesondere mit den Schutzgütern Landschaftsbild und Erholung, Grundwasser sowie Klima und Lufthygiene (Immissionsschutz).

Bewertung für das Schutzgut Mensch

Die Anlehnung des Gebietes an die vorhandene Siedlungsfläche und die dadurch gegebene Abrundung des aktuell unregelmäßig gestalteten Ortsrandes im betroffenen Bereich sowie die Einbindung der Siedlungsflächenerweiterung in ein großflächiges Kompensationskonzept, bedingen eine nachgeordnete Bedeutung des Vorhabens für das Schutzgut Mensch.

II.2.10 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Es sind keine besonders bedeutenden Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter oder kumulierende Effekte festzustellen.

II.3 Schutzgutbezogene Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens und der umweltrelevanten Maßnahmen

II.3.1 Schutzgut *Boden*

Auswirkungen

Durch das geplante Bauvorhaben wird der Boden in Teilbereichen versiegelt und geht dem Naturhaushalt verloren; auf die weitestgehende Schonung und größtmögliche flächige Beschränkung ist bei der Inanspruchnahme von Boden zu achten.

Maßnahmen

- Die Versiegelungen für die Vorhabensnutzung sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken; eine Flächeninanspruchnahme durch Neuversiegelung (Biotopwerte 3 bis 6) darf 13.500 m² nicht übersteigen
- Anfallender Oberboden (Mutterboden) ist gesondert von allen sonstigen Bodenbewegungen abzutragen und separat zu sichern und fachgerecht zu lagern. Grundsätzlich sind hier die Vorgaben der DIN 18 915 bindend. Wenn möglich ist der Oberboden und auch der anfallende Unterboden (Erdaushub) an geeigneter Stelle neu einzubauen (Folgenutzung)
- Minimierung des Versiegelungsgrades zur Erhöhung der Wasserdurchlässigkeit durch die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien bei befestigten Flächen wie Stellplätze, Wege, Terrassen u.ä.
- Bei allen Baumaßnahmen die einen Eingriff in das Schutzgut Boden erfordern ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten; werden diese festgestellt ist umgehend die Abteilung Umwelt (Dez. 41.5) des RP Darmstadt zu verständigen.
- Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden ist dies gemäß § 20 HDSchG unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

II.3.2 Schutzgut *Klima*

Auswirkungen

Grundsätzlich sind die nachfolgenden klimarelevanten Auswirkungen zu erwarten.

- Erhöhte Erwärmung durch Flächenversiegelung
- Flächenverlust für die Kaltluftentstehung

Aufgrund der Lage des Gebietes und seiner topographischen Gegebenheiten sind die beschriebenen Eingriffswirkungen zu vernachlässigen, da von Ihnen keine relevanten Beeinträchtigungswirkungen auf die angrenzenden Siedlungsbereiche oder sogar der Ortslage ausgehen; Insbesondere eine Behinderung des Kaltluftzustromes in die Ortslage entsteht nicht, da die vorhandene Geländetopographie derartige Strömungsbahnen ausschließt und die bisher entstehende Kaltluft überwiegend von der Ortslage weg nach Süden und Westen abfließt.

Maßnahmen

- Spezielle Klimaschutzmaßnahmen sind nicht notwendig
- Eingrünungsmaßnahmen wurden insbesondere im Bereich der südlichen und westlichen Gebietsränder bewusst vermieden um den Ausnutzungsgrad von Photovoltaik- oder Solaranlagen optimal zu gestalten.

II.3.3 Schutzgut Wasser

Auswirkungen

Ähnlich wie bei dem zuvor beschriebenen Schutzgut sind auch beim Schutzgut Wasser im Grundsatz die nachfolgenden Auswirkungen zu erwarten.

- Verringerte Versickerung durch Flächenversiegelung; dadurch Minderung der Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet
- Erhöhung des Oberflächenabflusses aus dem Gebiet durch Flächenversiegelung

Da das Gebiet nur eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung besitzt und für Oberflächengewässer ebenfalls keine Betroffenheit besteht, sind die beschriebenen Eingriffswirkungen nicht von erheblichem Belang. Eine Minderung der Eingriffswirkung ist zudem durch die Festsetzung der nachstehenden Maßnahmen gegeben.

Maßnahmen

- Nutzung von Niederschlagswasser der Dachflächen für die Freiflächenbewässerung und/oder als Brauchwasser (Minderung des Oberflächenabflusses)
- Dezentrales Sammeln und Ableiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in dezentrale oder zentrale Versickerungsflächen auf den Privatgrundstücken; hierbei sind die Vorgaben gemäß ATV - Arbeitsblatt A 138
- Minimierung des Versieglungsgrades zur Erhöhung der Wasserdurchlässigkeit durch die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien bei befestigten Flächen wie Stellplätze, Wege, Terrassen u.ä.

II.3.4 Schutzgut Arten und Biotope

Auswirkungen

- Verlust von derzeit intensiv genutztem und floristisch verarmten Grünland (Mähwiese, Weide); jedoch mit standortbedingtem gutem Entwicklungspotential
- Verlust einer artenreichen Glatthaferwiese
- Verlust einer kleinflächigen Ackerbrache
- Verlust von flächigen Gehölzbeständen (Gebüsche, lineare Hecken, Heckengruppen), tlw. nur Teilverluste ausgedehnter Bestände; insgesamt 2.330 m² Gehölzverlust
- Verlust von sechs alten und acht mittelalten Obstbäumen, tlw. mit Baumhöhlen

Maßnahmen

- Beschränkung der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme für die Bebauung auf 13.500 m²
- die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar - erfolgen
- Installation von Nistgeräten als Ersatz für (potenzielle) Quartier- und Baumhöhlenverluste
- auf den verbleibenden Freiflächen im Plangebiet sind die Gehölzbestände weitestgehend zu erhalten um die gehölzgebundene Avifauna zu unterstützen

- Schaffung von extensiv genutzten Grünlandflächen durch die Entwicklung von möglichst gehölzarmen, blütenreichen Wiesenarealen als strukturellen Ausgleich für die im Plangebiet vorkommenden und naturschutzfachlich bemerkenswerten Insektenarten sowie u.a. als wichtige Habitat- und Habitatergänzungsstrukturen für viele Vertreter der betroffenen Avifauna; zwei Teilflächen mit insgesamt 14.800 m² Fläche
- Das Freiflächenkonzept sollte im Plangebiet eine ausgewogene Mischung aus Baum- und Heckenpflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Arten beinhalten; eine weitgehend extensive Gehölzentwicklung und – pflege ist dabei zu berücksichtigen.

II.3.5 Schutzgut *Landschaft*

Auswirkungen

Auch in Anbetracht der Vorbelastungen durch die angrenzende - zum Teil auch kuppennahe - Bebauung (Wohnhaus, Maschinenhallen) kommt es durch die geplante Siedlungsflächenerweiterung abschnittsweise zu deutlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Eine Fernwirkung tritt – entsprechend der topographischen Situation und den südöstlich benachbarten Gehölzstrukturen – nur für ein Teilsegment des neuen, südlichen Siedlungsrandes auf. Aus dem von der Fernwirkung betroffenen Landschaftsraum sind jedoch auch große Teile der Ortslage von Rimbach einzusehen, so dass die Zunahme nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildgenusses zu werten ist. Zur Minderung von Beeinträchtigungen - selbst der Nahwirkung - sind die nachfolgend formulierten Maßnahmen umzusetzen:

- Zur Minderung von Beeinträchtigungen hinsichtlich der Fernwirkung des Vorhabens sind die nachfolgend formulierten Maßnahmen umzusetzen

Maßnahmen

- Begrenzung der Bauhöhe auf maximal 8,00 m.
- Eingrünungsmaßnahmen wurden insbesondere im Bereich der südlichen und westlichen Gebietsränder bewusst vermieden um den Ausnutzungsgrad von Photovoltaik- oder Solaranlagen optimal zu gestalten.

II.3.6 Schutzgut *Kultur- und Sachgüter*

Bei der Realisierung der geplanten Bebauung kommt es zu keinen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.

II.3.7 Schutzgut *Mensch*

Durch die geplante bauliche Entwicklung ist nicht von einer erheblichen Veränderung der Erholungswirksamkeit der Landschaft, der kleinklimatischen Verhältnisse, des Trinkwasserverbrauchs oder der lufthygienischen Situation auszugehen.

II.3.8 Prognose für die Entwicklung des Umweltzustandes

Status-quo-Prognose

Die Flächennutzung als Viehweide und Mähwiese wird als anhaltender Nutzungstrend wahrscheinlich auch mittel- und langfristig die Qualität der Offenlandstandorte bestimmen, wie auch die Ackernutzung als fortdauernd eingestuft werden kann; ggf. ist hier jedoch auch mit einer Umwandlung in intensiv genutztes Grünland denkbar. Die Gehölzentwicklung wird ebenfalls in der eingeschlagenen Tendenz weiter verlaufen. Eine Zunahme der Gehölzflächen ist nicht zu erwarten. Vielmehr ist mit einem Verlust der Obstbäume zu rechnen, da sich die meisten der vorhandenen Bäume im Endstadium ihres natürlichen Alterungsprozesses befinden; Nachpflanzungen von bestandserhaltenden Jungbäumen fehlen völlig. Demnach ist bereits mittelfristig davon auszugehen, dass im Plangebiet nur noch Hecken- und Gebüschstrukturen die Gehölzflora vertreten.

Planfall

Die durch die vorliegende Bauleitplanung initiierte Gebietsentwicklung wirkt sich vor allem auf das Schutzgut Biotop und Arten aus, da hier unmittelbare Verluste entstehen. Die vorhandenen Offenlandbiotope – mit Ausnahme ausgedehnter Grünlandflächen für die Kompensationsplanung – können als solche nicht erhalten werden und erfahren somit deutliche Verluste durch die geplanten baulichen Anlagen oder durch die damit verbundene Freiflächengestaltung. Anzumerken ist dabei, dass sich diese Biotopverluste nur auf gering - bis maximal mittelwertige – im Naturraum nicht seltene Strukturen erstrecken und die betroffenen Biozönosen weitgehend von häufigen und verbreiteten Arten geprägt werden. Seltene, gefährdete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten sind in ihrem lokalen Vorkommen nicht erheblich oder nachhaltig betroffen. Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einem nahezu vollständigen Verlust der innerhalb des Plangebietes gelegenen Gehölzstrukturen, wobei insbesondere der Verlust des von Altbäumen dominierten Obstbestandes für die lokale Avifauna beeinträchtigend wirkt. Funktional und strukturell werden diese Beeinträchtigungen jedoch durch die qualitativ vergleichbaren Gehölzbiotope im Nordwesten, Südwesten und Osten aufgefangen. Durch die am östlichen und südlichen Gebietsrand vorgesehenen, naturschutzfachlich orientierten Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen können Teile der durch den Planfall verlorengehenden Funktionen langfristig wieder hergestellt und gesichert werden.

II.3.9 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Flächenbilanzierung erfolgt nach der Hessischen Kompensationsverordnung (KV, Stand 2005). Die erstellte Bilanz ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Die Eingriffswirkung auf Wasser, Klima und Landschaftsbild wird durch die vorgesehene Maßnahmenkonzeption und grünordnerischen Festsetzungen ausgeglichen. Zusätzlicher Ausgleich ist für diese Schutzgüter damit nicht notwendig.

Der überwiegende Teil des für die geplante Bebauung vorgesehenen Bereiches des Bebauungsplans unterliegt aktuell durch die Ackernutzung bzw. die mehrschürige Mahd und Beweidung im Kuppen- und Hangschulterbereich, einer gesteigerten Nutzungsintensität. Da es sich zudem um einen naturraumtypischen Grünlandbestand mit zwar nur schwach ausgeprägten, wertsteigernden Entwicklungstendenzen – Magerkeitszeiger - handelt, muss der unmittelbare Biotopwertverlust unter natur- und



landschaftsschutzfachlichen Aspekten als ‚gering-mittel‘ eingestuft werden. Eine ‚mittlere-hohe‘ Wertigkeit unter natur- und landschaftsschutzfachlichen Aspekten kommt dagegen dem eher zentral gelegenen Grünlandbestand mit seinen ausgeprägten Gehölzstrukturen zu. Durch die großflächig im unmittelbaren Gebietsanschluss vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen - die qualitativ an die entstehenden Grünlandverluste angepasst sind – und den formulierten Artenhilfsmaßnahmen kann auch fachlich ein als ausreichend zu erachtender Ausgleich für die entstehende Eingriffswirkung erbracht werden. Rechnerisch lässt sich sogar eine leichte Biotopwertsteigerung nachweisen.

Gesamtbilanz		
Biotopwerte	BESTAND (vorher)	PLANUNG (nachher)
Flächenwirksame Strukturen		
Vorhabensfläche	815.008 BWP	838.202 BWP
Flächenneutrale Strukturen		
Vorhabensfläche	9.765 BWP	1.395 BWP
Summe	824.773 BWP	839.597 BWP
Biotopwertdifferenz		- 14.824 BWP

Flächenwirksame Strukturen				BESTAND
Typ-Nr.	Bezeichnung	BWP/qm	Fläche (m²) (vorher)	Biotopwert (vorher)
Vorhabensfläche				
02.100	Gebüsche, Hecken	36	2.525	90.900
06.200	Weide (intensiv, Kühe, Pferde)	21	10.007	210.147
06.910	Artenreiche Glatthaferwiese (aufgew. um 6 BWP)	27 (21+6)	5.928	160.056
06.910	Intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland	21	13.770	289.170
09.120	Ackerbrache	23	290	6.670
10.510	Straße	3	310	930
10.530	Schotterweg/unbewachsener Feldweg	6	300	1.800
10.610	Bewachsener Feldweg (Wiesenweg)	21	625	13.125
10.710	Maschinenhallen, Viehhütte	3	280	840
11.191	Acker, intensiv genutzt	16	2.030	32.480
11.211	Gärten in der freien Landschaft, Grabeland	14	635	8.890
Vorhabensfläche			36.700	815.008
Flächenneutrale Strukturen				BESTAND
Typ-Nr.	Bezeichnung	BWP/qm	Überschirmte Fläche (vorher)	Biotopwert (vorher)
Vorhabensfläche				
04.110	Obstbaum/Laubbaum, heimisch – mittel	31	165 (11x15 m²)	5.115
04.110	Obstbaum/Laubbaum, heimisch – groß	31	150 (6x25 m²)	4.650
Vorhabensfläche			315 m²	9.765





Flächenwirksame Strukturen				PLANUNG
Typ-Nr.	Bezeichnung	BWP/qm	Fläche (m²) (nachher)	Biotopwert (nachher)
Vorhabensfläche				
02.100	Hecke, Gebüsch	36	195	7.020
10.510	Straßenfläche	3	2.400	7.200
10.530	Bauaccessorische Nutzung (Nebenanlagen)	6	3.797	22.782
10.530	Schotterweg/unbewachsener Feldweg	6	420	2.520
06.310	Extensivgrünland (Fläche A)	44	2.800	123.200
06.310	Extensivgrünland (Fläche B)	44	11.900	523.600
10.715	Dachfläche, verbindliche Regenwassernutzung bzw. Regenwasserversickerung	6	7.594	45.564
11.221	Freifläche/gärtnerisch gepflegte Anlage	14	7.594	106.316
Vorhabensfläche			36.700	838.202
Flächenneutrale Strukturen				PLANUNG
Typ-Nr.	Bezeichnung	BWP/qm	Überschirmte Fläche (nachher)	Biotopwert (nachher)
Vorhabensfläche				
04.110	Obstbaum/Laubbaum, heimisch – mittel	31	45 (3x15 m²)	1.395
Vorhabensfläche			45 m²	1.395

II.3.10 Monitoring

Aufgrund der Größe und naturschutzfachlichen, artenschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Relevanz der Kompensationsfläche erscheint eine Überprüfung der Maßnahmenumsetzung erforderlich. Dies betrifft insbesondere auch das Aufhängen der festgesetzten Nistkästen und Fledermauskästen. Die jeweilige Kontrolle der Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch das Umweltamt der Gemeinde Rimbach oder eines fachlich qualifizierten Planungsbüros; hierbei ist zu beachten, dass das Aufhängen der Nistkästen vor der beginnenden Erschließung des Gebietes zu erfolgen hat; die Grünflächenextensivierung ist drei Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes zu überprüfen. Die UNB erhält jeweils ein Ergebnisprotokoll.

II.3.11 Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll eine Fläche an der südwestlichen Peripherie der Ortslage Rimbachs an den Siedlungsflächenverbund der Kerngemeinde angegliedert bzw. in diesen eingegliedert werden. Der zukünftige Siedlungsrand ist in diesem Bereich der Ortslage Rimbach dann durchgängig und abgerundet.





Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens – insbesondere die bauliche Nutzung - und der damit verbundenen Maßnahmen auf die betroffenen Schutzgüter ist nicht erheblich. Der Ausgleich der Haupteingriffswirkung auf das Schutzgut Biotop und Arten erfolgt im direkten räumlichen Anschluss.

Erstellt:

Dr. Jürgen Winkler
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 13. November 2010

Dr. Jürgen Winkler





ANHANG





ANHANG

Textliche Festsetzungen

Kartenteil

- Karte 1 - Übersichtslageplan (Maßstab 1 : 2.500)
- Karte 2 - Bestandssituation (Maßstab 1 : 1.000)
- Karte 3 - Planungssituation (Maßstab 1 : 1.000)



Grünordnerische Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB in Verbindung § 4 HENatG)

§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB: Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:

- Erhalt des randlichen Heckenzuges im Osten des Flurstückes 27/2
- Teilerhalt des Heckenzuges im Bereich des Flurstückes 38/2
- Erhalt von drei Obstbäumen, darunter ein Höhlenbaum im Bereich des Flurstückes 38/2

Die aufgeführten Gehölzbestände sind in der Karte 3 *Planungssituation* als erhaltenswert festgesetzt und gekennzeichnet (*Erhalt von Heckengruppen, Erhalt von Einzelbäumen*).

Zu Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten auf den bebaubaren Grundstücken sind die oben genannten Gehölzbestände als ‚zu erhalten‘ zu kennzeichnen (Ausstrassierung, nötigenfalls Bauzaun zum Baufeld hin; Beschilderung o.ä.)

§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB: Erhaltung von Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft

- Die als ‚Weide, intensiv genutzt‘ klassifizierte Grünlandfläche im Bereich der Flurstücke 25, 26/1 und 27/2 wird großteils erhalten und in das Kompensationskonzept integriert

Der genannte Biototyp ist in der Karte 3 *Planungssituation* als erhaltenswert festgesetzt und gekennzeichnet (*Extensivgrünland – Fläche A*).

Zu Beginn der Erschließungsarbeiten und Bauarbeiten auf den bebaubaren Grundstücken ist die Grenze des als ‚Extensivwiese‘ festgesetzten Areals als ‚zu erhalten‘ zu kennzeichnen (Ausstrassierung, nötigenfalls Bauzaun zum Baufeld hin; Beschilderung o.ä.) um auch bauzeitliche Inanspruchnahmen für Lager- und Abstellplätze oder Zwischenlager für Erdaushub zu verhindern.

§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB: Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:

Mindestens 10 % der Baugrundstücksfläche ist mit **einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen** der nachstehend aufgeführten Arten zu bepflanzen. Ein Pflanzgebot für die Grundstücksränder im Süden und Westen des Plangebietes wurde bewusst vermieden um nachteilige Wirkungen auf den Wirkungsgrad von Solaranlagen zu vermeiden. Eine entsprechende Bepflanzung ist den betroffenen Grundstückseigentümern jedoch freigestellt.



Bäume

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Amelanchier ovalis</i>	Felsenbirne
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Castanea sativa</i>	Ess-Kastanie
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Ulmus var. robustus</i>	Ulme

als traditionelle dorftypische Elemente außerdem:
hochstämmige Obstbaumarten, Walnuss

Sträucher

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Coryllus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus spp.</i>	Weißdorn-Arten
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa agrestis, R. arvensis, R. canina</i>	Acker-, Feld-, Hunds-Rose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

als traditionelle dorftypische Elemente außerdem:
Flieder, Forsythie, Buxbaum

Zur gezielten Förderung von Arten außerdem:
Weiden-Arten (Förderung der Frühtracht)
Buddleja davidii (Nektarspender für Tagfalter)

Schling- und Kletterpflanzen

<i>Clematis vitalba</i>	Waldrebe
<i>Hedera helix</i>	Efeu
<i>Lonicera periclymenum</i>	Waldgeißblatt
<i>Lonicera caprifolium</i>	Jelängerjelleber
<i>Parthen. tricus. 'Veitchii'</i>	Wilder Wein
<i>Polygonum aubertii</i>	Schlingknöterich

als traditionelle dorftypische Elemente außerdem:
Echter Wein, Spalierobst

Qualitätsanforderungen an das eingesetzte Pflanzgut:



Straucharten: Str 2xv; Mindestgröße 100-125 cm; keine Containerware

Rosa-Arten: Str 2xv; Mindestgröße 60-100 cm

Baumarten: H 3xv; Mindeststammumfang 14-16 cm

Obstbäume: Hochstamm (mindestens 1,80 m bis zum Kronenansatz)

Pflanzhinweise:

- Die Strauchgehölze sind möglichst gruppenweise (3-5 Individuen) zu pflanzen;
- Pflanzdichte bei Hochstraucharten 1 St./2m², bei Niederstraucharten 1 St./m²;
- Randlinie und Höhenzonierung von Hecken sind heterogen zu gestalten;
- Die Pflanzung sollte als Frühjahrspflanzung erfolgen.
- eine weitgehend extensive Gehölzentwicklung und – pflege ist zu berücksichtigen

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:

Zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffswirkung sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zu realisieren. Die gewählte Nummerierung entspricht nicht in allen Fällen den Vorgaben der Fachgutachten:

M 01 Beschränkung der Rodungszeit: die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar - erfolgen.

M 02 Installation von Nistgeräten: Als Ersatz für (*potenzielle*) Quartier- und Baumhöhlenverluste sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; es sind **Nistkästen für Halbhöhlenbrüter** (Baumläuferhöhle Typ¹ 2B oder 2BN, Halbhöhle Typ 2HW), **Nistkästen für Höhlenbrüter** (Kleiberhöhle Typ 5KL, Nisthöhle 1B und Nisthöhle 1M) sowie **Fledermauskästen** (Flachkasten Typ 1 FF, Fledermaushöhle 2FN) aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die Installation muss vor Beginn der Brut- und Setzperiode abgeschlossen sein (bis Anfang März). Zielarten: Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Kleiber, Blau- und Kohlmeise, Feld- und Haussperling, Star sowie Wasserfledermaus und Großer Abendsegler. Die räumliche Festlegung erfolgt vor Ort mit dem kommunalen Umweltamt oder entsprechend qualifiziertem Fachpersonal

¹ Alle Typbezeichnungen sind der Produktpalette der Firma Schwegler entlehnt; qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar

- M 04** Schaffung von extensiv genutzten Grünlandflächen: Entwicklung von möglichst gehölzarmen, blütenreichen Wiesenarealen als struktureller Ausgleich für die im Plangebiet vorkommenden und naturschutzfachlich bemerkenswerten Insektenarten; anzustreben ist dabei eine Positionierung in einem möglichst nahen Umfeld zum Eingriffsgebiet um ein Abwandern bzw. Einwandern der Tiere aus dem Vorhabensgebiet zu begünstigen. Eine entsprechende Entwicklung fördert auch eine Verbesserung der Nahrungshabitat-Situation für den im Verfahren thematisierten Neuntöter, der auf entsprechend entwickelten Flächen hervorragende Jagdhabitatbedingungen vorfindet. Insgesamt werden aufgrund der standortökologischen Gegebenheiten zwei unterschiedliche, jedoch räumlich sogar verknüpfte Teilflächen entwickelt:

Teilfläche A

<u>Bezeichnung:</u>	Gemarkung Rimbach, Flurstücke 25, 26/1 und 27/2, alle nur tlw.; alle in Flur 16
<u>Größe:</u>	2.800 m ²
<u>Zuordnung:</u>	kompensiert einen Teil des naturschutzfachlich notwendigen Ausgleichsbedarfes des Eingriffs im Vorhabensgebiet; Ersatz für qualitativ hochwertigere Grünlandtypen und Lebensraumverluste von grünlandgebundenen Insektenarten
<u>Bestand:</u>	intensiv genutzte Weidefläche
<u>Entwicklungsziel:</u>	Schaffung eines frischen, extensiv genutzten Grünlandstandortes; durch die östlich vorgelagerten Strauch- und Baumhecken ist der Standort durch ausgedehnte Beschattungszeiten mitgeprägt
<u>Maßnahme:</u>	Die Wiesenfläche wird nur noch zweischürig gemäht; dabei ist selbst auf eine Grunddüngung zu verzichten, das Mähgut ist zu räumen; eine Beweidung und eine Nachbeweidung ist auszuschließen; 1. Mahdtermin nicht vor dem 15. Juni, 2. Mahdtermin nicht vor dem 15. September.

Teilfläche B

<u>Bezeichnung:</u>	Gemarkung Rimbach, Flurstücke 25, 26/1, 26/2, 26/3 und 38/2, alle nur tlw.; alle in Flur 16
<u>Größe:</u>	12.000 m ²
<u>Zuordnung:</u>	kompensiert einen Teil des naturschutzfachlich notwendigen Ausgleichsbedarfes des Eingriffs im Vorhabensgebiet; Ersatz für qualitativ hochwertigere Grünlandtypen und Lebensraumverluste von grünlandgebundenen Insektenarten; Entwicklung eines Nahrungshabitat-Ersatzes für den Neuntöter



- Bestand: intensiv genutzte Weidefläche und Mähwiesen, Gebüsch, drei mittelgroße Obstbäume, davon ein Baum mit Baumhöhle
- Entwicklungsziel: Schaffung eines thermisch überprägten, extensiv genutzten Grünlandstandortes
- Maßnahme: Die Wiesenfläche wird nur noch zweischürig gemäht; dabei ist selbst auf eine Grunddüngung zu verzichten, das Mähgut ist zu räumen; eine Beweidung und eine Nachbeweidung ist auszuschließen; 1. Mahdtermin nicht vor dem 15. Juni, 2. Mahdtermin nicht vor dem 15. September; das Strauchgehölz ist zu erhalten; an den drei Obstbäumen können Nistgeräte oder Fledermauskästen gemäß M 02 angebracht werden; abgängige Obstbäume sind nicht zu ersetzen, das anfallende Totholz ist im Gebiet zu belassen; als strukturierende Initiaßnahme kann am südlichen Rand der Maßnahmenfläche anfallendes Kronenholz der im Plangebiet zu rodenden Bäume arealweise eingebracht werden; auch die Einbringung von Wurzelstöcken aus dem Plangebiet ist zulässig.

Es wird empfohlen zur Konkretisierung der zu entwickelnden, strukturellen Gegebenheiten eine artenschutzfachliche Ausführungsplanung durchzuführen.



§ 81 (1) Nr. 3 HBO: Einfriedungen (Mauern, Zäune, Hecken etc.):

- Als Einfriedungen sind Hecken und breitmaschige Zäune zulässig. Hecken sind durch eine ausgewogene Mischung standortgerechter Gehölzarten der oben aufgeführten Auswahlliste herzustellen. Die Verwendung von Thuja- oder Chamaecyparis-Hecken, sowie Nadelgehölzen ist nicht zulässig.
- Bei Zäunen ist ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten, um den ungestörten Wechsel von Kleinsäugetieren zu gewährleisten.
- Der Einsatz von Mauern ist in Bereichen notwendiger Böschungssicherungsmaßnahmen zulässig und gegenüber Befestigungen mit Gabionen vorzuziehen; einzusetzen sind hier ausnahmslos Natursteinmauern (ggf. entsprechend verblendet) mit naturraumtypischen Gesteinsarten; in allen Fällen sollte bei Zäunen, die auf die Mauern aufgebracht werden, zumindest abschnittsweise, ebenfalls ein ausreichender Bodenabstand gewahrt werden.

§ 81 (1) Nr. 4 HBO: Gestaltung von Stellplätzen und Garagen:

- Befestigte Stellplätze sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche (Rasengitter, Breitfugenpflaster, Schotterrasen oder anderen versickerungsaktiven Materialien) auszubilden.
- Bituminöse Decken oder Betonbeläge sind unzulässig.

Hinweise:

Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung von Bauvorhaben:

Es wird empfohlen, zur Reduzierung der Umweltbelastungen und zur ökologischen Aufwertung von Bauvorhaben

- keine Auftausalze und Herbizide einzusetzen,
- naturraumtypische Baumaterialien zu verwenden und auf tropische Hölzer an Fenstern und Türen zu verzichten,
- Pflanzung von Weidenarten zur Verbesserung der Frühtracht (Wildbienen),
- Pflanzung des 'Schmetterlingsstrauches' *Buddleja davidii* im Rahmen der Freiflächengestaltung zur Unterstützung der lokalen Tagfalterfauna
- bei geeigneter Bauweise Einfluglöcher für Fledermäuse in Dachstühlen (spezielle Dachziegel), Giebelspitzen und Mauerverkleidungen vorzusehen,
- bei Dachstühlen/Holzverschalungen Material zu verwenden, das mit natürlichen Holzschutzmitteln behandelt wurde (Empfindlichkeit von Fledermäusen),
- bei Holzverschalung/Verbretterung von Fassadenteilen sollte insbesondere im Bereich der Giebelspitzen die Ausführung 'fledermausgerecht' erfolgen (unbehandeltes Material, Gewährleistung der Unterfliegbarkeit, verstärkter Kammerungseffekt der Unterlattungs-Zwischenräume, sägeraue Unterver Schalung)
- Einbau von Quartiersteinen (empfohlen wird der Fledermausstein Typ 27 der Firma Schwegler oder vergleichbare Produkte)
- Einbau von Niststeinen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (empfohlen werden Niststeine der Typenauswahl 24 bis 26 der Firma Schwegler oder vergleichbare Produkte)
- bei den Gehölzpflanzungen sind unbehandelte Pflanzpfähle (wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten) zu verwenden.
- Einsatz von Natriumdampflampen (HSE/T-Lampe) zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Totalverlusten bei der Entomofauna (verschobenes Spektrum der emittierten Lichtstrahlung); die Lampen müssen staubdicht sein, die Lichtemissionen dürfen nur nach unten abstrahlen.

Erstellt:

Dr. Jürgen Winkler
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 13. November 2010

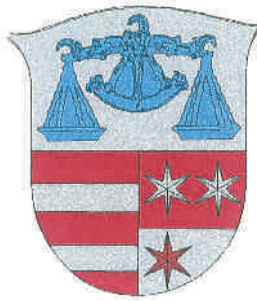


Dr. Jürgen Winkler



Kartenteil

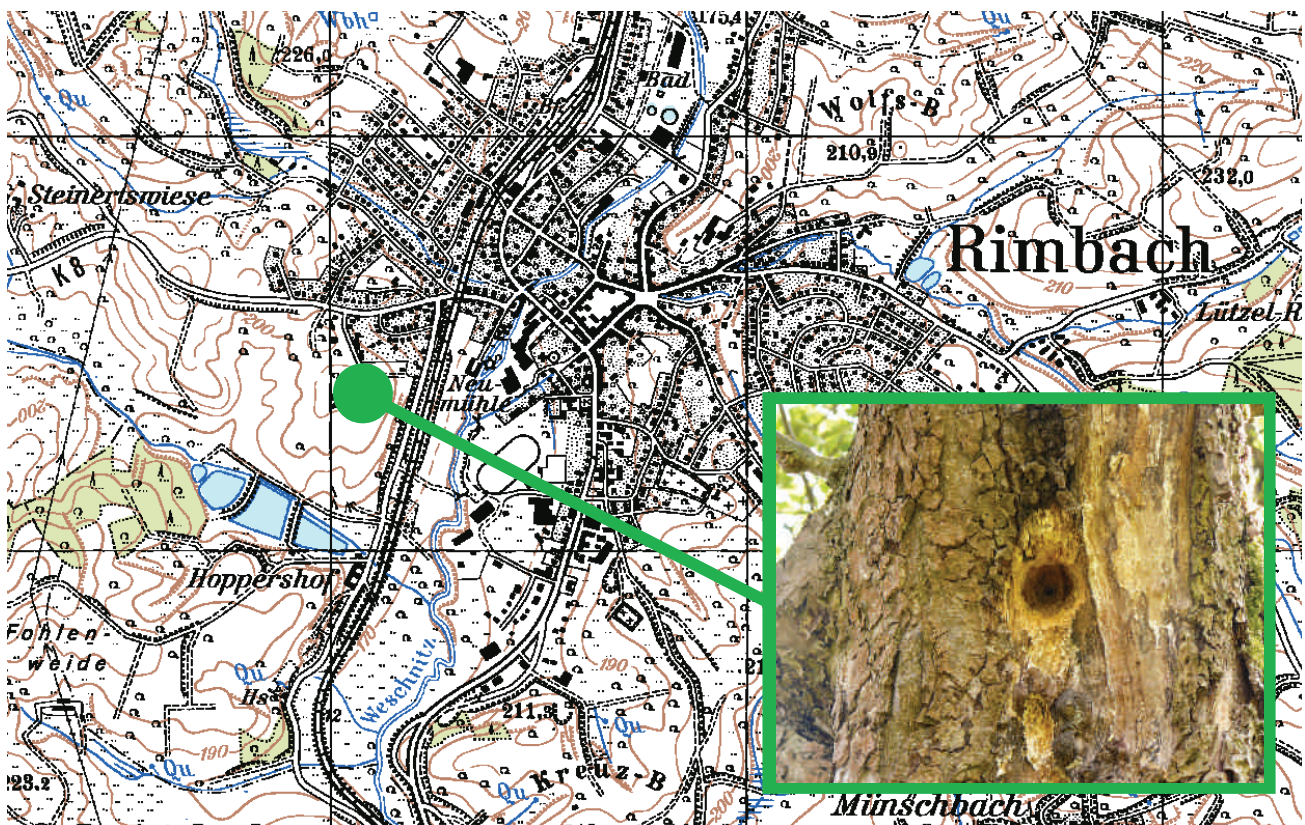




Gemeinde Rimbach – Kerngemeinde

Bebauungsplan ,Verlängerung in der Hohl‘

Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG



Büro für Umweltplanung

Steinbühl 11
64668 Rimbach

Tel: 06253/7379 - mail: bfurimbach@aol.com

November 2010

Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25

Eingesetztes Bild: Aktueller, jedoch abgebrochener Bauversuch eines
Grünspechts (*Picus viridis*) im Plangebiet

Bearbeitung

Dr. Jürgen Winkler
Sabine Graumann-Schlicht

Projektleitung

Dr. Jürgen Winkler



Inhalt

1.	Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung.....	4
2.	Datengrundlagen.....	6
3.	Wirkfaktoren des Vorhabens und Ermittlung der Betroffenheit	7
4.	Wirkungsanalyse.....	11
4.1	Säugetiere (excl. Fledermäuse).....	11
4.2	Fledermäuse	11
4.3	Vögel.....	12
4.4	Reptilien	20
4.5	Amphibien	20
4.6	Fische	20
4.7	Libellen.....	20
4.8	Tagfalter.....	20
4.9	Heuschrecken	21
4.10	Totholzbesiedelnde Käfer	21
4.11	Sonstige Arten	21
5.	Fazit.....	22

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung



1. Rechtliche Grundlagen

Die Anforderungen des Artenschutzes, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren maßgeblich sind, gibt im Wesentlichen § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor. Sie beziehen sich zunächst auf alle besonders und streng geschützten Arten im Sinne der Definitionen des § 7 (2) Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG. Demnach sind folgende Arten **besonders geschützt**:

- alle Arten in den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- alle ‚europäischen Vogelarten‘,
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) aufgeführt sind.

Folgende Arten sind nach § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG **streng geschützt**:

- alle Arten in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

§ 44(5) BNatSchG regelt:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffsverbote nach Maßgabe des Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Demnach sind nach derzeit gängiger Rechtsauffassung für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind – und um solche handelt es sich im vorliegenden Fall – bezüglich der artenschutzrechtlichen Regelung der §§ 44ff BNatSchG **nur für die europarechtlich geschützten Arten, dies sind die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**, relevant (TRAUTNER 2008). Ist zu erwarten, dass die Schädigungs- und Störungstatbestände z.B. durch die Auswirkungen eines geplanten Vorhabens erfüllt werden, können die nach Landesrecht zuständigen Behörden gemäß § 45 (7) BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

2. Datengrundlagen

Eine aktuelle, mehrfache Begehung des Plangebietes zur Kartierung der ausgewählten, biodeskriptorisch geeigneten und artenschutzfachlich bzw. -rechtlich relevanten Tiergruppen, wurde zwischen März 2010 und September 2010 durchgeführt. Zudem erfolgte im Rahmen dieser Begehungen eine Potenzialabschätzung als weitere Basis für die Bewertung einer möglichen Betroffenheit von Arten oder Artengruppen.

Die Ergebnisse der faunistischen Kartierung sind detailliert in dem aktuell erstellten *Faunistischen Gutachten* (BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG, 2010) dargestellt. Für weiterführende oder konkretisierende Informationen zur Methode, Bestandssituation und räumlicher Abgrenzung des Betrachtungsbereiches wird an dieser Stelle auf dieses Gutachten verwiesen.

Datenquellen:

- Entwurf zum Bebauungsplan ,Verlängerung in der Hohl'(INFRAPRO, 2010)
- Faunistisches Gutachten (BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG, 2010)
- COLLURIO – Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 22 (2004)
- COLLURIO – Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 23 (2005)
- COLLURIO – Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 24 (2006)
- COLLURIO – Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 25 (2007)
- COLLURIO – Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 26 (2008)
- COLLURIO – Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 27 (2009)
- Hinweise von Gebietskennern im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

3. Wirkfaktoren des Vorhabens und Ermittlung der Betroffenheit

In der Kerngemeinde der Gemeinde Rimbach wird im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens eine Fläche am südwestlichen Siedlungsrand für eine zukünftige Wohnbau-nutzung vorbereitet. Im Norden und Nordwesten grenzt das Plangebiet an die beste-henden Siedlungsränder an. Die westliche und südliche Peripherie schließt an die offene Landschaft an, während sich das Plangebiet im Osten bis an eine steile Hangkante annähert, an deren Fuß weitere Bebauung vorhanden ist. Durch die vor-habensbedingten Wirkmechanismen sind beeinträchtigende Wirkungen auf arten-schutzrechtlich relevante Vertreter der lokalen Fauna nicht auszuschließen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entneh-men, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wande-rungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsfor-men aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Bei der Beschreibung der unter diesen Aspekten relevanten Wirkungen ist im vorlie-genden Fall zwischen

- *Anlagebedingten Wirkfaktoren,*
- *Baubedingten Wirkfaktoren und*
- *Betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden*

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Für die geplante Siedlungsflächenerweiterung werden vorhandene Biotopflächen unterschiedlicher Ausbildung überbaut. Dadurch tritt im Grundsatz ein unmittelbarer, irreversibler **Habitatverlust** ein. Weiterhin entstehen durch die geplante Umnutzung neue Habitattypen (Freiflächengestaltung, Kompensationsmaßnahmen), die für einen Teil der Arten weiterhin nutzbar bleiben, ggf. auch anderen – bisher nicht vorkom-menden Arten – neuen Lebensraum bieten (**Habitatveränderung**). Durch den unmit-telbaren Habitatverlust sind besonders *Fledermausarten, gehölzgebundene Vogelarten sowie Insektenarten der Grünlandbiotope* betroffen.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Alle baubedingten Eingriffe sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphase beschränkt. Ihr Auftreten ist entsprechend ihrer Qualität zum Teil zeitlich entzerrt, tritt aber auch teilweise akkumulierend auf. Die beanspruchten Flächen können nach der notwendigen Inanspruchnahme jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Hierher zu stellen sind insbesondere die Einrichtung von Baufeldern bzw. Baustellen und Materiallager aber auch Geräusch- und Staubemissionen, Erschütterungen sowie Baustellenverkehr.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Hierherzustellen sind störokologische Belastungen durch die zukünftigen Nutzer bzw. Bewohner (visuelle Reize durch Bewegungen im Bereich der Freiflächen/Gärten, Fahrzeugverkehr, Lärm und Licht). In den unmittelbar an die bestehende Bebauung angrenzenden Bereiche des Plangebietes sind aktuell bereits vielfältige, störokologisch wirksame Beeinträchtigungen zu verzeichnen: bestehende Bebauung, Lärm, Licht, Fahrzeugverkehr, Bewegung. Auch von der bestehenden Gartennutzung im Plangebiet gehen – wenn auch in begrenztem Rahmen – störokologische Impulse aus. Aufgrund dieser störokologischen **Vorbelastung** kann deshalb die aktuelle Belastungssituation im Plangebiet **nicht** als **störungsfrei** bezeichnet werden.

Ermittlung der Betroffenheit

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von rein terrestrischen Lebensräumen. Hierdurch entstehen **direkte Habitatverluste, Veränderungen der Standortverhältnisse**, aber auch **störokologische Belastungswirkungen**. Als artenschutzfachlich **relevante** Lebensraumtypen lassen sich aufgrund der vorgefundenen strukturellen Ausstattung vor allem *Mähwiesen unterschiedlicher Nutzungsintensität, Gärten, ein lockerer Obstbaumbestand, Hecken und Gebüsche* aber auch *Ruderalfluren sowie Gebäude (Maschinenhalle)* abgrenzen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass im Wesentlichen Arten/Artengruppen betroffen sind, deren Vorkommen vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an derartige Strukturen gebunden sind. Daraus leitet sich folgende Betroffenheitssituation ab:

Keine Betroffenheit besteht für Arten / Artengruppen

- mit struktureller Bindung an Gebäude (synanthrope¹ Arten - bestimmte Fledermaus- und Vogelarten),
- die eine Gewässerbindung besitzen, d.h. im Wasserkörper selbst leben oder reproduzieren (Fische, Libellen, Amphibien, aber auch Wasservogelarten)
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten)

¹ an den menschlichen Siedlungsbereich angepasst

- der Feuchtgrünlandflächen (bspw. Maculinea-Arten, Großer Feuerfalter) – Strukturen sind nicht im Wirkzonenbereich vorhanden,
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock)
- mit zoogeographischer Restriktion.

sowie – wegen fehlender Standorteignung - für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten.

Nachfolgend wird die **Betrachtungsrelevanz verschiedener Artengruppen** dargestellt. In diesem Zusammenhang wird an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, so dass nach derzeitiger Rechtsauffassung für die **nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Arten** die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt. Die Belange derart klassifizierten Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt!

Säugetiere: Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen Feldhamsters sind auszuschließen (keine Habitateignung); gleiches gilt für die Haselmaus, für deren Vorkommen im Vorhabensgebiet die standortökologischen Gegebenheiten fehlen; da die im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände teilweise natürliche Baumhöhlen oder -spalten aufweisen sowie Gebäude (Maschinenhalle) mit überplant werden, besteht für die Gruppe der Fledermäuse eine Betrachtungsrelevanz.

Vögel: Für die Gruppe der Vögel besteht eine Betrachtungsrelevanz.

Reptilien: Für das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte fehlen die Vorkommensvoraussetzungen völlig. Aufgrund der Habitatbedingungen und der Struktur der Umgebungsbereiche sind Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten Mauereidechse (*Podacris muralis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) auszuschließen.

Amphibien: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Fische: Aufgrund der Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Libellen: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Heuschrecken: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Rotflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda germanica*) sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften (ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

Tagfalter: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Dunkler und heller Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *Maculinea teleius*) oder Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) sind wegen der standortökologischen Gegebenheiten (Frischwiesen mit Großem Wiesenknopf, Feuchtgrünland) auszuschließen.

Totholzbesiedelnde Käfer: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) oder Großer Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind aufgrund der fehlenden Standorteigenschaften (enge Bindung an geeignete Eichenbestände) auszuschließen.

Sonstige Arten: Vorkommen sonstiger, artenschutzrechtlich relevanter Arten sind aufgrund der im Gebiet nicht vorhandenen, spezifischen standortökologischen Bedingungen auszuschließen.

Betrachtungsrelevanz besteht daher für ***Fledermäuse*** und ***Vögel***.

4. Wirkungsanalyse

Nachfolgend wird – differenziert nach einzelnen Artengruppen – bewertet, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist.

4.1 Säugetiere (excl. Fledermäuse)

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

4.2 Fledermäuse

Für diese Artengruppe wurde eine grundsätzliche Betroffenheit festgestellt. Die Kartierung ergab darüber hinaus den Nachweis für ein Vorkommen des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*), der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Aufgrund ihrer bekannten Gefährdungssituation erfolgte eine spezifische Artenschutzprüfung für die drei nachgewiesenen Arten. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten und zugeordneten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine Art erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen (vgl. Faunistisches Gutachten, Kapitel 5):

- M 02** Installation von Nistgeräten (Teilmaßnahme): Als Ersatz für *potenzielle* und *perspektivische* Quartier- und Baumhöhlenverluste sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; es sind **Fledermauskästen** (Flachkasten Typ² 1 FF, Fledermaushöhle 2FN) aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die Installation muss vor Beginn der Setzperiode abgeschlossen sein (bis Anfang März) - Zielarten: Wasserfledermaus und Großer Abendsegler.

² Alle Typbezeichnungen sind der Produktpalette der Firma Schwegler entlehnt; qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar

4.3 Vögel

Für die Gruppe der Vögel erfolgt zunächst nachstehend eine differenzierte Übersichtsbetrachtung von abgegrenzten Artengruppen, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammenfassbar sind; anschließend erfolgt dabei – im Bedarfsfall - eine artspezifische Einzelprüfung. Für Arten mit einem landesweit *günstigen Erhaltungszustand* erfolgt nachstehend eine tabellarische Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange.

Greifvögel und Eulen

Nach den Begehungen in 2010 sind Brutvorkommen der beobachteten Greifvogelarten Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) für das Vorhabensgebiet definitiv auszuschließen, da keine Horste aufzufinden waren. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist für Mäusebussard und Turmfalke nachweislich gegeben, relevante Beeinträchtigungen dieser Gebietsfunktion sind jedoch auszuschließen. Auch für das Vorkommen von Eulenarten und ihrer Bruthabitate liegen keine Hinweise vor. Nachspürungen während der Dämmerungs- und Nachtbegehungen blieben ergebnislos.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Luftjäger

Hierzu rechnen im betroffenen Landschaftsraum die nachgewiesenen Arten Mauersegler (*Apus apus*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) sowie die potenziell erwartbare Mehlschwalbe (*Delichon urbica*). Alle Arten sind im Bereich des Betrachtungsraumes nur als (potenzielle) Nahrungsgäste einzustufen, die den Luftraum über dem Gelände nutzen. Auch bei der geplanten Flächennutzung bleibt diese Funktion – wenn auch zum Teil eingeschränkt - erhalten.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich. Allein für die in Hessen mit einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand bewerteten Arten Mauersegler und Rauchschwalbe erfolgte eine spezifische Artenschutzprüfung. Es tritt jedoch kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine Art erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Wassergebundene Vogelarten

Im Plangebiet sind keine Wasserflächen vorhanden; demnach besitzt es keine Bedeutung für die Vertreter dieser ökologischen Gruppe. Bei den Begehungen waren auch keine Arten dieser ökologisch zusammengefassten Gruppe nachweisbar.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Synanthrope Arten

Hierunter rechnen im betroffenen Landschaftsraum Arten wie etwa der Haussperling (*Passer domesticus*) oder die ebenfalls nachgewiesenen Arten Mauersegler (*Apus apus*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), die bereits vorstehend beschrieben wurden; weiterhin ist hierher ebenfalls potenziell die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) zu stellen. Trotz ihrer engen Bindung an das anthropogene Siedlungsumfeld, finden sie aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes keine Vorkommensvoraussetzungen (fehlende Gebäudestrukturen). Durch die geplante Siedlungsentwicklung wird das Vorkommen dieser Arten – wie bspw. im Falle des Haussperlings – ggf. sogar begünstigt.

Demzufolge sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. In Anbetracht des in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes von Haussperling, Mauersegler und Rauchschwalbe (vgl. oben) erfolgten für diese drei Arten jedoch spezifische Artenschutzprüfungen. Es tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine Art erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Gehölzgebundene Avifauna

Durch die mit dem geplanten Vorhaben einhergehende Flächeninanspruchnahme bzw. -umnutzung kommt es unvermeidbar zu Gehölzverlusten (direkter Habitatverlust). Betroffen sind sowohl Hecken und Gebüsch, als auch Obstbäume – tlw. mit Baumhöhlen und –spalten. Nachweisbar waren auch Nester mittlerer Baumfreibrüter (u.a. Elster). Daraus resultiert eine unmittelbare Betroffenheit der in dieser ökologischen Gruppe zusammengefassten Arten.

Aufgrund der Tatsache, dass die entstehenden Gehölzverluste begrenzt werden können, durch angepasste Maßnahmen ausgeglichen werden und gleichzeitig im direkten Umfeld geeignete Gehölzhabitate vorhanden sind, wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. In Anbetracht des in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes von Feldsperling, Girlitz, Stieglitz und Türkentaube erfolgten für diese vier Arten jedoch spezifische Artenschutzprüfungen. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten und zugeordneten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine Art erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen (vgl. Faunistisches Gutachten, Kapitel 5):

- M 01** Beschränkung der Rodungszeit: die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar - erfolgen.

- M 02** Installation von Nistgeräten (Teilmaßnahme): Als Ersatz für *potenzielle* und *perspektivische* Baumhöhlenverluste sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; es sind **Nistkästen für Halbhöhlenbrüter** (Baumläuferhöhle Typ 2B oder 2BN, Halbhöhle Typ 2HW), und **Nistkästen für Höhlenbrüter** (Kleiberhöhle Typ 5KL, Nisthöhle 1B und Nisthöhle 1M) aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die Installation muss vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen sein (bis Anfang März) - Zielarten: Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Kleiber, Blau- und Kohlmeise, Feldsperling, Star.
- M 03** Weitestgehender Erhalt der Gehölzbestände: auf den verbleibenden Freiflächen im Plangebiet sind die Gehölzbestände zu erhalten um die gebiets- und gehölzgebundene Avifauna zu unterstützen - Zielarten: alle gehölzgebundenen Vogelarten
- M 05** Freiflächengestaltung: Das Freiflächenkonzept sollte im Plangebiet eine ausgewogene Mischung aus Baum- und Heckenpflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Arten beinhalten; eine weitgehend extensive Gehölzentwicklung und – pflege ist zu berücksichtigen.

Arten gehölzarmer Habitatkomplexe

Hierher werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen zwar einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen benötigen, darüberhinaus jedoch auch auf das Vorhandensein von gehölzfreien Strukturkomponenten angewiesen sind. Diese Kategorie ist daher als Übergang zwischen den gehölzgebundenen Arten und den Offenlandarten zu sehen. Typus-Arten dieser Gruppe sind Neuntöter (*Lanius collurio*), Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) oder Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*). Im Untersuchungsraum sind jedoch keine derartigen Habitatstrukturen vorhanden, wie auch die aktuelle ornithologische Erfassung keinen Nachweis einer dieser Gruppe zuzuordnenden Art erbrachte; demnach ist eine Betroffenheit dieser ökologischen Teilgruppe ausschließbar.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Zur Förderung eines insektenreichen Ersatz-Nahrungshabitates für den Neuntöter ist die nachfolgende Maßnahme notwendig (vgl. Faunistisches Gutachten, Kapitel 5):

- M 04** Schaffung von extensiv genutzten Grünlandflächen: Entwicklung von möglichst gehölzarmen, blütenreichen Wiesenarealen als struktureller Ausgleich für die im Plangebiet vorhandenen Jagdhabitatstrukturen; anzustreben ist dabei eine Positionierung in einem möglichst nahen Umfeld zum Eingriffsgebiet. Idealerweise wären die südlich des Plangebietes liegenden Wiesenflächen entsprechend zu entwickeln, da hier auch die standörtlichen Grundvoraussetzungen gegeben sind.



Offenlandarten

Für die Gruppe der Offenlandarten besitzt das Plangebiet aufgrund seiner gehölzreichen Ausbildung keine Bedeutung. Bei den Begehungen waren auch keine Arten dieser ökologisch zusammengefassten Gruppe nachweisbar.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Rastvogelarten

Hierher werden Arten gestellt, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste - im Gebiet vertreten sind. Für diese Arten ist das Plangebiet aufgrund seiner strukturellen Ausstattung, seiner relativen Siedlungsnähe sowie der störökologischen Vorbelastung für die Mehrzahl der hierher zu stellenden Arten unattraktiv. Im Rahmen der ornithologischen Erfassungen gelangen zudem keine Belege artenschutzrechtlich bedeutsamer Rastvogelarten. Die beiden nachgewiesenen Wintergäste Bergfink (*Fringilla montifringilla*) und Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*) brüten entweder nicht in Hessen oder besitzen einen landesweit *günstigen* Erhaltungszustand.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Sonstige Vogelarten

Hierunter rechnen Arten, die im Gebiet vorkommen, aber artenschutzrechtlich nicht von Interesse sind. Es handelt sich entweder um Gefangenenflüchtlinge oder eingebürgerte Arten (Neozoen) sowie um freifliegende Haustierarten. Zu nennen sind im konkreten Fall Haustaube (*Columba livia*), Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*) und Kanadagans (*Branta canadensis*),.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen bereits im Grundsatz auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Erläuterung zu den nachstehenden Tabellen

- *Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ,günstig‘ (grün)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)*

Die Erläuterungen erfolgen spaltenweise von links nach rechts:

Deutscher Artnamen: verbreiteter, ggf, umgangssprachliche Bezeichnung;
Synonyme sind möglich

Wissenschaftlicher Artnamen: eindeutige Artbenennung

Vorkommen: beschreibt den Nachweisstatus – n: nachgewiesen (aktuell): Lit: Literaturhinweis; p – potenziell vorkommend (Einschätzung auf der Basis des vorhandenen Strukturangebotes und des zoogeographischen Verbreitungsmusters der Art)

Schutzstatus BNatSchG: b – besonders geschützte Art; s – besonders und streng geschützte Art

Status: I – regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelart

Brutpaare in Hessen: Zahl der bekannten oder geschätzten Brutpaare in Hessen – nach Roter Liste 2006

Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG:

§ 44 (1) Nr. 1 - Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

§ 44 (1) Nr. 2 - Störungstatbestände

§ 44 (1) Nr. 3 - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Darstellung ,(X)‘: Art besitzt nur Gastvogelstatus, ohne engere Gebietsbindung

Potenziell: die Art wird für zurückliegende Jahre in der Literatur genannt, wurde aktuell jedoch im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen

Erläuterungen zur Betroffenheit: Auszüge aus Kartierungsunterlagen, begleitenden Gutachten oder zuordenbarer Literatur; ggf. auch Verweise auf die Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG

Maßnahmenhinweise: Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und –kompensation – **vgl. dazu die betroffenen, ökologischen Gruppen**

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ,günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	>10.000		X	X	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 03, M 05
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	b	I	>10.000		X	X	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	>10.000		X	X	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 02, M 03, M 05
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	>10.000		X	X	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 03, M 05
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	n	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung; § 44 (5) ist gegeben	M 03, M 05
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	n	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung; § 44 (5) ist gegeben	M 03, M 05
Elster	<i>Pica pica</i>	n	b	I	10.000-15.000		X	X	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 03, M 05
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	n	b	I	>10.000		X	X	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 02, M 03, M 05
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	n	b	I	>10.000		X	X	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 03, M 05
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	n	b	I	>10.000		X	X	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 03, M 05
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	n	s	I	4.000-5.000		X		Habitatveränderung; § 44 (5) ist gegeben	M 03, M 05
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	I	>10.000		X	X	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 03, M 05



Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ,günstig‘ (grün) - Fortsetzung										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	b	I	>10.000		X	X	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 02
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n	b	I	>10.000		X	X	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 02, M 03, M 05
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	>10.000		X	X	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 02, M 03, M 05
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	n	s	I	5.000-10.000		(X)		Habitatveränderung; § 44 (5) ist gegeben	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	n	b	I	5.000-8.000		(X)		Habitatveränderung; § 44 (5) ist gegeben	M 04
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 03, M 05
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 03, M 05
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	>10.000		X	X	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 03, M 05
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caedatus</i>	n	b	I	>10.000		(X)		Habitatveränderung; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 03, M 05
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	b	I	>10.000		X	X	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 02, M 03, M 05
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	n	s	I	2.000-5.000		(X)		Habitatveränderung; § 44 (5) ist gegeben	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	>10.000		X	X	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 03, M 05

Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)										
Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	n	b	I	>10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	n	b	I	>10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	n	b	I	750-1.000		(X)		Vgl. Einzelprüfung	--
Hauszperling	<i>Passer domesticus</i>	n	b	I	>10.000		X	X	Vgl. Einzelprüfung	--
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	n	b	I	>10.000		(X)		Vgl. Einzelprüfung	--
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	n	b	I	>10.000		(X)		Vgl. Einzelprüfung	--
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	n	b	I	>10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	n	b	I	5.000-10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--

Eine Betroffenheit der vorstehend aufgeführten Vogelarten mit einem *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten werden spezifisch und detailliert überprüft.

4.4 Reptilien

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ,besonders geschützten‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für die nachgewiesene Blindschleiche (*Anguis fragilis*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

Die artenschutzrechtlich relevante Zauneidechse (*Lacerta agilis*) war im Rahmen der Begehungen nicht nachweisbar und es liegen auch keine Informationen Dritter für ein Vorkommen im Vorhabensgebiet vor. Aufgrund der dichten Vegetationsdeckung im Vorhabensgebiet sind die standortökologischen Gegebenheiten nur suboptimal für das Vorkommen der Zauneidechse entwickelt. Eine Arealbesiedlung ist daher schon unter strukturellen Gesichtspunkten unwahrscheinlich. Dementsprechend ist auch für die Zauneidechse eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

4.5 Amphibien

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

4.6 Fische

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

4.7 Libellen

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

4.8 Tagfalter

Aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung sind keine oder nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden, wie auch bei der Kartierung keine entsprechenden Nachweise gelangen.



Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

4.9 Heuschrecken

Aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung sind keine oder nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden, wie auch bei der Kartierung keine entsprechenden Nachweise gelangen.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Eine Wirkungsanalyse ist entbehrlich.

4.10 Totholzbesiedelnde Käfer

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

4.11 Sonstige Arten

Aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung sind keine oder nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten dieser Gruppe vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Eine Wirkungsanalyse ist entbehrlich.

5. Fazit

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für zwei Fledermausarten sowie für 34 Vogelarten eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die drei Fledermausarten sowie für acht Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Artenschutzbeitrag erstellt:

Büro für Umweltplanung
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 08. November 2010



Dr. Jürgen Winkler

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung



Teilgruppe ,Fledermäuse‘

Artenschutzrechtliche Prüfung: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) – Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☒ FFH-RL-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V 3
Erhaltungszustand in Hessen	☒ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün) ☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün) ☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)	
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Ursprünglich Waldfledermaus, bevorzugt im Tiefland in Laub- und Mischwäldern sowie altholzgeprägten Parks und Feldgehölzen, oft im Siedlungsumfeld; Sommerquartiere und Wochenstuben meist in alten Baumhöhlen, die über dem Flugloch angefault sind; auch in Fledermauskästen, tlw. auch an Gebäudestrukturen; Winterquartiere in dickwandigen, hohlen Bäumen, tiefen Felsspalten, Gebäuden</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland verbreitet, wobei der Reproduktionsschwerpunkt in Norddeutschland liegt und Sommer- und Winterquartiere hauptsächlich in Süddeutschland zu verorten sind; in Hessen ebenfalls – mit einer bekannten Ausnahme in Mittelhessen – ausschließlich Sommer- und Winterquartiere</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Nachweise als Nahrungsgast im Rahmen der faunistischen Untersuchungen in 2010</i>		
☐ potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja ☒ nein	<i>Aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar; die Baumfällungen müssen sowieso im Winter erfolgen, die vorhandenen Baumhöhlen sind jedoch nicht als Winterquartiere geeignet und sollten daher</i>	
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Wenn vorher ,ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!		☐ ja ☒ nein	



Artenschutzrechtliche Prüfung: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☐ ja	☒ nein	Bereits derzeit wird der Luftraum über dem Plangebiet genutzt; auch im Planfall ist aufgrund der Jagdflughöhen eine Nutzung weiterhin möglich; zudem sind Bauzeiten und Mobilitätsphasen zeitlich entflochten, so dass auch hier keine Störungen zu erwarten sind
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	☐ ja	☒ nein	Keine relevante Eingriffswirksamkeit
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	Im Plangebiet sind potenziell geeigneten Strukturen vorhanden (Baumhöhlen) eine tatsächliche Quartiernutzung jedoch nicht
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☒ nein	Das geplante Nutzungskonzept lässt nicht zwingend den Erhalt von Höhlenbäumen zu
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	☒ (ja)	☐ nein	Als Ersatz für den Quartierverlust sind Fledermauskästen aufzuhängen (vgl. M 02); die Maßnahme ist vorauseilend umzusetzen, jedoch nicht als echte CEF-Maßnahme zu bewerten, ein Risikomanagement kann hier entfallen
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja	☐ nein	Im Umfeld sind weitere Höhlenbäume vorhanden, die Quartierfunktion für die Art übernehmen können
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Artenschutzprüfung abgeschlossen	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☒ CEF-Maßnahmen (eingeschränkt) ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) – Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☒ FFH-RL-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	-- 3
Erhaltungszustand in Hessen	☒ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in Deutschland	☒ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in der EU	☒ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)	
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	Typische Waldfledermaus, bevorzugt Wochenstuben in alten Baumhöhlen, selten auch Spaltenquartiere an Gebäuden; die Wochenstubenkolonien nutzen gleichzeitig mehrere Quartiere, zwischen denen ein reger Wechsel herrscht; als Jagdgebiete werden stehende und langsam fließende Gewässer genutzt, die sich in einem Umfeld von bis zu 8 km um das Quartier befinden und auf festen Flugrouten angefliegen; als Winterquartiere werden Höhlen und Stollen genutzt		
Verbreitung	In Deutschland und Hessen flächendeckend – allerdings in unterschiedlicher Dichte – verbreitet; Nachweise für alle Quartiersansprüche liegen für Hessen vor		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	Nachweise als Überflieger im Rahmen der faunistischen Untersuchungen in 2010		
☐ potenziell	entfällt		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja ☒ nein	Die Art besitzt im Plangebiet keine nachgewiesenen Quartierstrukturen; der Luftraum ist durch die Eingriffswirkung nicht betroffen	
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein	entfällt	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja ☐ nein	entfällt	
Wenn vorher ,ja' - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja ☐ nein	entfällt	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja ☐ nein	entfällt	
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein



Artenschutzrechtliche Prüfung: Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☐ ja	☒ nein	Bereits derzeit wird der Luftraum über dem Plangebiet genutzt; auch im Planfall ist aufgrund der Flughöhen eine Nutzung zum Überflug in die angestammten Jagdhabitats weiterhin möglich; zudem sind Bauzeiten und Mobilitätsphasen zeitlich entflochten, so dass auch hier keine Störungen zu erwarten sind
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	☐ ja	☒ nein	Keine relevante Eingriffswirksamkeit
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	Im Plangebiet sind potenziell geeigneten Strukturen vorhanden (Baumhöhlen; eine tatsächliche Quartiernutzung jedoch nicht
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☒ nein	Das geplante Nutzungskonzept lässt nicht zwingend den Erhalt von Höhlenbäumen zu
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	☒ (ja)	☐ nein	Als Ersatz für den Quartierverlust sind Fledermauskästen aufzuhängen (vgl. M 02); die Maßnahme ist vorauseilend umzusetzen, jedoch nicht als echte CEF-Maßnahme zu bewerten, ein Risikomanagement kann hier entfallen
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja	☐ nein	Im Umfeld sind weitere Höhlenbäume vorhanden, die Quartierfunktion für die Art übernehmen können
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen		Artenschutzprüfung abgeschlossen	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☒ CEF-Maßnahmen (eingeschränkt) ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zwergfledermaus (<i>Pipistr. pipistrellus</i>) – Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☒ FFH-RL-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	-- 3
Erhaltungszustand in Hessen	☒ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in Deutschland	☒ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in der EU	☒ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)	
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Als Kulturfolger (synanthrope Art) lebt die Art vorzugsweise in Städten und Dörfern sowie in der umgebenden Kulturlandschaft; typischer Spaltenbewohner an Gebäuden (Sommerquartiere und Wochenstuben); die Jagdgebiete liegen in einem Umfeld von etwa 2 km um die Wochenstuben; Winterquartiere in sehr engen Spalten von Höhlen, Kellern und Gebäuden; Grenzlinienjäger entlang von Schneisen, Waldwegen, Waldrändern und Gewässern (patrouillierend)</i>		
Verbreitung	<i>Häufigste Fledermausart in Hessen sowie in Deutschland und jeweils flächig verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Nachweise als Nahrungsgast im Rahmen der Begehungen in 2010; geeignete Quartierstrukturen sind nur im Umfeld vorhanden</i>		
☐ potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja ☒ nein	<i>Aufgrund der eingriffsarten ausschließbar; keine Bindung an Baumhöhlen</i>	
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Wenn vorher ,ja' - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!	☐ ja ☒ nein		



Artenschutzrechtliche Prüfung: Zwergfledermaus (<i>Pipistr. pipistrellus</i>) – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Bereits derzeit wird der Luftraum über dem Siedlungsarealen genutzt; diese Nutzung ist weiterhin möglich; zudem sind Bauzeiten und Mobilitätsphasen zeitlich entflochten, so dass auch hier keine Störungen zu erwarten sind; die synanthrop orientierte Art dringt als typischer Randlinienjäger auch in besiedelte Bereiche vor</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	☐ ja	☒ nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Keine Bindung an Baumhöhlen; geeignete Gebäudestrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			



Teilgruppe ,Vögel‘

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und an Waldrändern; geringere anthropogene Bindung als Haussperling; brütet in Baumhöhlen und Nistkästen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>im Rahmen der faunistischen Untersuchungen in 2010 als Nahrungsgast und Randsiedler für den Untersuchungs- raum nachgewiesen</i>		
☐ potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn vorher ,ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein



Artenschutzrechtliche Prüfung:		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die Beobachtungen liegen in zum Teil störökologisch belasteten Randbereichen (Siedlungsrand); die hier vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten; bestehende Vorbelastung</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	☐ ja	☒ nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Nur als Nahrungsgast nachgewiesen</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	☒ (ja)	☐ nein	<i>Als Artenhilfsmaßnahme sind Nistkästen aufzuhängen (vgl. M 02); die Maßnahme ist vorauseilend umzusetzen, jedoch nicht als echte CEF-Maßnahme zu bewerten, ein Risikomanagement kann hier entfallen</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja	☐ nein	<i>Es sind großräumig, qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (8) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☒ CEF-Maßnahmen (eingeschränkt) ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (8) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (8) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen V	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und in menschlichen Umfeld (Parks, Alleen, Gärten) aber auch an Waldrändern und Hecken; Heckenbrüter</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Im Rahmen der Begehungen in 2010 als Randsiedler für das Vorhabensgebiet nachgewiesen</i>		
☐ potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn vorher ,ja' - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☐ ja	☒ nein	Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im Siedlungsraum der Art zwar erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten; zudem zeigt die Art synanthrope Tendenzen und brütet gerne in Gärten und Parks, bzw. nutzt Gehölze in den Freiflächen als Sing-
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	☐ ja	☒ nein	Keine relevante Eingriffswirksamkeit
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja	☒ nein	Nur als Randsiedler nachgewiesen; die entstehende Habitatveränderung im Bereich der Gehölzbestände betrifft daher keine ursprünglichen Bruthabitate
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja	☐ nein	Es sind großräumig, qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitate vorhanden; zudem erfolgen qualitativ geeignete Habitatentwicklungsmaßnahmen (M 05)
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Artenschutzprüfung abgeschlossen	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	Koloniebrüter; die Kolonien liegen hauptsächlich in störungsarmen Altholzbeständen in Waldrand- und Gewässernähe, oft auch auf Inseln; als Nahrungshabitate werden Gewässer (bis etwa 60 cm Tiefe), Felder und Wiesen genutzt; das Beutetierschema umfasst dementsprechend Fische, Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien, aber auch Jungvögel und Wirbellose		
Verbreitung	In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend, dabei allerdings an geeignete Talauen gebunden		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	Im Zuge der aktuellen faunistischen Kartierung als Gastvogelart (Überflieger) für das Vorhabensgebiet nachgewiesen		
☐ potenziell	entfällt		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 42 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 42(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja	☒ nein	Aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 42(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wenn vorher ,ja' - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 42(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 42(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 42(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Nur Gastvogelart; mögliche Störungen im Vorhabensgebiet betreffen nur einen kleinen Teil des Gesamthabitats der Art und sind daher nicht als erheblich zu bewerten; die bisher genutzte Überflugfunktion ist auch zukünftig möglich, da bisher bereits das gesamte Siedlungsgebiet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	☐ ja	☒ nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 42(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 42(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Nur Gastvogelart</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 42(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 42(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 43 (8) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 42(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 42(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 43 (8) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 43 (8) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) – Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im Kulturland und in menschlichen Siedlungen; stärkere anthropogene Bindung als Feldsperling; brütet in Baumhöhlen, Nistkästen und Gebäudenischen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Im Rahmen der Begehungen in 2010 als Brutvogelart für das Vorhabensgebiet nachgewiesen</i>		
☐ potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Aufgrund der Eingriffsarten aus- schließbar</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen mög- lich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusam- menhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn vorher ,ja' - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zu- sammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) – Blatt 2		
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☐ ja ☒ nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten; zudem ist die Art an das anthropogene Umfeld samt seiner störökologischen Quellen angepasst</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	☐ ja ☒ nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja ☐ nein	<i>Im Zuge von Abrissarbeiten (Maschinenhalle) können zeitlich befristete Strukturverluste entstehen</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☒ nein	<i>Das geplante Nutzungskonzept ermöglicht auch eine Nutzungsänderung des Gebäudebestandes</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	☐ ja ☒ nein	<i>Durch die Umsetzung der Planung entstehen im Rahmen der Neubauten vielfältige Bruthabitatstrukturen, so dass die Notwendigkeit für CEF-Maßnahmen oder andere Maßnahmen nicht gegeben ist.</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja ☐ nein	<i>Im Umfeld des Plangebiet sind eine Vielzahl Gebäudekomplexe mit geeigneten Bruthabitatstrukturen vorhanden</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich	☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung		
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen		
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich		
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)		
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!		

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Mauersegler (<i>Apus apus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; fliegt meist hoch auf der Jagd nach Fluginsekten, oft über besiedelten Bereichen; Brut in Mauerspaltten oder Nistkästen; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>im Rahmen der faunistischen Untersuchungen in 2010 als Nahrungsgast für den Untersuchungsraum nachgewiesen</i>		
☐ potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn vorher ,ja' - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Mauersegler (<i>Apus apus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet; überwiegend große Flughöhe</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	☐ ja	☒ nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Keine Neststandorte im Vorhabensgebiet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (8) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (8) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (8) BNatSchG nicht erfüllt (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; Vorkommen auf Einzelgehöfte und kleinere Dörfer mit landwirtschaftlichen Betrieben konzentriert, selten in Städten; baut ihre Nester gewöhnlich in Ställe und profitiert dabei von dem damit verbundenen Insektenreichtum; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Im Rahmen der Begehungen in 2010 als Nahrungsgast für das Vorhabensgebiet nachgewiesen</i>		
☐ potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn vorher ,ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein

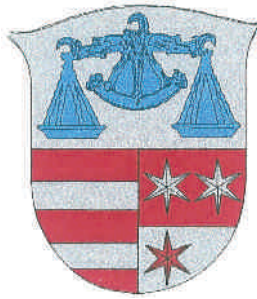
Artenschutzrechtliche Prüfung: Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	☐ ja	☒ nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Keine Neststandorte im Vorhabensgebiet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen V	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelt häufig offenes Gelände mit eingestreuten Gehölzstrukturen oder Waldränder, aber auch lichte Wälder, Parks und Obstgärten; die Nester werden immer relativ hoch, oft in Astgabeln weit außen von Seitenzweigen angelegt (kleiner Baumfreibrüter)</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Im Rahmen der Begehungen in 2010 als Randsiedler für das Vorhabensgebiet nachgewiesen</i>		
☐ potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn vorher ,ja' - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im Siedlungsraum der Art zwar erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten; weiterhin zeigt die Art synanthrope Tendenzen und dringt bis in die Hausgärten vor</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	☐ ja	☒ nein	<i>Keine relevante Eingriffswirkung</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Nur als Randsiedler nachgewiesen; die entstehende Habitatveränderung im Bereich der Gehölzbestände betrifft daher keine ursprünglichen Bruthabitate</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja	☐ nein	<i>Es sind großräumig, qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitate vorhanden; zudem erfolgen qualitativ geeignete Habitatentwicklungsmaßnahmen (M 05)</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) – Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Aus dem südöstlichen Europa zugewanderte Art; starke synanthrope Bindung, aber auch an lichten Waldrändern, in Baumhecken und auf Einzelbäumen; brütet auf Bäumen (mittlerer Baumfreibrüter) aber auch an Gebäuden.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>im Rahmen der faunistischen Untersuchungen in 2010 als Nahrungsgast und Randsiedler für den Untersuchungsraum nachgewiesen</i>		
☐ potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn vorher 'ja' - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität ist im Vorkommens-areal (Siedlungsrand) hoch und wird im Planfall nicht in erheblichem Maße überschritten; bestehende Vorbelastung; zudem starke synanthrope Tendenz, besiedelt fast nur urbane Räume</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	☐ ja	☒ nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die Art besitzt im Bereich der Vorhabensfläche keine Bruthabitate; Nachweis nur als Nahrungsgast</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (8) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (8) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (8) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			



Gemeinde Rimbach – Kerngemeinde

Bebauungsplan ,Verlängerung in der Hohl‘

Faunistisches Gutachten



Büro für Umweltplanung

Steinbühl 11

64668 Rimbach

Tel: 06253/7379 - mail: bfurimbach@aol.com

November 2010

Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25

Eingesetztes Bild: Blick von Süden auf den geplanten Anschlussbereich an das bestehende Baugebiet ,In der Hohl'

Bearbeitung

Dr. Jürgen Winkler
Sabine Graumann-Schlicht

Projektleitung

Dr. Jürgen Winkler



Inhalt

1.	Veranlassung	4
2.	Untersuchungsraum und Methodik.....	5
3.	Bestandsdarstellung und -bewertung.....	6
3.1	Artenspektrum.....	6
3.2	Seltene, gefährdete und besonders geschützte Arten	9
3.2.1	Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VSR).....	9
3.2.2	Arten des Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-RL).....	9
3.2.3	Streng geschützte Arten nach BArtSchV	9
3.2.4	Streng geschützte Arten nach § 10 (2) Nr. 5 und Nr. 11 BNatSchG	9
3.2.5	Arten der Roten-Liste Deutschland	10
3.2.6	Arten der Roten-Liste Hessen.....	10
4.	Auswirkungsprognose - Planungsfall.....	11
4.1	Fledermausarten	11
4.2	Vogelarten.....	12
4.3	Reptilienarten	14
4.4	Tagfalterarten.....	15
4.5	Heuschreckenarten	15
5.	Hinweise für die Planung	16
5.1	Verbindliche Festsetzungen	16
5.2	Ergänzende Hinweise	17
6.	Fazit.....	18

Listen und Tabellen

- Erläuterungen zu den Artenlisten
- Vogelarten im Untersuchungsraum
- Fledermausarten im Untersuchungsraum
- Reptilienarten im Untersuchungsraum
- Tagfalterarten im Untersuchungsraum
- Heuschreckenarten im Untersuchungsraum

Fotodokumentation

Kartenteil



1. Veranlassung

In der Kerngemeinde der Gemeinde Rimbach wird im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens eine Fläche am südwestlichen Siedlungsrand für eine zukünftige Wohnbautnutzung vorbereitet. Im Norden und Nordwesten grenzt das Plangebiet an die bestehenden Siedlungsråder an. Die westliche und südliche Peripherie schließt an die offene Landschaft an, während sich das Plangebiet im Osten bis an eine steile Hangkante annähert, an deren Fuß weitere Bebauung vorhanden ist. Durch die vom Vorhaben ausgehenden Wirkmechanismen, sind beeinträchtigende Wirkungen auf die lokale Fauna nicht auszuschließen. Daher wurde das Plangebiet hinsichtlich seiner *artenschutzfachlichen Bedeutung* untersucht (Faunistisches Gutachten) und der Eingriff unter *artenschutzrechtlichen Aspekten* (Artenschutzprüfung) bewertet.

Die das Plangebiet kennzeichnenden biostrukturellen und zoogeographischen Verhältnisse erlauben von vorneherein Vorkommen bestimmter Arten oder ganzer Artengruppen, die als streng geschützte Taxa von den Schutzbestimmungen der genannten Gesetzespassagen betroffen sind, für das Plangebiet auszuschließen (vgl. dazu auch die *Artenschutzprüfung* - Kapitel 3). Derartige Ausschlusskriterien sind u.a. das Fehlen von relevanten Reproduktionsgewässern, relevanten Quartierstrukturen, Ackerflächen, Feuchtgrünland oder stark thermisch überprägten Offenlandflächen sowie die bekannte Verbreitungsgeographie vieler Arten. Für diese Arten bzw. Artengruppen war daher auch keine aktuelle Erfassung bzw. eine entsprechende, bewertende Betrachtung im Rahmen dieses Gutachtens durchzuführen. Unter *artenschutzfachlichen* und *artenschutzrechtlichen Aspekten* verblieben für das Plangebiet als relevante Artengruppen demnach *Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Tagfalter* und *Heuschrecken*.

Das vorliegende Gutachten greift – unter den zuvor gemachten Beschränkungen – die artenschutzfachliche Situation im Plangebiet auf, erfasst und bewertet Vorkommen relevanter Arten, gibt Hinweise zur Eingriffsminimierung oder zur -kompensation und erstellt artspezifische Auswirkungsprognosen für den Planfall.

2. Untersuchungsraum und Methodik

Der Untersuchungsraum der faunistischen Kartierung umfasst als Kernzone das Gebiet das für die Siedlungsflächenerweiterung vorgesehen ist (Vorhabensgebiet, Plangebiet). Miteinbezogen wurden auch die unmittelbaren Umgebungsflächen – vor allem die im Südwesten und Westen angrenzenden Bereiche – (Untersuchungsraum).

Die *ornithologische Erfassung* erfolgte durch Verhörung und Sichtbeobachtung während der Begehungen. Die jeweilige Begehung erfolgte als Transektmuster, das eine vollständige Durchmusterung des Untersuchungsraumes ermöglichte. Auswertungen von Beobachtungszeit, Verhalten (Gesang, Füttern u.a.), Direktbeobachtungen (Jungvögel, Nest u.ä.), Habitatanforderungsprofil/Strukturangebot etc. ermöglichten die jeweilige Statusableitung. Aufgrund des noch relativ frühzeitigen Kartierungsbeginns war es noch möglich vorhandene Nester mittlerer und größerer Baumfreibrüter eindeutig zu erkennen und ggf. zu lokalisieren, wie auch die Nachsuche nach natürlichen Baumhöhlen oder Spechthöhlen erleichtert wurde.

Die Nachsuche nach *Fledermäusen* erfolgte als Dämmerungs- und Nachtbegehung mittels zweier Ultraschalldetektoren. Eingesetzt wurden dabei ein Breitbandempfänger zur grundsätzlichen Registrierung von Ultraschalllauten, sowie ein Detektor mit variabel einstellbarem Frequenzbereich zur Optimierung der Artbestimmung. Die Nachsuche erfolgte als Transektmuster, mit punktuellen Suchintensivierungen.

Die Erfassung der *Reptilien* erfolgte zum Teil als Beibeobachtung während der Transektbegehungen unter Einbeziehung der typischen Lebensräume in das Transektmuster, zum anderen erfolgten gezielte Begehungen vorhandener, potenziell geeigneter Siedlungsareale.

Die Erfassung der zu betrachtenden Insektengruppen *Tagfalter* und *Heuschrecken* gelang sowohl als Beibeobachtungen im Rahmen der sonstigen Begehungen, aber auch durch gezieltes Begehen und Absuchen (potenziell) geeigneter Habitatbereiche (Sichtbeobachtung, Verhörung, Streifnetzfang) sowie geeigneter Referenzflächen.

Begehungstermine in 2010:

19. und 31. März, 19. und 24. April, 17. Mai, 04. Juni, 16. und 27. Juli, 09. August und 30. September

Datenquellen:

- COLLURIO – Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 22 (2004)
- COLLURIO – Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 23 (2005)
- COLLURIO – Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 24 (2006)
- COLLURIO – Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 25 (2007)
- COLLURIO – Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 26 (2008)
- COLLURIO – Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 27 (2009)
- Hinweise von Gebietskennern im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung



3. Bestandsdarstellung und -bewertung

3.1 Artenspektrum

Fledermäuse

Im Rahmen der faunistischen Erfassung gelangen Nachweise von Großem Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); alle Fledermausarten konnten bei ihren Jagdflügen oder beim Überflug auf ihrer Flugroute beobachtet werden; eine Quartiernutzung im Vorhabensgebiet ist für keine Art gegeben bzw. aufgrund der Beobachtungsergebnisse anzunehmen. Die räumliche Einordnung der Nachweise ist der anliegenden Karte 1 *Fledermäuse* zu entnehmen.

Im Rahmen der faunistischen Kartierung konnten Nachweise für drei gefährdete und geschützte Arten erbracht werden.

Vögel

Insgesamt liegen für den Untersuchungsraum Nachweise für das Vorkommen von 37 Vogelarten vor. Davon wurden im Rahmen der faunistischen Kartierung 36 Arten aktuell erfasst und belegt, für eine Arten liegen undatierte Vorkommenshinweise vor (Schreiben der Kanzlei Stapelfeld-Zweschper-Krumb, 26. September 2007). Nachstehend werden die genannten **aktuellen Nachweise** – differenziert nach ihrem Vorkommensstatus – dargestellt.

Brutvogelarten, Randsiedler

Von den eingangs genannten 36 Arten, die aktuell für das Untersuchungsgebiet nachweisbar waren sind, sind 16 Arten als echte *Brutvogelarten* einzustufen. Für diese Einstufungen wurden die unmittelbar an das Vorhabensgebiet angrenzenden Gehölzbestände und Gebäudestrukturen mitberücksichtigt. Im Plangebiet selbst finden aufgrund des arealweise guten Gehölzbestandes viele dieser Arten geeignete Bruthabitatstrukturen. Neun der angetroffenen Arten finden dagegen nur in den Umgebungsbereichen geeignete Bruthabitatstrukturen und werden daher als *Randsiedler* klassifiziert. Zu nennen sind hier bspw. Arten wie Elster (*Pica pica*), Grünspecht (*Picus viridis*) oder Türkentaube (*Streptopelia decaocto*). Ein Teil dieser Arten nutzt zudem das Gebiet als Nahrungshabitat, so dass für diese Arten die Abgrenzung zum Status ‚*Nahrungsgast*‘ fließend ist.

Eine vollständige Übersicht über die Arten mit Brutvogel- bzw. Randsiedlerstatus gibt die anliegende Artenliste. Die räumliche Einordnung der Nachweise naturschutzfachlich interessanter Vogelarten (ohne Nahrungsgäste und Überflieger) sind den anliegenden Karte 2a bis 2c *Vögel 1*, *Vögel 2* und *Neststandorte* zu entnehmen. Die Vorkommen artenschutzfachlich bzw. artenschutzrechtlich bedeutsamer Arten sind zudem in den einschlägigen Kapiteln beschrieben.

Nahrungsgäste

Als **reine** Nahrungsgäste, die im Untersuchungsraum – aber auch in den unmittelbaren, funktional verknüpften Anschlussbereichen - keine geeigneten Bruthabitatstrukturen besitzen, sind Arten wie Buntspecht (*Dendrocopus major*), Haustaube (*Columba livia*), Mauersegler (*Apus apus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) zu nennen.

Rastvogelarten/Durchzieher

Die ermittelten Daten weisen für die Phase des Frühjahrszuges keine Besonderheiten auf; dementsprechend wird dem Gebiet auch keine gesteigerte Bedeutung für Rastvogelarten beigemessen; als mehr oder weniger regelmäßige Überflieger waren Graureiher (*Ardea cinerea*), Kanadagans (*Branta canadensis*) und Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*) zu beobachten.

Wintergäste

Als Wintergäste waren zu Kartierungsbeginn noch Bergfink (*Fringilla montifringilla*) und Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*) zu beobachten. Während der Brutperiode waren diese Arten nicht mehr im Gebiet präsent.

Reptilien

Im Rahmen der faunistischen Erfassung gelang nur der Nachweis einer Reptilienart: Blindschleiche (*Anguis fragilis*). Die gezielte Nachsuche nach der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) blieb erfolglos. Die aktuell im Vorhabensgebiet vorherrschende Vegetationsdeckung ist zu dicht und bietet zu wenige Sonnenplätze um als Lebensraum dieser artenschutzrechtlich relevanten Art geeignet zu sein. Die räumliche Einordnung der Nachweise ist der anliegenden Karte 3 *Reptilien* zu entnehmen.

Im Rahmen der faunistischen Kartierung konnten Nachweise für eine geschützte und gefährdete Art erbracht werden.

Tagfalter

Die Tagfalterfauna stellt sich – in Anbetracht des relativ großräumigen Areals und der überwiegenden Grünlanddeckung - mit 16 angetroffenen Arten als relativ artenarm dar. Limitierend wirkt sich dabei wohl die relativ blütenarme Ausbildung des Wirtschaftsgrünlandes aus. Die Mehrzahl der angetroffenen Arten gilt als häufig und verbreitet. Naturschutzfachlich bemerkenswert ist allein das Vorkommen der Goldenen Acht (*Colias hyale*). Die räumliche Einordnung der Nachweise dieser naturschutzfachlich bemerkenswerten Art ist der anliegenden Karte 4 *Tagfalter* zu entnehmen.

Im Rahmen der faunistischen Kartierung konnten Nachweise für stenotope, seltene, gefährdete und geschützte Arten erbracht werden.

Heuschrecken

Ähnlich der Tagfalterfauna stellt sich die lokale Heuschreckenfauna mit aktuell sieben angetroffenen Arten als artenarm dar. Limitierend wirkt sich dabei wohl das Fehlen von Extremstandorten wie Feuchtgrünland oder stark besonnte, trockene Bereiche aus. Die Mehrzahl der aktuell angetroffenen Heuschreckenarten gilt als häufig und verbreitet. Naturschutzfachlich bemerkenswerte Arten waren nicht anzutreffen.

*Im Rahmen der faunistischen Kartierung konnten **keine** Nachweise für seltene und gefährdete Arten erbracht werden.*

3.2 Seltene, gefährdete und besonders geschützte Arten

3.2.1 Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)

Aktuell ist kein Vorkommen einer Art dieser Schutzkategorie nachgewiesen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde das Vorkommen des hierher zu stellenden **Neuntöters** (*Lanius collurio*) genannt. Demzufolge soll die Art Plangebietsareale als Teil ihres Nahrungshabitates nutzen. Im Rahmen der aktuellen Kartierung gelang jedoch kein Nachweis des Neuntöters, wie auch die Anschlussstrukturen nicht dem standortökologischen Anforderungsprofil der Art entsprechen.

3.2.2 Arten des Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-RL)

Mit **Großem Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) und **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) wurden drei Arten dieser Schutzkategorie aktuell im Untersuchungsraum nachgewiesen. Die Zwergfledermaus nutzt das Umfeld der im Gebiet und an der Gebietsperipherie vorhandenen Gehölzzüge für ihre Jagdflüge, geeignete Quartierstrukturen sind für sie - aufgrund ihrer starken synanthropen Bindung - im Plangebiet nicht vorhanden (fehlende Gebäudestrukturen). Auch der Große Abendsegler war bei Jagdflugaktivitäten zu beobachten; für ihn besitzt das vorhandene Höhlenangebot zumindest eine potenzielle Quartierfunktion. Die ebenfalls beobachtete Wasserfledermaus nutzt das Plangebiet nur zum Überflug um ihre spezifischen Jagdhabitate (Hoppersteiche, Weschnitz) zu erreichen. Grundsätzlich könnte auch diese Art die vorhandenen Baumhöhlen als Quartiere benutzen, allerdings waren keine Ausflugbewegungen festzustellen.

3.2.3 streng geschützte Arten nach BArtSchV

Im Rahmen der aktuellen Erfassung konnte nur das Vorkommen einer Art dieser Schutzkategorie nachgewiesen werden: **Grünspecht** (*Picus viridis*). Trotz nachgewiesener aktueller Bauversuche, war keine genutzte Bruthöhle im Plangebiet festzustellen, so dass die Art im Vorhabensbereich nur ‚Gastvogelstatus‘ besitzt.

3.2.4 streng geschützte Arten nach § 10 (2) Nr. 5 und Nr. 11 BNatSchG

Insgesamt konnte bei der faunistischen Erfassung mit den bereits vorgenannten Arten - **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*), **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) und **Grünspecht** (*Picus viridis*) - sowie zwei Greifvogelarten - **Mäusebussard** (*Buteo buteo*) und **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) sechs Arten dieser Schutzkategorie nachgewiesen werden. Keine der Vogelarten findet im Plangebiet geeignete Bruthabitatstrukturen bzw. nutzt die durchaus geeigneten Standortbedingungen nicht aus; teilweise erfolgt eine mehr oder weniger intensive Nutzung als Jagdhabitat oder die Art siedelt in den angrenzenden Bereichen. Zwei der drei Fledermausarten hingegen finden zumindest potenziell geeignete Quartierstrukturen.

3.2.5 Arten der Roten-Liste Deutschland

Die faunistische Erfassung erbrachte Nachweise für **vier Arten** die in der Roten Liste von Deutschland geführt werden (drei Vogelarten sowie eine Fledermausart):

- Für keine Art gilt der ‚Bestand‘ als ‚erloschen‘ als (RLD 0)
- Keine Art gilt als ‚vom Aussterben bedroht‘ (RLD 1)
- Keine Art gilt als ‚stark gefährdet‘ (RLD 2)
- Keine Art gilt als ‚gefährdet‘ (RLD 3)
- Vier Arten werden in der ‚Vorwarnstufe‘ geführt (RLD V) - **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), **Feldsperling** (*Passer montanus*), **Haussperling** (*Passer domesticus*) und **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*); der Große Abendsegler besitzt zumindest potenziell nutzbare Quartierstrukturen und der Haussperling kommt ebenfalls als Brutvogelart vor; alle anderen Arten besitzen nur Gaststatus.

3.2.6 Arten der Roten-Liste Hessen

Die faunistische Erfassung erbrachte Nachweise für das Vorkommen von 13 Arten die in der Roten Liste von Hessen geführt werden (acht Vogelarten, drei Fledermausarten sowie jeweils eine Reptilien- und Tagfalterart):

- Für keine Art gilt der ‚Bestand‘ als ‚erloschen‘ als (RLH 0)
- Keine Art gilt als ‚vom Aussterben bedroht‘ (RLH 1)
- Keine Art gilt als ‚stark gefährdet‘ (RLH 2)
- Sechs Arten gelten als ‚gefährdet‘ (RLH 3) – **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*), **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), **Graureiher** (*Ardea cinerea*), **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*) und **Türkentaube** (*Streptopelia decaocto*); Großer Abendsegler und Wasserfledermaus verfügen zumindest über potenziell nutzbare Quartierstrukturen im Plangebiet; alle anderen Arten besitzen nur Gaststatus.
- Sieben Arten werden in der ‚Vorwarnstufe‘ geführt (RLH V) - **Girlitz** (*Serinus serinus*), **Feld- und Haussperling** (*Passer domesticus*, *Passer domesticus*), **Mauersegler** (*Apus apus*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*), **Blindschleiche** (*Anguis fragilis*) und **Goldene Acht** (*Colias hyale*); mit Ausnahme der Gastvogelarten bzw. Randsiedler Feldsperling, Girlitz, Mauersegler und Stieglitz sind die aufgeführten Arten im Vorhabensgebiet resident.

4. Auswirkungsprognose – (Planungsfall)

Nachfolgend werden Auswirkungen auf Arten mit einer gesteigerten Empfindlichkeit, bzw. einer gesteigerten artenschutzfachlichen Bedeutung prognostiziert. Bewertet wird das Vorkommen der Arten im Gesamtbetrachtungsraum (Plangebiet und unmittelbare Umgebungsstrukturen). Die Prognose erfolgt zunächst verbal-argumentativ und wird abschließend auf eine Bewertungssymbolik reduziert. Es bedeuten:

- erhebliche Beeinträchtigung
- Beeinträchtigung ist zu erwarten/nicht auszuschließen
- (-) Beeinträchtigung erwartbar, jedoch durch Maßnahmen kompensierbar
- 0 unveränderte Bestandssituation
- + Verbesserung der Bestandssituation ist zu erwarten

4.1 Fledermausarten

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) - siehe auch Nachweiskarte 1 und 2c

Nachweise des Großen Abendseglers liegen nur für den östlichen Randbereich des Plangebietes vor. Hier konnten Jagdflugaktivitäten der Art während zweier Begehungen beobachtet werden; teilweise waren bis zu neun Tiere zu beobachten, die den Talraum der Weschnitz mit seinen angrenzenden Hangbereichen beflogen. Da der Große Abendsegler Baumhöhlen als Quartiere bevorzugt wäre er vor allem durch den Verlust von Höhlenbäumen unmittelbar betroffen. Im Plangebiet konnte im Rahmen der Begehungen mehrere Bäume mit natürlichen Baumhöhlen und –spalten nachgewiesen werden. Daraus lässt sich zumindest eine potenzielle Quartiernutzung ableiten; tatsächliche Ausflugbeobachtungen gelangen jedoch nicht. Zur Kompensation dieser möglichen Beeinträchtigungswirkungen sind im Planfall angepasste Maßnahmen notwendig. Bei Umsetzung der in Kapitel 5 formulierten Maßnahmen sind vorhabensbedingt keine Beeinträchtigungen mehr zu erwarten, da die potenziell denkbaren Quartierverluste ersetzt werden (die Akzeptanz von Fledermauskästen ist nachgewiesen) und Aktivitäts- und Bauphasen zeitlich entflochten werden können.

Auswirkung des Vorhabens: (-)

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) - siehe auch Nachweiskarte 1 und 2c

Die Wasserfledermaus war nur vereinzelt beim Überflug bzw. Vorbeiflug an der westlichen Gebietsperipherie zu beobachten. Die Wasserfledermaus bewohnt Quartiere, die bis zu 8 km von ihren Jagdhabitaten entfernt sind; das Plangebiet liegt augenscheinlich im Bereich einer ihrer Flugrouten. Diese Gebietsfunktion bleibt auch weiterhin bestehen. Hinsichtlich der potenziellen Nutzung von Quartierstrukturen gilt auch für diese baumhöhlengebundene Art, dass eine potenzielle Quartierfunktion im Plangebiet gegeben ist, tatsächliche Ausflugbeobachtungen jedoch nicht vorliegen. Auch bei dieser Art ist eine Umsetzung der in Kapitel 5 formulierten Maßnahmen notwendig, damit vorhabensbedingte Beeinträchtigungen ausschließbar sind (Ersatz für die anzunehmenden potenziellen Quartierverluste; die Akzeptanz von Fledermauskästen ist nachgewiesen).

Auswirkung des Vorhabens: (-)



Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) - siehe auch Nachweiskarte 1

Die Zwergfledermaus war mehrfach – jedoch immer nur mit ein bis drei Individuen – bei ihren Jagdflügen entlang der Randlinienbereiche der im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände zu beobachten; damit ist eine Nutzung als Nahrungshabitat belegt; geeignete Quartierstrukturen sind im Vorhabensgebiet – aufgrund ihrer synanthropen Bindung – nicht gegeben (Fehlen von Gebäudestrukturen; die Maschinenhalle besitzt keine diesbezügliche Eignung).

Auswirkung des Vorhabens: 0

4.2 Vogel-Arten

Nicht betrachtet wird der Neuntöter (*Lanius collurio*) für den im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung undatierte Beobachtungen als Nahrungsgast genannt werden. Aktuell (2010) war die Art nicht nachweisbar. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung (*Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) NatSchG* - BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG, 2010) erfolgt jedoch aus formalen Gründen (siehe dort).

Feldsperling (*Passer montanus*) - siehe auch Nachweiskarte 2a

Feldsperlinge konnten nur gelegentlich an der östlichen und nordwestlichen Peripherie des Untersuchungsraumes im Bereich des hier vorhandenen Heckenzuges (Hangkante) sowie der flächig ausgebildeten Gehölzgruppe nachgewiesen werden; aufgrund fehlenden Revierverhaltens und der fehlenden Nachweisstetigkeit wird die Art nicht als *Brutvogelart* klassifiziert, sondern als *Nahrungsgast* eingestuft. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen, da eine entsprechende Gebietsfunktion auch im Planfall im Grundsatz erhalten bleibt.

Auswirkung des Vorhabens: 0

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Der Graureiher war beim An- oder Abflug auf die Stillgewässerkomplexe im Bereich ‚Im Hopper‘ zu beobachten; im Plangebiet kommt er nur als ‚Überflieger‘ vor. Beeinträchtigungen durch den Planfall sind auszuschließen, da die genannte Gebietsfunktion weiterhin erhalten bleibt.

Auswirkung des Vorhabens: 0

Girlitz (*Serinus serinus*) - siehe auch Nachweiskarte 2a

Beobachtungen des Girlitzes gelangen an der nördlichen und zentralen Peripherie des Plangebietes, im Umfeld bestehender Bebauung. In allen Fällen konnten Sänger auf den Spitzen der hier stockenden Bäume beobachtet werden. Durch das Vorhaben entstehen dem Girlitz nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bestandseinbußen oder Beeinträchtigungen des Bruthabitatpotenzials.

Auswirkung des Vorhabens: 0

Grünspecht (*Picus viridis*) - siehe auch Nachweiskarte 2b und 2c

Der Grünspecht konnte im Vorhabensgebietes sowie im südwestlich und nordwestlich benachbarten Umfeld verhört und sogar mehrfach im Plangebiet selbst beobachtet werden; hierbei lässt sich eine deutliche Präferenz der Art für den obstbaumbestandenen Bereich erkennen, der über geeignete Altbäume (potenzielle Höhlenbäume) verfügt. Trotz gezielter Nachsuche gelang kein Nachweis einer Bruthöhle die sich dem Grünspecht zuordnen ließ, allein zwei diesjährige, abgebrochene Bauversuche deuten auf lokale Tätigkeiten des Grünspechtes hin; der Grünspecht ist daher aktuell nicht als Brutvogelart im Plangebiet vertreten, entsprechende vorhabensbedingte Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen, wenngleich im Planfall die Obstbäume als *abgängig* und somit als Potenzialverlust zu werten sind; allerdings ist auch ein Vordringen des Grünspechtes in urbane Bereiche bekannt und daher durchaus auch eine zukünftige Nutzung der geplanten Freiflächen als Nahrungshabitat erwartbar.

Auswirkung des Vorhabens: 0 bis (-)

Hausperling (*Passer domesticus*) - siehe auch Nachweiskarte 2a

Der Hausperling ist eine Vogelart, die eine starke synanthrope Bindung aufweist und regelmäßig ihre Vorkommensnischen im anthropogenen Umfeld findet. Er kommt aktuell im Umfeld der angrenzenden Siedlungsränder vor und wechselt von hier oft als Nahrungsgast in die randlichen Areale des Plangebietes. Im Planfall wird sich das nutzbare strukturelle Angebot für den Hausperling im Vorhabensgebiet voraussichtlich verbessern (Zunahme nutzbarer Gebäudenischen).

Auswirkung des Vorhabens: +

Mauersegler (*Apus apus*)

Als synanthrope Art, die nur bei ihren Jagdflügen beobachtet werden konnte (Nahrungsgast), wird der Mauersegler vorhabensbedingt nicht in seinem Vorkommen betroffen. Geeignete Bruthabitatstrukturen fehlen im Vorhabensgebiet völlig.

Auswirkung des Vorhabens: 0

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Der Mäusebussard nutzt das Vorhabensgebiet nur als Teil seines ausgedehnten Nahrungshabitates (Nahrungsgast); die geplante Nutzungsänderung innerhalb des Vorhabensgebietes ist für die Wertigkeit seines Gesamt-Nahrungshabitates unerheblich. Horststandorte sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden.

Auswirkung des Vorhabens: 0

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Auch die Rauchschwalbe wird nicht durch die Umsetzung der Planung in ihrem Vorkommen betroffen. Sie nutzt Areale des Untersuchungsgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates. Die im Untersuchungsraum vorhandenen Gebäudestrukturen entsprechen nicht den standortökologischen Anforderungen der Art an ihr Bruthabitat. Ein entsprechendes Vorkommen ist hier auch perspektivisch auszuschließen.

Auswirkung des Vorhabens: 0



Stieglitz (*Carduelis carduelis*) - siehe auch Nachweiskarte 2a

Beobachtungen des Stieglitzes konzentrieren sich bis auf eine Einzelbeobachtung im Osten – auf den zentralen Bereich des Untersuchungsraumes, wobei die Mehrzahl der Beobachtungen insgesamt außerhalb des Plangeltungsbereiches liegt. Neben Einzelbeobachtungen trat die Art auch in kleineren Trupps von 5 bis 7 Individuen auf. Der zu erwartende Gehölzverlust bedeutet zwar einen direkten Verlust potenzieller oder Bruthabitatstrukturen, aktuell belegt die geringe Nachweisstetigkeit jedoch keine Brut im Plangebiet; die Art wird daher als Randsiedler und Nahrungsgast eingestuft.

Auswirkung des Vorhabens: 0

Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) - siehe auch Nachweiskarte 2b und 2c

Die Türkentaube war mehrfach im Plangebiet selbst zu beobachten, konnte aber überwiegend im Bereich der umliegenden Siedlungsflächen nachgewiesen werden; durch den frühen Kartierungsbeginn war es möglich – noch vor dem Blattaustrieb - eindeutig Neststandorte mittlerer und größerer Baumfreibrüter zu erkennen; insgesamt gelangen bei dieser Frühbegehung nur die Nachweise für drei Baumfreibrüter-nester, die jedoch nicht der Türkentaube zugeordnet werden konnten, zumal die Art bei der Wahl der Niststandorte auch synanthrop orientiert ist. Die geplante Änderung der Flächennutzung gewährleistet für die Türkentaube die bestehenden Gebietsfunktionen, so dass keine beeinträchtigende Wirkung eintritt.

Auswirkung des Vorhabens: 0

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Wie auch der Mäusebussard, nutzt der Turmfalke das Plangebiet nur als Teil seines ausgedehnten Nahrungshabitates (Nahrungsgast); die geplante Nutzungsänderung ist für die Wertigkeit seines Gesamt-Nahrungshabitates unerheblich. Horststandorte sind weder im Vorhabensgebiet noch in den damit funktional verknüpften, angrenzenden Bereichen vorhanden.

Auswirkung des Vorhabens: 0

4.3 Reptilienarten

Blindschleiche (*Anguis fragilis*) - siehe auch Nachweiskarte 3

Die Art ist im Vorhabensgebiet resident; das Vorkommen wird durch einen Beobachtung im Umfeld eines Nutzgartens im westlichen Bereich belegt. Beeinträchtigungen der lokalen Blindschleichen-Population durch den Planfall werden ausgeschlossen, da die Art durchaus auch im anthropogen genutzten Umfeld vorkommt.

Auswirkung des Vorhabens: 0

4.4 Tagfalterarten

Goldene Acht (*Colias hyale*) - siehe auch Nachweiskarte 4

Die Goldene Acht ist vom Planvorhaben direkt betroffen, wenngleich die festgestellten Vorhabensschwerpunkte – vor allem südlich des Plangeltungsbereiches liegen. Im Planfall droht der Art ein Verlust der - innerhalb des Plangebietes gelegenen – Teile ihres Reproduktionshabitates. Auch hier ergibt sich die Notwendigkeit den drohenden Bestandsverlust an anderer Stelle durch geeignete Habitatentwicklungsmaßnahmen wieder ausgleichen (vgl. M 04 - Kapitel 5).

Auswirkung des Vorhabens: (-)

4.5 Heuschreckenarten

Bei der Kartierung gelangen keine Nachweise für artenschutzfachlich bemerkenswerte Heuschreckenarten.

5. Hinweise für die Planung

5.1 Verbindliche Festsetzungen

Zur Vermeidung von natur- und artenschutzfachlichen sowie artenschutzrechtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen ist die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahme zwingend. Sie sind als verbindliche Regelungen in die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu übernehmen:

- M 01** Beschränkung der Rodungszeit: die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar - erfolgen.
- M 02** Installation von Nistgeräten: Als Ersatz für (*potenzielle*) Quartier- und Baumhöhlenverluste sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; es sind **Nistkästen für Halbhöhlenbrüter** (Baumläuferhöhle Typ¹ 2B oder 2BN, Halbhöhle Typ 2HW), **Nistkästen für Höhlenbrüter** (Kleiberhöhle Typ 5KL, Nisthöhle 1B und Nisthöhle 1M) sowie **Fledermauskästen** (Flachkasten Typ 1 FF, Fledermaushöhle 2FN) aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die Installation muss vor Beginn der Brut- und Setzperiode abgeschlossen sein (bis Anfang März). Zielarten: Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Kleiber, Blau- und Kohlmeise, Feld- und Haussperling, Star sowie Wasserfledermaus und Großer Abendsegler.
- M 03** Weitestgehender Erhalt der Gehölzbestände: auf den verbleibenden Freiflächen im Plangebiet sind die Gehölzbestände zu erhalten um die gebiets- und gehölzgebundene Avifauna zu unterstützen - Zielarten: alle gehölzgebundenen Vogelarten
- M 04** Schaffung von extensiv genutzten Grünlandflächen: Entwicklung von möglichst gehölzarmen, blütenreichen Wiesenarealen als struktureller Ausgleich für die im Plangebiet vorkommenden und naturschutzfachlich bemerkenswerten Insektenarten; anzustreben ist dabei eine Positionierung in einem möglichst nahen Umfeld zum Eingriffsgebiet um ein Abwandern bzw. Einwandern der Tiere aus dem Vorhabensgebiet zu begünstigen. Idealerweise wären die südlich des Plangebietes liegenden Wiesenflächen entsprechend zu entwickeln, da hier auch die standörtlichen Grundvoraussetzungen gegeben sind. *Eine genaue Ausweisung dieser Kompensationsfläche, die notwendige Flächengröße sowie entsprechende Qualitätsfestlegungen muss im Rahmen der Grünordnungsplanung erfolgen.*

¹ Alle Typbezeichnungen sind der Produktpalette der Firma Schwegler entlehnt; qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar

- M 05** Freiflächengestaltung: Das Freiflächenkonzept sollte im Plangebiet eine ausgewogene Mischung aus Baum- und Heckenpflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Arten beinhalten; eine weitgehend extensive Gehölzentwicklung und – pflege ist zu berücksichtigen.

Ergänzende Maßnahmen-Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplanes bzw. Grünordnungsplanes sind qualitativ zwingend an den standortökologischen Anforderungen des nachgewiesenen Artenspektrums zu orientieren.

5.2 Ergänzende Hinweise

Die nachstehend aufgeführten Maßnahmen zur Verbesserung der artenschutzfachlichen Situation im Plangebiet nach Umsetzung der Maßnahme sind als Hinweise zu verstehen, die jedoch durchaus auch festgesetzt werden können. Die Auflistung ist zufällig und bildet keine Prioritäten hinsichtlich der Dringlichkeit einer Umsetzung:

- Einbau von Nist- und Quartiersteinen (empfohlen werden der Fledermausstein Typ 27 sowie Niststeine der Typenauswahl 24 bis 26)
- bei geeigneter Bauweise sind Einfluglöcher für Fledermäuse in Dachstühlen (spezielle Dachziegel) oder Giebelspitzen sowie fledermausgerechte Mauerverkleidungen vorzusehen. *Eine genauere Spezifikation hinsichtlich der konstruktiven Ausführung der genannten Mauerverkleidungen sollte im Rahmen des Umweltberichtes erfolgen*
- Einsatz von Natriumdampflampen (HSE/T-Lampe) zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Entomofauna (verschobenes Spektrum der emittierten Lichtstrahlung); die Lampen müssen staubdicht sein, die Lichtemissionen dürfen nur nach unten abstrahlen.
- Pflanzung von Weidenarten zur Verbesserung der Frühtracht (Wildbienen),
- Pflanzung des ‚Schmetterlingsstrauches‘ *Buddleja davidii* im Rahmen der Freiflächengestaltung zur allgemeinen Unterstützung der lokalen Tagfalterfauna
- bei den Gehölzpflanzungen sind unbehandelte Pflanzpfähle (wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten) zu verwenden

6. Fazit

- Im Untersuchungsraum waren mit Großem Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) drei Fledermausarten bei ihren Jagdfügen oder beim Durchzug zu beobachten; eine Quartiernutzung im Vorhabensgebiet ist für keine Art gegeben.
- Insgesamt gelang der aktuelle Nachweis von 36 Vogelarten, denen unterschiedliche Vorkommens-Stati im Gebiet zukommen. Eine weitere Art wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für das Plangebiet oder dessen funktional angrenzende Bereiche genannt; 16 Arten sind derzeit im Untersuchungsraum als Brutvogelarten einzustufen.
- Als gefährdete Brutvogelarten (Rote-Liste Arten) im Plangebiet war aktuell nur der Haussperling (*Passer domesticus*) nachweisbar; die gefährdeten Arten Feldsperling (*Passer montanus*), Girlitz (*Serinus serinus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) kommen als Randsiedler vor.
- Als Vertreterin der lokalen Reptilienfauna war nur die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) anzutreffen; artenschutzrechtlich bedeutsame Reptilienarten wie bspw. die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) waren nicht nachweisbar.
- Mit der Beobachtung der Goldenen Acht (*Colias hyale*) gelang der Nachweis einer artenschutzfachlich bedeutsamen Tagfalterart im Planungsraum.
- Artenschutzfachlich bedeutsame Heuschreckenarten waren im Rahmen der aktuellen Begehungen für das Vorhabensgebiet nicht nachzuweisen.
- Das angetroffene Artenspektrum ist typisch für die im Untersuchungsraum angetroffenen Standortverhältnisse und weist 17 seltene, streng geschützte oder gefährdete Arten (Arten mit gesteigerter Empfindlichkeit) auf – drei Fledermaus-, zwölf Vogelarten sowie jeweils eine Reptilien- und Tagfalterart.
- Vorhabensbedingt entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand – bei Berücksichtigung der in Kapitel 5 formulierten Maßnahmen - keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungswirkungen auf gefährdete und streng geschützte Arten oder Arten die im Anhang I der VS-RL bzw. im Anhang IV der FFH-RL geführt werden.

Gutachten erstellt:

Büro für Umweltplanung
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 05. November 2010



Dr. Jürgen Winkler

Listen und Tabellen



Erläuterungen zu den faunistischen Listen

I) Anmerkungen zum Rote Liste-Status

RL-Status 0	: Ausgestorben oder verschollen
RL-Status 1	: vom Aussterben bedroht
RL-Status 2	: stark gefährdet
RL-Status 3	: gefährdet
RL-Status 4	: potenziell gefährdet
RL-Status V	: Vorwarnliste
G	: Gefährdung anzunehmen – Status unbekannt
GF	: Gefangenenflüchtling
III	: Neozoen

II) Verwendete Abkürzungen:

HE	: Rote-Liste Hessen
D	: Rote-Liste Deutschland
BArtSchV	: Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	: Bundesnaturschutzgesetz
VS-RL	: Vogelschutzrichtlinie
Anh.	: Anhang
Anl.	: Anlage
Art.	: Artikel
BV	: Brutvogel/Brutverdacht
G	: Gast
NG	: Nahrungsgast
R	: Resident
RS	: Randsiedler
T	: Totfunde
WG	: Wintergast

Vogelarten im Untersuchungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
							streng geschützte Arten		VS-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	2010	Status	Fremd- daten*	HE	D	BNatSchG	BArtSchV	Art. 1	Anh. I
<i>Alopochen aegyptiacus</i>	Nilgans	X	Ü						X	
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	X	WG						X	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	X	NG		V				X	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	X	Ü		3				X	
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	X	Ü						X	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	X	NG				X		X	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	X	NG, RS		V				X	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünling	X	BV						X	
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	X	BV						X	
<i>Columba livia</i>	Haustaube	X	NG						X	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	X	RS						X	
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe	X	RS						X	
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht	X	NG						X	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	X	BV						X	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	X	BV						X	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	X	NG				X		X	
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink	X	WG			II			X	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	X	BV						X	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	X	RS						X	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	X	NG		3	V			X	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		NG	X					X	X
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	X	BV						X	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	X	BV						X	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	X	BV						X	
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	X	BV		V	V			X	
<i>Passer montanus</i>	Feldperling	X	NG, RS		V	V			X	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	X	BV						X	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	X	NG, RS				X	X	X	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	X	BV						X	
<i>Pica pica</i>	Elster	X	RS						X	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	X	RS		V				X	
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	X	BV						X	



Vogelarten im Untersuchungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
		2010	Status	Fremd- daten	HE	D	streng geschützte Arten		VS-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname						BNatSchG	BArtSchV	Art. 1	Anh. I
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	X	BV						X	
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	X	NG, RS		3				X	
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	X	BV						X	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	X	BV						X	
<i>Turdus merula</i>	Amsel	X	BV						X	
Artenzahl (37)		36	--	1	8	3	3	1	37	1

! Arten mit herausgehobenem Gefährdungs- und/oder Schutzstatus sind rot unterlegt

Fledermausarten im Untersuchungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
		2010	Status	Fremd- daten	HE	D	streng geschützte Arten		FFH-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname						BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	X	DZ		3		X			X
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	X	NG		3	V	X			X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	X	NG		3		X			X
Artenzahl		3	--	0	3	1	3	0	0	3

! Arten mit herausgehobenem Gefährdungs- und/oder Schutzstatus sind rot unterlegt

Reptilienarten im Untersuchungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum		Rote Liste		besonders geschützte Arten			
		nach- gewiesen	Status	HE	D	streng geschützte Arten		FFH-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname					BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche	X	R	V					
Artenzahl		1	--	1	0	0	0	0	0

! Arten mit herausgehobenem Gefährdungs- und/oder Schutzstatus sind rot unterlegt



Heuschreckenarten im Untersuchungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	2010	Status	Fremd daten	HE	D	streng geschützte Arten		FFH-RL	
							BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Chorthippus biguttulus</i>	Nachtigall-Grashüpfer	X	R							
<i>Chorthippus brunneus</i>	Brauner Grashüpfer	X	R							
<i>Chorthippus parallelus</i>	Gewöhnlicher Grashüpfer	X	R							
<i>Meconema thalassinum</i>	Gewöhnliche Eichenschrecke	X	R							
<i>Metrioptera roeseli</i>	Roesels Beißschrecke	X	R							
<i>Pholidoptera griseoaptera</i>	Gem. Strauchschrecke	X	R							
<i>Tettigonia viridissima</i>	Großes Heupferd	X	R							
Artenzahl		7	--	0	0	0	0	0	0	0

Tagfalterarten im Untersuchungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	2010	Status	Fremd daten	HE	D	streng geschützte Arten		FFH-RL	
							BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Aglais urticae</i>	Kleiner Fuchs	X	R							
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen	X	R							
<i>Colias hyale</i>	Goldene Acht	X	R		V					
<i>Gonepteryx rhamni</i>	Zitronenfalter	X	R							
<i>Inachis io</i>	Tagpfauenauge	X	R							
<i>Lycaena phlaeas</i>	Kleiner Feuerfalter	X	R							
<i>Maniola jurtina</i>	Großes Ochsenauge	X	R							
<i>Melanargia galathea</i>	Damenbrett	X	R							
<i>Pieris brassicae</i>	Großer Kohlweißling	X	R							
<i>Pieris napi</i>	Grünaderweißling	X	R							
<i>Pieris rapae</i>	Kleiner Kohlweißling	X	R							
<i>Polygonia c-album</i>	C-Falter	X	R							
<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechelbläuling	X	R							
<i>Thymelicus lineola</i>	Dickkopffalter	X	R							
<i>Vanessa cardui</i>	Distelfalter	X	W							
<i>Vanessa atalanta</i>	Admiral	X	W							
Artenzahl		16	--	0	1	0	0	0	0	0

! Arten mit herausgehobenem Gefährdungs- und/oder Schutzstatus sind rot unterlegt



Fotodokumentation



Abbildung 1:

Baumspalte an einem kern-
faulen, alten Obstbaum - po-
tenzielle Quartierfunktion für
baumhöhlengebundene Fle-
dermausarten



Abbildung 2:

Beginnende natürliche
Baumhöhlenbildung an ei-
nem alten Obstbaum



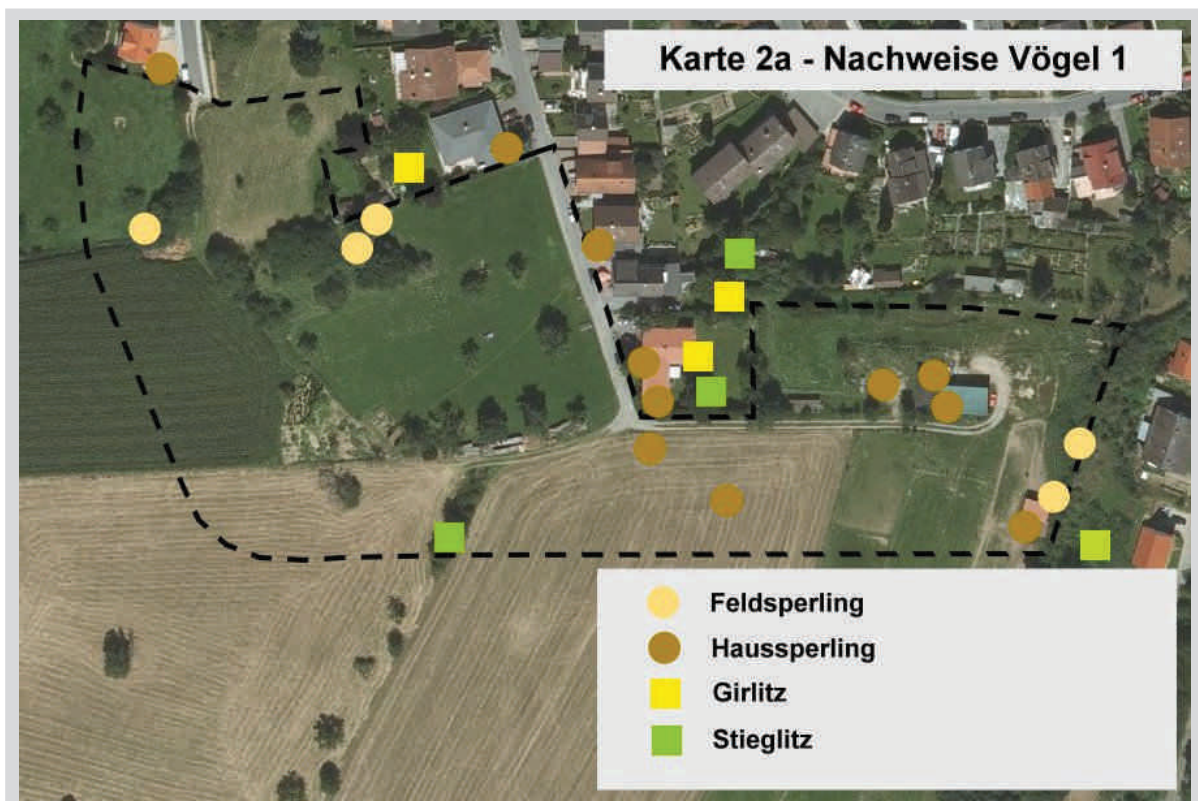
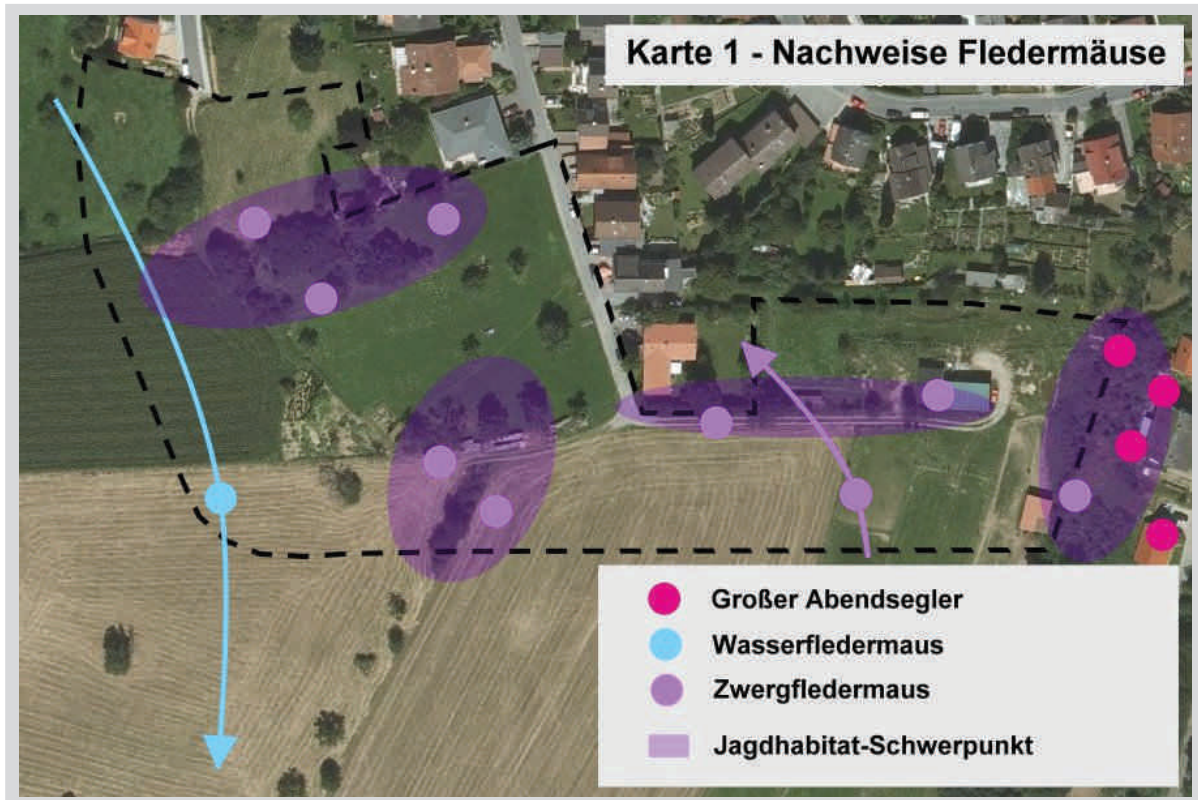
Abbildung 3:

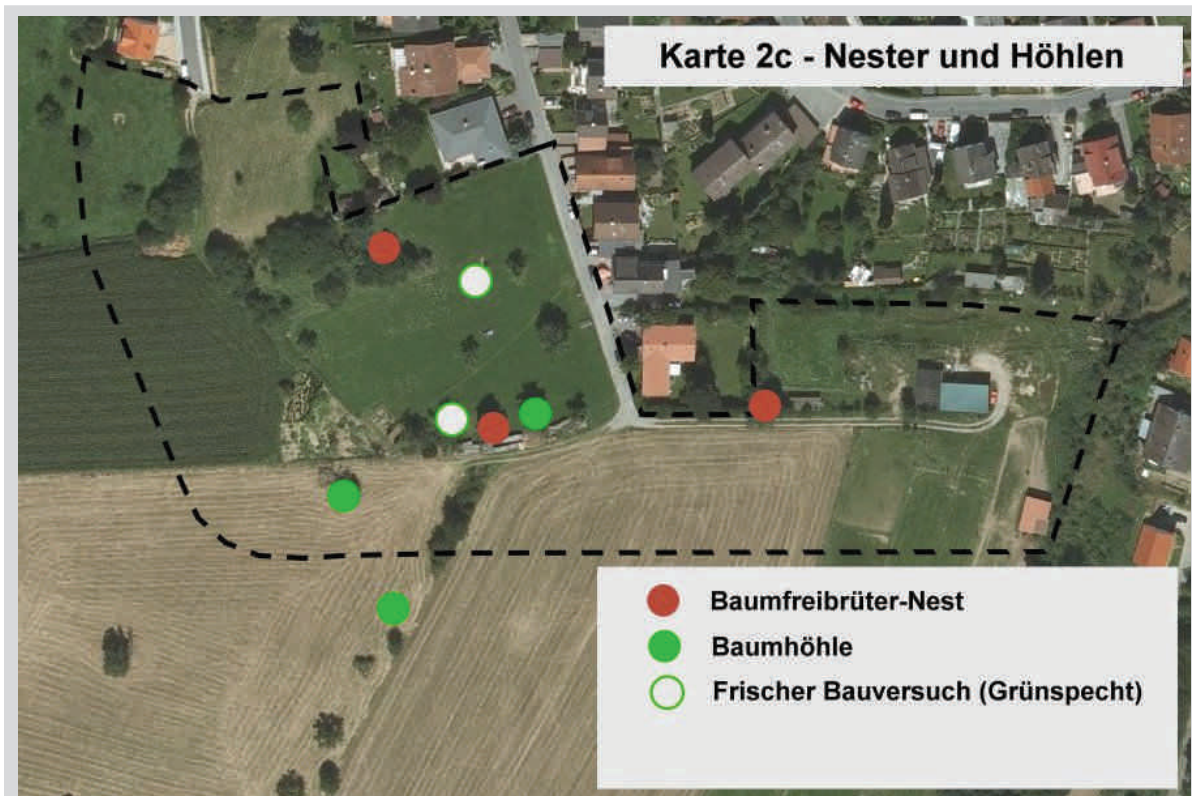
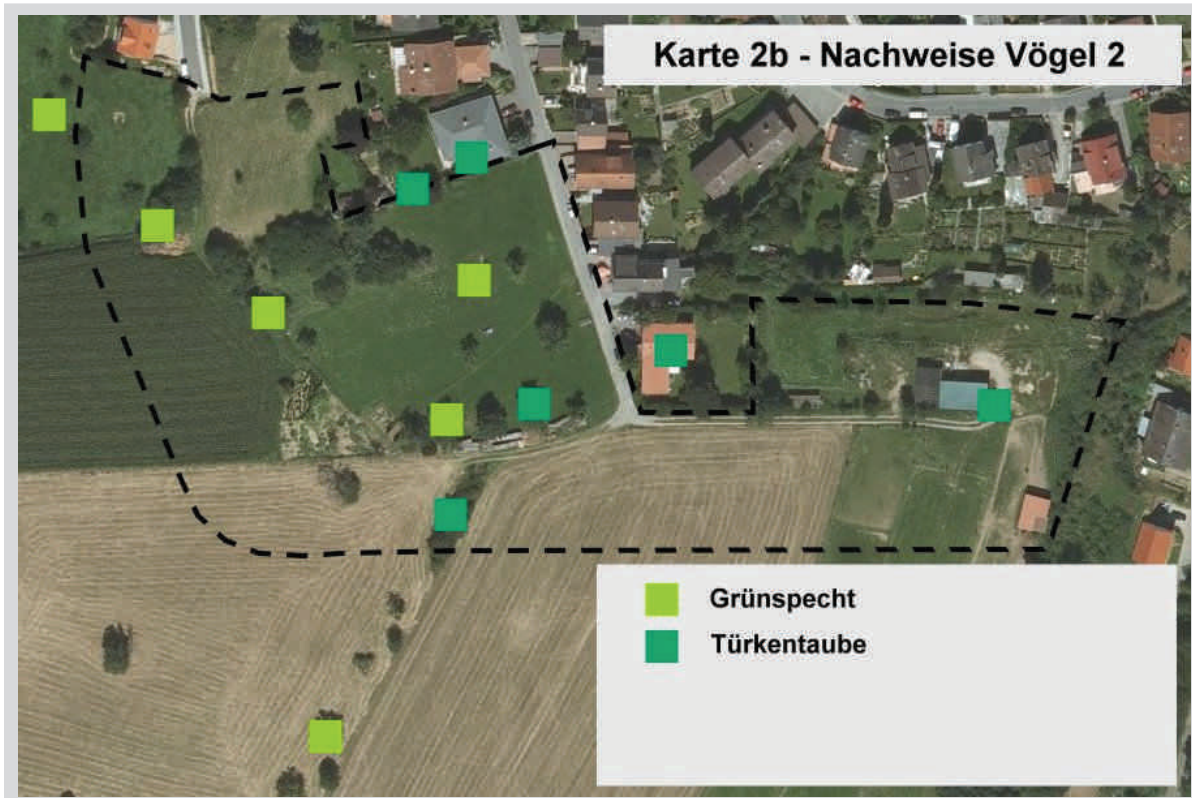
Unvollendeter Höhlenbau des
Grünspechtes (*Picus viridis*)
an einem alten Apfelbaum

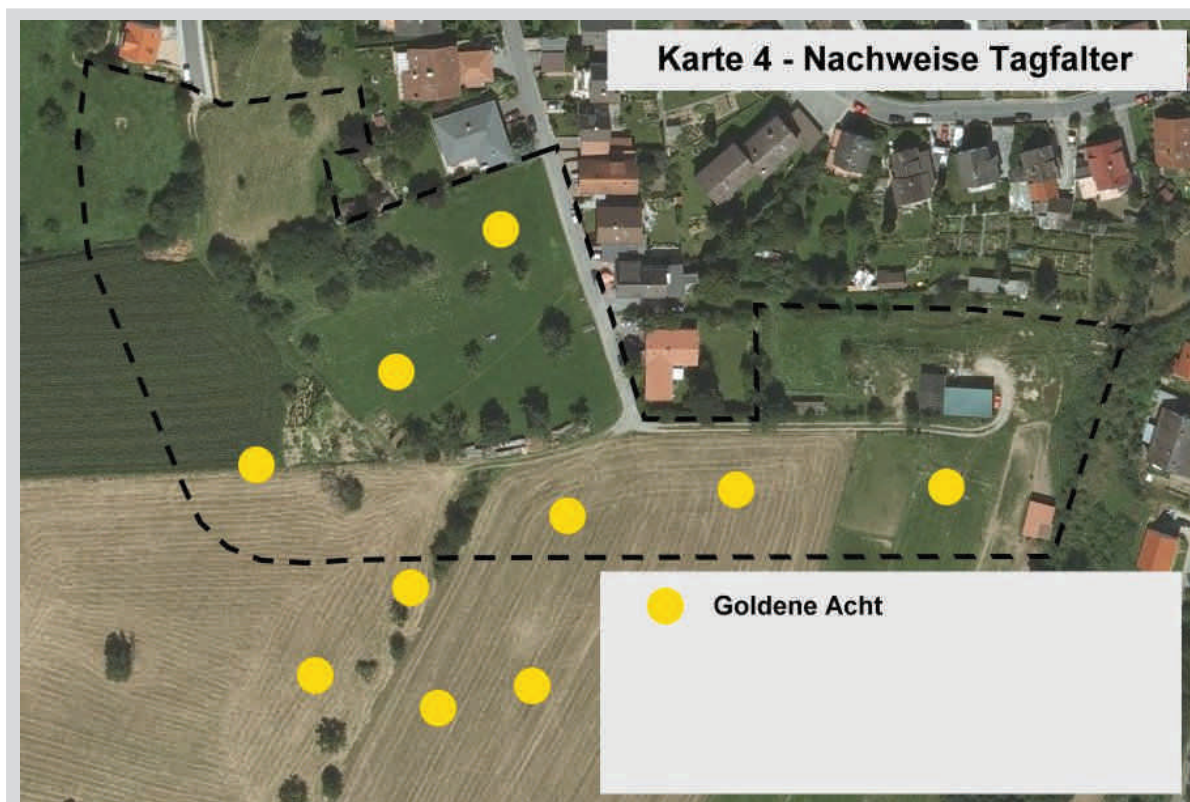
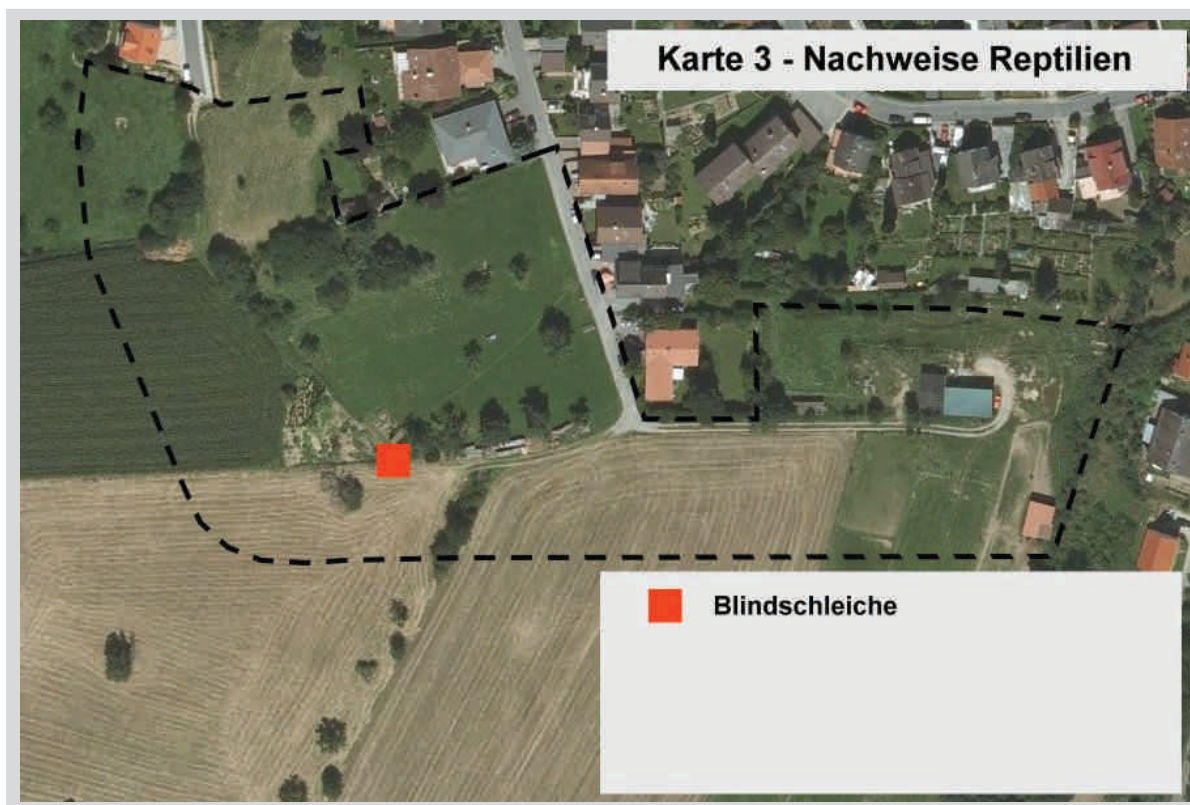


Kartenteil









Bezeichnung:
"Verlängerung in der Hohl"

Planungsträger:
Gemeinde Rimbach

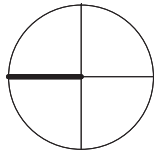
Planersteller:
BfU, Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Plantyp:
Bebauungsplan

Planthema:
Übersichtsplan

Plandaten:
Maßstab 1 : 2.500; November 2010; Karte 1

Ausgleichsfläche



Am neuen Weg

Bezeichnung:
"Verlängerung in der Hohl"

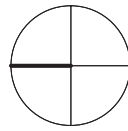
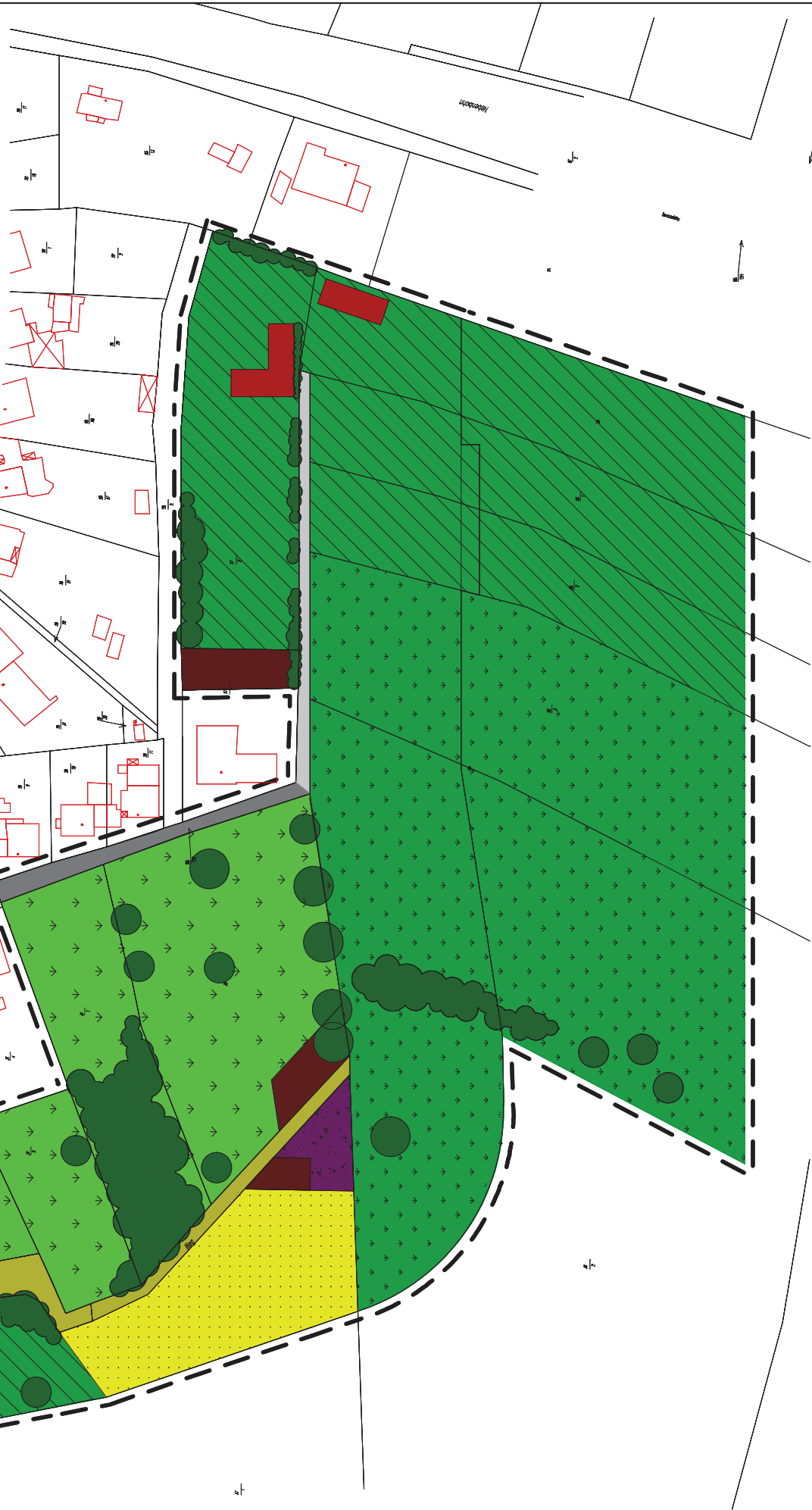
Planungsträger:
Gemeinde Rimbach

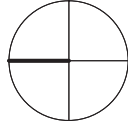
Planersteller:
BfU, Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Plantyp:
Bebauungsplan

Planthema:
Bestandssituation

Plandaten:
Maßstab 1 : 2.500; November 2010; Karte 2





Bezeichnung:
"Verlängerung in der Hohl"

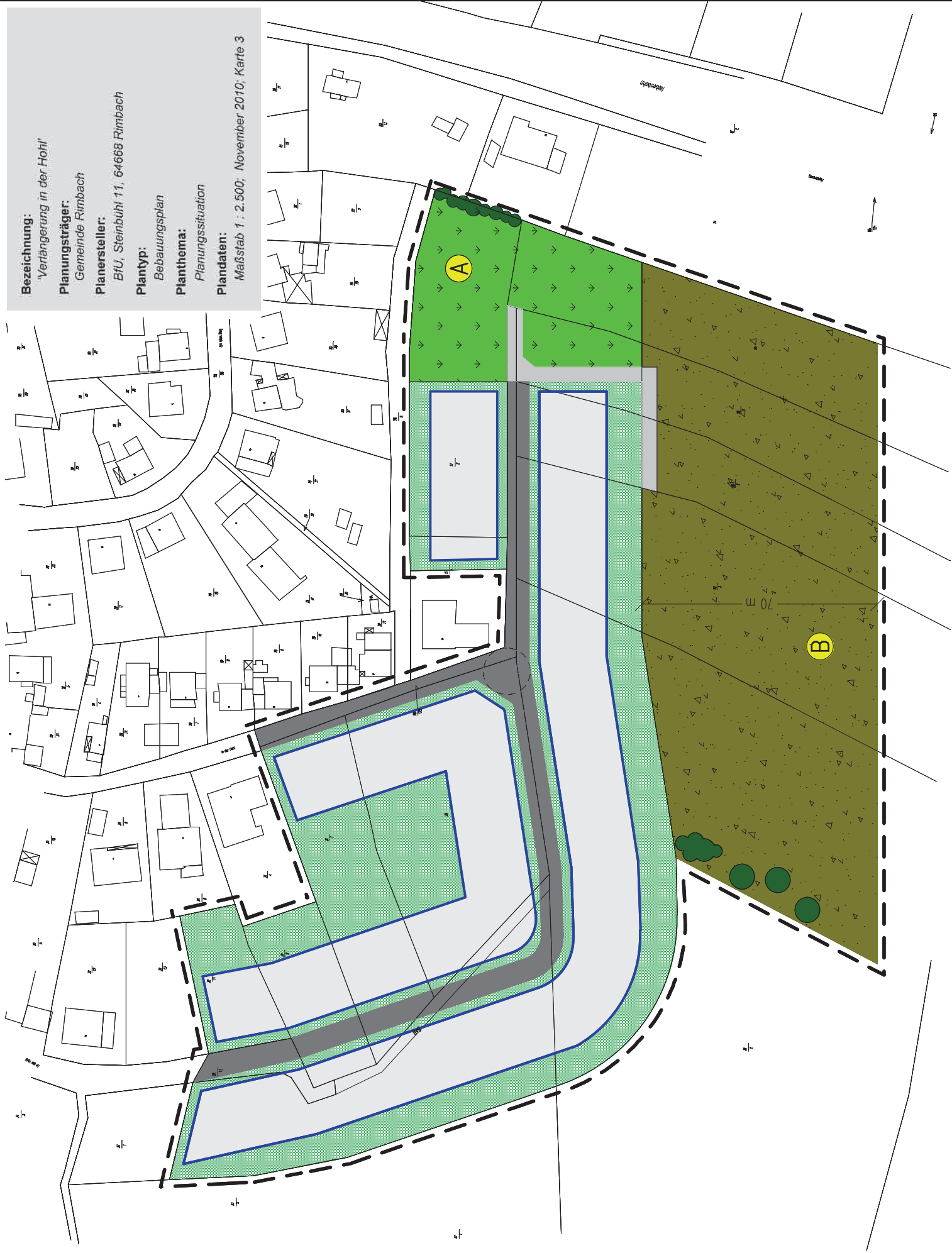
Planungsträger:
Gemeinde Rimbach

Planersteller:
BfU, Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Plantyp:
Bebauungsplan

Planthema:
Planungssituation

Plandaten:
Maßstab 1 : 2.500; November 2010; Karte 3



BESTANDSSITUATION



Gebüsch, Hecken

Biotoptyp-Nummer 02.100



Obstbäume

Biotoptyp-Nummer 04.110



Weide (intensiv)

Biotoptyp-Nummer 06.200



Artenreiche Glatthaferwiese

Biotoptyp-Nummer 06.910 – aufgew.



Wirtschaftsgrünland (intensiv)

Biotoptyp-Nummer 06.910



Ackerbrache

Biotoptyp-Nummer 09.120



Straße

Biotoptyp-Nummer 10.510



Schotterweg

Biotoptyp-Nummer 10.530



Bewachsener Feldweg

Biotoptyp-Nummer 10.610



Maschinenhallen, Viehhütte

Biotoptyp-Nummer 10.710



Acker, intensiv genutzt

Biotoptyp-Nummer 11.191



Grabeland

Biotoptyp-Nummer 11.211



Geltungsbereich

PLANUNGSSITUATION



Erhalt von Gebüsch, Hecken

Biotoptyp-Nummer 02.100



Erhalt von Obstbäumen

Biotoptyp-Nummer 04.110



Straße

Biotoptyp-Nummer 10.510



Schotterweg

Biotoptyp-Nummer 10.530



Baufenster

Biotoptyp-Nummer 10.715



Freiflächen

Biotoptyp-Nummer 11.221



Extensivwiese (A)

Biotoptyp-Nummer 06.310



thermisch überprägte Extensivwiese (B)

Biotoptyp-Nummer 06.310



Geltungsbereich